This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 223 335

Das geltende deutsche Wucherrecht

mit besonderer Berücksichtigung

des Gesetzes vom 19. Juni 1893.

Von

Dr. Karl Geiershöfer.

1894.

Verlag von Heerdegen-Barbeck in Nürnberg.

Digitized by Google

HARVARD LAW

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Germany
96
C

Das geltende deutsche Wucherrecht

mit besonderer Berücksichtigung

des Gesetzes vom 19. Juni 1893.

Von

Dr. Karl Geiershöfer.

1894.

Verlag von Heerdegen-Barbeck in Nürnberg.

983
Digitized by Google

For Ty
G

Rec. Oct. 2, 1905.

Druck von J. L. Stich in Nürnberg.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Allgemeiner Teil:

§ 1. Geschichte des Gesetzes betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher 5

§ 2. Gilt das Gesetz vom 19. Juni 1893? 11

§ 3. Örtliche und zeitliche Anwendung des Wucherrechts . . . 13

§ 4. Die Abänderungen der Novelle 17

§ 5. Der strafrechtliche Begriff des Wuchers 22

§ 6. Die civilrechtliche Seite des Wuchergesetzes 27

§ 7. Die Wucherarten 33

Spezieller Teil:

§ 8. I. Erläuterung des § 301 St.-G.-B. 37

II. Erläuterung des § 302 St.-G.-B. 41

§ 9. Erläuterung des § 302a St.-G.-B. 42

I. Personen des Wuchergeschäfts 42

II. Die Ausbeutung 44

III. Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit 44

IV. Mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll 49

V. Sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt 51

VI. Der übliche Zinsfuß 54

VII. Auffälliges Mißverhältnis der Vermögensvorteile zur Leistung nach den Umständen des Falls 55

VIII. Die Vollendung 56

IX. Die Teilnahme 57

X. Konkurrenz 57

XI. Kein Antrag 58

XII. Strafbestimmungen 58

XIII. Die Verjährung 58

§ 10. Erläuterung des § 302b St.-G.-B. 59

I. Allgemeines 59

II. Die Verschleierung 59

III. Wechselmäßig 60

IV. Verpfändung der Ehre 2c. 61

V. Strafbestimmungen, Verjährung 2c. 61

Digitized by Google

Seite

§ 11. Erläuterung des § 302c St.-G.-B. 61
§ 12. Erläuterung des § 302d St.-G.-B. 63
I. Die Gewerbsmäßigkeit 63
II. Die Gewohnheitsmäßigkeit 64
III. Der Begriff Wucher in § 302d 65
IV. Strafbestimmungen 66
V. Verjährung 66
§ 13. Erläuterung des § 302e St.-G.-B. 66
§ 14. Erläuterung des § 360 Ziff. 12 St.-G.-B. 68
§ 15. Erläuterung des § 367 Ziff. 16 St.-G.-B. 71
§ 16. Erläuterung des § 35 Gew.-Ord. 72
§ 17. Erläuterung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 . . 74
I. Besprechung des Abs. 1 74
II. Besprechung des Abs. 2 und 3 76
III. Besprechung des Abs. 4 78
§ 18. Erläuterung des Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1893 . 79
I. Zu Abs. 1 80
II. Zu Abs. 2 82
III. Zu Abs. 3 83

Digitized by Google

Es ist die große Sache aller Staaten
Und Thronen, daß gescheh', was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde;
Denn da, wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich Jeder sicher seines Erbs,
Und über jedem Hause, jedem Thron,
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache.
Schiller, „Demetrius".

Einleitung.

In den an die Spitze dieser Schrift gestellten Versen sieht der Dichter in dem Vertrage den erwünschten Ausfluß des genau die Rechtssphäre des Individuums abgrenzenden Rechtsstaates und das sichere Mittel, zur allgemeinen Zufriedenheit die Rechtsverhältnisse der menschlichen Gesellschaft zu ordnen. Mit scharfem Blick erkennt derselbe, daß die dem Vertrage innewohnende gegenseitige Übereinstimmung den Parteien die beste Gewähr für eine gerechte Regelung der darin geordneten Verhältnisse bietet. Doch dieses ideale Vertragsleben bleibt so lange uns unerreichbar, als der Wille des einen vertragsschließenden Individuums beeinflußt wird von teils inneren, teils äußeren Momenten, welche denselben nicht frei erscheinen lassen, und so lange der andere Teil diesen zu seinem Vorteil ausnützt.

Der moderne Wucherbegriff enthält die hauptsächlichsten dieser Momente, nämlich den Leichtsinn, die Unerfahrenheit und die Notlage, und deren Ausbeutung stellt das deutsche Strafrecht bei Vorhandensein gewisser von ihm genannter weiterer Voraussetzungen unter Strafe, während gleichzeitig den wucherischen Verträgen jede civilrechtliche Wirksamkeit abgesprochen wird.

Es erscheint zweckmäßig, vor genauer Erörterung des herrschenden deutschen Wucherbegriffs die Geschichte des Wucherrechts überhaupt in kurzen Zügen zu behandeln [1]).

[1]) Hiezu siehe Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865.

Digitized by Google

In der ältesten Zeit kannte man bei den noch auf niedriger Kulturstufe stehenden Völkern lediglich den Zinswucher, worunter man jedes Zinsnehmen verstand. Es galt als widernatürlich, Zins zu nehmen, da Geld nicht wieder Geld erzeugen könne, vielmehr nur Tauschmittel sei, und man den Zins nach Analogie natürlicher Früchte (daher τόκος bei den Griechen) behandelte[2]). Nach jüdischem Recht[3]) — die Religionen haben in dieser Frage den größten Einfluß gehabt — war es verboten, von armen Landsleuten Zinsen zu nehmen; nur unverzinsliche Darlehen waren diesen gegenüber gestattet. Ein ähnliches Verbot bestand bei den Mahomedanern[4]). Nicht anders stellten sich die Kirchenväter zur Zinsfrage, weshalb das kanonische Recht von Anfang an Zinsen zu nehmen für unstatthaft erklärte und strenge Strafen[5]) auf Uebertretung des Verbotes setzte. Auch die weltlichen Bestimmungen folgten auf diesem Wege.

Mit steigender Kultur jedoch war ein absolutes Zinsverbot unhaltbar, und thatsächlich wurde dasselbe vielfach durch den Rentenkauf durchbrochen. Immerhin hielt sich das kanonische Recht bis ins 17. Jahrhundert, was — wie Roscher[6]) ausführt — unbegreiflich erscheinen müßte, wenn nicht gleichzeitig die Juden einen bedeutenden und ziemlich freien Kapitalverkehr gehabt hätten. Um die genannte Zeit ersetzte man daher die Zinsverbote durch sogenannte Zinstaxen, d. h. man gestattete den Zins nur bis zu einer gesetzlich bestimmten Höhe; das Zinsnehmen darüber hinaus galt als Wucher. Es war also der Begriff des Wuchers gegenüber den bisherigen ein anderer geworden.

Allmählich erkannte man jedoch, daß die Volkswirtschaft unter der Aufstellung eines Zinsmaximums leide und dem Hilfsbedürftigen das für ihn erforderliche Kapital hierdurch vorenthalten werde. Ein Ausfluß dieser Erkenntnis lag darin, daß man in Zeiten volkswirtschaftlicher Bedrängnis für die Dauer derselben die Höhe des Zins-

---

[2]) Aristoteles, Polit. I, 3, 23; Plato de legg. V, 742; Seneca de benef. VII, 10.

[3]) Exod. 22, 25. Levit. 25, 35 ff. Deuteron. 15, 7, ff. Sprichwt. Salom. 28, 8, Psalm 15, 5, und andere Stellen.

[4]) Koran, Kap. II, 30.

[5]) Die Synode von Constantinopel 814 belegte Zuwiderhandelnde mit dem Bann, während im 11. Jahrhundert dem Uebertreter das Abendmahl, das kirchliche Begräbnis und anderes entzogen wurde.

[6]) Grundlage der National-Ökonomie § 191, A. 12.

Digitized by Google

fußes freigab[7]), bis von Mitte des Jahrhunderts ab teils stillschweigend, teils ausdrücklich die Zinstaxen meist völlig aufgehoben wurden. So im norddeutschen Bundesgebiet durch Gesetz vom 14. November 1867, in Bayern durch analoges Gesetz vom 5. Dezember des gleichen Jahres. Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen erfolgte in der Überzeugung, daß der erlaubte Kredit durch dieselben erschwert, der Wucher jedoch nicht verhindert würde. Zweck war die Verbesserung der Lage der Kapitalsuchenden durch Erleichterung der Konkurrenz der Kapitalisten, und erst nach gründlichen Untersuchungen, nach den Berichten der Handelskammern, der landwirtschaftlichen Vereinigungen, nach den Gutachten von in Mitte des wirtschaftlichen Lebens stehenden fachkundigen Personen hat man in Deutschland in der Aufhebung der Zinstaxen das Mittel hierzu zu finden geglaubt; denn thatsächlich hat der Zinsfuß mit dem Wucher gar nichts zu thun, da es überhaupt keinen Wucher durch die Höhe des Zinsfußes an sich gibt. Vielmehr ist auch sehr hoher Zins sicherlich dann kein Wucher, wenn das Risiko für das Kapital ein sehr großes ist, da der volkswirtschaftliche Satz unumstößlich ist, daß die Sicherheit des Kapitals und die Höhe des Zinsfußes stets in umgekehrtem Verhältnis zu einander stehen[8]).

So war denn seit dieser Zeit der Wucher in Deutschland völlig straflos, lediglich die gewinnsüchtige Benützung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit Minderjähriger hat das St.-G.-B. für das Deutsche Reich aus dem preußischen Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige vom 2. März 1857 übernommen und unter Strafe gestellt.

Schon kurze Zeit nach der Krisis des Jahres 1873 hörte man bereits den Ruf nach wirksamem Schutz gegen den überhandnehmenden Wucher. Der Abgeordnete von Schorlemer-Alst stellte im Jahre 1878 im preußischen Abgeordnetenhaus einen diesbezüglichen Antrag, während im folgenden Jahre von den Abgeordneten von Kleist-Retzow, von Flottwell und Dr. Reichensperger im Reichstage Anträge in gleicher Richtung eingebracht wurden.

---

[7]) So in Preußen am 15. Februar 1809 — 31. Dezember 1810, in Frankreich von 1804—1867. (Cod. civ. Art. 1907.)

[8]) Siehe Näheres darüber bei Stein, Der Wucher und sein Recht, 1880, S. 9 ff.; ebenso Motive zum Wuchergesetz 1880, III. Session des Reichstags, Nr. 58 der Drucksachen, S. 5. ff.

Digitized by Google

Reichensperger insbesondere verlangte die Wiedereinführung eines Zinsmaximums, welches nur mit richterlicher Erlaubnis im einzelnen Fall überschritten werden dürfe, auch schien ihm eine Beschränkung der Wechselfähigkeit [9]) auf Kaufleute und gewisse ins Handelsregister einzutragende Berufsklassen angezeigt [10]). Diese Wünsche drangen nun allerdings weder bei der Regierung noch im Reichstage durch, vielmehr stützte sich das vom 24. Mai 1880 datirte Reichsgesetz betr. den Wucher [11]) im wesentlichen auf den Kleist-Retzowschen Antrag. Es wurde durch dasselbe die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit dann unter Strafe gestellt, wenn die für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung dem Kreditgeber gewährten Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu seiner Leistung stehen; straferhöhend wirkt hierbei das Moment des wechselmäßigen Versprechens, der Simulierung anderer Geschäfte, der Verpfändung des Ehrenwortes, sowie der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit. Gleichzeitig hat das Gesetz in civilrechtlicher Beziehung die Unwirksamkeit solcher Geschäfte ausgesprochen.

Damit war man zu einem neuen — bereits dem dritten — Begriff des Wuchers gekommen [12]), welcher mit dem bisherigen den Umstand gemein hat, daß er lediglich den Kreditwucher in sich schließt, während er sich von ihm dadurch wesentlich unterscheidet, daß er ein Zinsmaximum nicht kennt, sondern bei prinzipieller Zinsfreiheit eine richterliche Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse im Einzelfalle verlangt. So stellt sich der Rechtszustand bis zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 19. Juni l. Js. dar, dessen Geschichte den Inhalt eines besonderen Paragraphen bilden soll.

---

[9]) Siehe die hiergegen gerichteten vortrefflichen Ausführungen von Thomsen auf dem 15. deutschen Juristentag; ferner Endemann in Hirths Annalen, 1888, S. 418 ff.

[10]) Siehe Ausführungen bei Reichensperger, Die Zins- und Wucherfrage, 1879.

[11]) Reichsgesetzblatt 1880, Seite 109 ff.

[12]) Dieser Begriff ist jetzt der allgemein herrschende. Nur in Frankreich besteht ein Zinsmaximum. Rußland hatte seit 6. März 1879 ebenfalls Zinsfreiheit; infolge der Zunahme des Wuchers ist man jetzt aber im Begriff, Gesetze gegen denselben zu erlassen, welche als Wucher teils die Überschreitung der Zinstaxe von 12 %, teils die Darlehensgewährung unter für den Schuldner übermäßig harten Bedingungen, sowie die Verdeckung der Zinshöhe, d. h. Einschließung des Zinses in das Kapital, bestrafen, somit einen gemischten Wucherbegriff schaffen.

Digitized by Google

Allgemeiner Teil.

§ 1. Geschichte des Gesetzes betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher.

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1880 hatten die gesetzgebenden Faktoren keineswegs die Absicht, den Wucher im landläufigen, d. h. dem von der Bevölkerung gebrauchten Sinn, vollständig zu unterdrücken. Man war sich bewußt und sprach dies auch in den Motiven sowie im Reichstag wiederholt aus, daß man den Wucher in seiner Wurzel nicht treffen könne, glaubte aber, den Forderungen des wirtschaftlichen Verkehrs damit Genüge geleistet zu haben, daß man wenigstens die Hauptarten, in denen der Wucher bisher auftrat, dem Strafgesetz unterstellte. Schon damals fand man in gewissen Schichten der Bevölkerung, zumal auf dem Lande, daß der Kreis der wucherischen Geschäfte zu eng gezogen sei, vielfach hörte man auch den Ruf nach Wiedereinführung einer Zinstaxe. Zwar konnte die vor dem Strafrichter behandelte Zahl von Wucherfällen keineswegs bedenklich erscheinen, da deren im Deutschen Reich während der Jahre 1882 mit 1890 im Ganzen nur 989 zur Aburteilung gelangten und hierbei 520 Freisprechungen 466 Verurteilungen[1]) gegenüberstanden, aber man mußte den Umstand in Betracht ziehen, daß die bei weitem größere Zahl solcher Fälle nicht zur Kenntnis der Behörde gelangte, deshalb weil der Geschädigte selbst die Bewucherung nicht offenkundig werden lassen will, sei es, daß er seine — regelmäßig schlechten — Vermögensverhältnisse verbergen will, oder sei es, daß ihn der Wucherer fest genug in Händen hat, um eine Anzeige zu

[1]) Vergl. Kriminalstatistik für die Jahre 1882 ff., Statistik des Deutschen Reiches, neue Folge, Bd. 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52, 58. — Über die Wirkung des Wuchergesetzes von 1880 siehe auch Lilienthal in der „Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft", 1888, S. 202 ff. In Bayern betrug die Zahl der auf Grund der §§ 301—302 d des St.-G.-B. während der Jahre 1881 mit 1884 Angeklagten 75, der Verurteilten 51, der Freigesprochenen 24. (Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königreichs Bayern, herausgegeben vom Justizministerium.)

Digitized by Google

verhindern. Dazu kam als ausschlaggebendes Moment, daß der Wucherer sich in der Regel vom Strafgesetz zu emanzipieren wußte, indem er Formen wählte, welche eine Handhabe zu strafrechtlichem Einschreiten nicht boten. War schon dem kanonischen absoluten Zinsverbot nicht gelungen, zu verhindern, daß der Wucher eine straffreie Form fand, so mußte in unserer weit kreditverkehrsreicheren Zeit dieses Bestreben um so mehr auftreten; thatsächlich hat sich seit dem Gesetze von 1880 die Energie und Findigkeit des Wucherers in Bezug auf Umgehung der Strafvorschriften in einem solchen Maße erhöht, daß die Gesetzgebung den Hilfe rufenden Stimmen ihr Ohr nicht verschließen konnte. Vorzüglich die von dem „Verein für Sozialpolitik über den Wucher auf dem Lande" angestellten Erhebungen [2]) waren für sie von Einfluß, welcher durch die bestätigenden Ermittlungen der einzelnen Staatsregierungen noch verstärkt wurde [3]).

So legte denn der Reichskanzler am 23. Dezember 1892 dem Reichstag einen Gesetzentwurf des Bundesrathes betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher vor, welcher im wesentlichen mit den vorstehend angeführten Thatsachen begründet war [4]). Derselbe änderte den § 302 d dahin ab, daß er den Passus „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung" durch die Worte „mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll" ersetzte, sohin die Giltigkeit dieses Paragraphen auf wirtschaftlich dem Darlehen oder der Stundung von Geldforderungen gleichstehende, sowie ferner auf solche Geschäfte, welche mit den bezeichneten in Zusammenhang stehen, ausdehnte. Ferner enthielt der Entwurf in einem neu geschaffenen § 302 e Straf-Bestimmungen für „denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302 a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig" die Notlage ꝛc. ausbeutet; hiernach sind alle Geschäfte unter den aufgeführten Voraussetzungen zu Wuchergeschäften geeignet.

Eine Ziffer 16 zu § 367 St.-G.-B. des Entwurfes sucht dem Unfug zu begegnen, welcher in dem unentgeltlichen Verabreichen

---

[2]) Vergl. die von ihm herausgegebenen Schriften Bd. 35 (Jahrg. 1887) und Bd. 38 (Jahrg. 1889).

[3]) Siehe Motive des Gesetzes, Aktenstück Nr. 70, S. 2.

[4]) Aktenstück des Reichstages Nr. 70, S. 1, Legisl.-Per. II. Session 1892/93.

Digitized by Google

von geistigen Getränken seitens des Versteigernden an die bei der Versteigerung von Grundstücken Anwesenden bestand und diese in nicht normalem Sinneszustand befindlichen Personen zum Steigern von oft minderwertigen Gütern zu hohem Preis veranlaßte[5]). In civilrechtlicher Beziehung hatte der Gesetzentwurf die Ungiltigkeit des Wuchergeschäftes auch auf die von dem neuen § 302e betroffenen Geschäfte ausgedehnt und einen Art. 4 eingefügt, wonach Jeder, der gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, verpflichtet wird, demjenigen, mit welchem er hieraus in Geschäftsverbindung steht, alljährlich einen Rechnungsauszug über die noch schwebenden Geschäfte, aus welchen letzterer Schuldner wurde, mitzuteilen.

Dieser Entwurf wurde nach erstmaliger Beratung einer Kommission von 20 Mitgliedern (Vorsitzender: Frhr. v. Buol-Berenberg, Berichterstatter Dr. Giese) überwiesen. Abgesehen von Art. 4 nahm der Reichstag den Entwurf unverändert an; gegen den Inhalt des Art. 4 erhoben sich jedoch vielfach Bedenken. Man befürchtete von demselben eine zu große Belästigung und unerträgliche Erschwerung des Handels- und Geschäfts-Verkehrs. Daher erhielt er durch den Reichstag nach drei Richtungen hin eine Abänderung:

---

[5]) Aus einem armen Grenzort, Lauterbach, im preußischen Saargebiet, wird berichtet, daß der Versteigerer nicht weniger als um 249 Mark Glühwein und ähnliche erhitzende Getränke an die Bieter abgeben ließ. Eine drastische Schilderung des Herganges bei den Güterversteigerungen enthält der Bericht des Landrats Knebel aus dem preußischen Saargebiet. Es heißt in demselben: „Die Versteigerung selbst, welche im Wirtshaus stattfindet, gestaltet sich zur wüsten Orgie. Bier, Schnaps und Zigarren, natürlich der denkbar schlechtesten Qualität, werden jedem Anwesenden frei verabreicht. Eine immer größere Zahl von solchen findet sich ein, die sich gütlich thun wollen. Auch Weiber fehlen nicht; sie sind die ersten, deren gerötete Gesichter und verglaste Augen die Wirkungen des Getränkes verraten. Immer mehr werden die Leidenschaften angefacht. Der Ansteigerer, welchem der erste Zuschlag erteilt ist, erhält einen Blumenstrauß. Bei dem Bieten wird diesem ein Brötchen, jenem eine Zigarre zugeworfen, mit der Aufforderung, ein Gebot zu thun. Sogar eine Flasche Wein oder ein Päckchen Zigarren werden versprochen, wenn der Gegenstand es lohnt. Die Helfershelfer des Handelsmannes sind bestellt; ein Wink von ihm genügt, um sie zum Bieten zu veranlassen; selbst der Ausrufer hilft aus, wenn eine Stockung eintritt, indem er ein höheres Gebot ruft, das er gehört zu haben vorgiebt. Die erhitzten Gemüter, denen die Vorzüge des Grundstückes in das hellste Licht gestellt werden, lassen sich zu immer weiteren Geboten hinreißen, und es ergeben sich schließlich Preise, welche ganz außer Verhältnis zu dem Ertragswerte der Grundstücke stehen." (Bericht des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1887, S. 128.)

Digitized by Google

1) Man nahm an, daß gewisse Personen bezw. Institute, mithin Rechtssubjekte überhaupt, in ihrem Geschäftsbetrieb von jeder wucherischen Ausbeutung sich frei halten würden. In dieser Beziehung kamen in Betracht zunächst öffentliche Banken und ähnliche Institute [6]).

2) Es galt als feststehend, daß im Verkehr mit gewissen Personen, vor Allem im Verkehr mit Kaufleuten, eine wucherische Übervorteilung nicht eintreten kann, weil diese Personen vermöge ihrer Geschäftskenntnis und ihrer Verpflichtung zur Buchführung den Kreis ihrer Verbindlichkeiten zu übersehen jederzeit in der Lage sind; hierbei hatte man lediglich die sogenannten Vollkaufleute — nicht auch die Minderkaufleute (Art. 10 des H.-G.-B.) — im Auge [7]).

3) Endlich war man überzeugt, daß im Einzelfalle eine Verdunkelung der Geschäftslage des Schuldners durch den Gläubiger ausgeschlossen sei, sobald schon vor Schluß des Jahres eine gegenseitige Berechnung stattgefunden hat [8]).

In diesem Sinne erlitt die Regierungsvorlage Abänderungen, indem man öffentliche Banken, Notenbanken, Hypothekenbanken u. s. w., ferner den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, sowie diejenigen Fälle der Wirkung des Art. 4 entzog, in welchen das Rechtsverhältnis auf nur einem einzigen im vergangenen Jahre abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Abwickelung dem Schuldner schriftliche Mitteilung behändigt wurde. Schließlich erhielt noch im Art. 5 der Abs. III des § 35 der Gewerbe-Ordnung eine gegen den Wucher gerichtete Spitze von präventivem Charakter durch die Bestimmung, daß der gewerbsmäßige Betrieb der Viehverstellung und des Viehhandels, sowie des ländlichen Güterhandels bei Unzuverlässigkeit des Betreibenden behördlich zu untersagen ist [9]).

Mit diesen Abänderungen des Reichstages wurde der Entwurf des Gesetzes am 24. Juni 1893 mit folgendem hier abgedruckten Text veröffentlicht:

---

[6]) Kommissions-Bericht S. 9 a.

[7]) Kommissions-Bericht S. 9 b.

[8]) Kommissions-Bericht S. 10 c.

[9]) Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Rintelen, Nr. 205 der Drucksachen des Reichstages, 8. Legislatur-Periode, II. Session, 1892/93.

Digitized by Google

Gesetz
betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher
vom 19. Juni 1893.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 302a und 302d folgendermaßen abgeändert, und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt.

§ 302a.

Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302d.

Wer den Wucher (§ 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 302e.

Dieselbe Strafe (§ 302d) trifft Denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 367.

16. Wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Digitized by Google

Artikel 2.

In dem Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) wird der Artikel 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermaßen abgeändert und wird folgender Artikel 4 eingestellt.

Artikel 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der § 302a, 302b, 302c des Strafgesetzbuches verstoßen, sind ungiltig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a, 302c) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. . . .

Artikel 4.

Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für Jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) wenn das Schuldverhältnis auf nur einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist;
2) auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
3) auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 5.

Der Absatz 3 Satz 1 des § 35 der Gewerbeordnung erhält folgende veränderte Fassung:

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte,

Digitized by Google

insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators.

Urkundlich 2c.

Gegeben Kiel, den 19. Juni 1893, an Bord M. Y. Hohenzollern.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

§ 2. Gilt das Gesetz vom 19. Juni 1893?

Die Novelle zum Wuchergesetz wurde vom Reichstag nach dreimaliger Beratung mit den im vorigen Paragraphen angeführten Änderungen am 2. Mai 1893 angenommen. Schon vier Tage später, am 6. Mai, erfolgte dessen Auflösung; für die neu vorzunehmenden Wahlen war der 15. Juni bestimmt. Nachdem der neue Reichstag am 21. Juni zusammen berufen worden war, wurde am 24. des gleichen Monats in Berlin das Reichsgesetzblatt[1]) ausgegeben, welches das Gesetz betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher mit Datum vom 19. Juni 1893 veröffentlichte.

Sonach erfolgte die Publikation zu einer Zeit, während welcher derjenige Reichstag, von dem die Vorlage genehmigt worden war, nicht mehr existierte, dagegen der Reichstag in der aus den Neuwahlen hervorgegangenen Zusammensetzung bereits berufen war.

Es ist nun bei dieser Gelegenheit die Streitfrage wieder aufgeworfen worden[2]), ob solche Gesetze überhaupt Giltigkeit erlangen, die erst zu einer Zeit, zu welcher die genehmigende Körperschaft nicht mehr besteht, sanktioniert und publiziert werden. Die Prüfung dieser dem Staatsrechtsgebiete angehörigen Frage kann bei Besprechung des Wuchergesetzes nicht ganz übergangen werden.

Die Reichsverfassung berührt sie weder direkt noch indirekt, sie enthält gar keine Bestimmungen darüber. Die Wissenschaft beantwortet teils die Frage dahin, daß der ganze Gesetzgebungsakt bis zur Verkündung beendet sein muß, bevor der Reichstag zu einer neuen Session

[1]) Siehe Reichsgesetzblatt 1893, Nr. 24.

[2]) So J. Jastrow, in Nr. 42 der Zeitschrift „Die Nation".

Digitized by Google

zusammentritt[3]), teils wird als äußerster Termin zulässiger Sanktion und Publikation der Beginn einer neuen Legislaturperiode des Reichstages angesehen[4]). Die Handhabung ersterer Ansicht sei, sagt Laband a. a. O., „eine allgemeine Übung, die sich zu einem konstitutionellen Gewohnheitsrecht gestaltet hat". Auch hat der Grundsatz im Jahre 1871 ausdrückliche Anerkennung seitens der Reichsregierung gelegentlich der Vorlage der Postgesetze gefunden, welche trotz der Übereinstimmung des Bundesrates mit den Beschlüssen des Reichstages der ersten Session diesem in zweiter Session wieder vorgelegt wurden[5]). Dagegen hat sich die Reichsregierung seither wiederholt weder um die von Laband, noch auch um die von Meyer gesetzte Frist gekümmert[6]). Ob man sich nun für die eine oder die andere der aufgestellten Fristen entscheiden will, daran muß jedenfalls festgehalten werden, daß es unsinnig erscheint, die Befugnis zur Sanktion bezw. Publikation an gar keine Frist zu binden, denn die Regierung wäre dann in der Lage, die vom Reichstag nur für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verhältnisse gegebene Genehmigung zu einer ganz anderen Zeit und bei vielleicht völlig veränderten Verhältnissen zu gebrauchen. Keineswegs soll ein Parlamentsbeschluß für die Regierung eine Blanquettvollmacht sein, welche von dieser nach Belieben benützt werden kann; vielmehr muß, wie das in einzelnen Landesstaaten ausdrücklich gesetzliche Bestimmung ist[7]), ein Endtermin für Sanktion und Publikation angenommen werden[8]).

Hiernach ist — gleichgiltig, ob man sich der von Laband oder der von Meyer vertretenen Ansicht anschließen will — das am 24. Juni 1893 verkündete Gesetz mangels rechtzeitiger Sanktion bezw. Publikation ungiltig. Die Folge ist, daß der Richter, auch

---

[3]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, § 55, Schulze, Deutsches Staatsrecht, II, S. 120.

[4]) Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, § 163, Rosin, Polizeiverordnung, S. 177 Note 123, Jastrow, a. a. O.

[5]) In den Motiven — Drucksachen des Reichstages, 1887, II. Session, Bd. I Nr. 9 (S. 19) — ist dieser Grund ausdrücklich genannt.

[6]) Siehe Meyer, a. a. O.

[7]) In Bayern kann der König nur bis spätestens zum Landtagsabschied eine von beiden Kammern genehmigte Vorlage bescheiden. (Geschäftsganggesetz vom 19. Januar 1872 Art. 40) Begründung dieser Bestimmung siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1849, Beil. Bd. I., S. 110, von Kolb.

[8]) Anders Held, System des Verfassungsrechts, § 252.

Digitized by Google

wenn man ihm lediglich eine Prüfung der Ächtheit und Verfassungsmäßigkeit der Publikation einräumen will und in der vom Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers vorgenommenen Veröffentlichung eine Garantie für erfolgte Reichstagsgenehmigung und Sanktion, ferner für die Ächtheit und Richtigkeit des im Reichsgesetzblatt gelieferten Abdruckes erblickt[9]), nicht berechtigt ist, das Gesetz als bestehend zu behandeln, sondern sich jeder Verurteilung auf Grund desselben zu enthalten hat[10]).

§ 3. Örtliche und zeitliche Anwendung des Wucherrechtes.

I. Räumliche Geltung.

Die Frage, inwieweit das deutsche Wuchergesetz räumliche Wirkungskraft besitzt, fällt mit der Frage, welchen Raum das deutsche Reichsstrafrecht überhaupt beherrscht, zusammen. Es werden sonach alle im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen Wucherhandlungen bestraft, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist[1]). Für den Wucher trifft außerdem die Ausnahme des § 4, Z. 3 R.-St.-G.-B. zu, welcher bestimmt, daß die von Deutschen im Auslande begangene, nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen anzusehende und gleichzeitig durch die Gesetze des Ortes der Begangenschaft mit Strafe bedrohte Handlung nach den Gesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden kann; die Verfolgung findet jedoch nur statt unter der Voraussetzung, daß die Handlung im Auslande nicht durch freisprechendes Urteil oder durch völlige Verbüßung im Falle der Verurteilung, durch Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, durch Straferlaß oder durch Unterlassung der Stellung des nach ausländischem Rechte erforderlichen Antrages erledigt ist[2]). Von hervorragender Bedeutung für diese Materie ist der in § 9 aufgestellte Grundsatz, daß ein Deutscher einer ausländischen Regierung weder zur Verfolgung noch zur Bestrafung überliefert werden darf.

---

[9]) So Laband, a. a. O., ebenso Held, § 254.

[10]) Für die vorliegende Arbeit wird, von vorstehenden Ausführungen abgesehen, die Novelle als geltendes Recht behandelt werden.

[1]) R.-St.-G.-B. § 3.

[2]) R.-St.-G.-B. § 5.

Digitized by Google

Diese Sätze gelten in Bezug auf das Wucherstrafrecht in vollem Umfang auch für Elsaß-Lothringen, welches bis 1880 in dem Gesetze vom 3. September 1807 (sur le taux de l'intérêt de l'argent) und vom 19. Dezember 1850 (relative au délit d'usure) ein Sonderrecht hinsichtlich des Wuchers besaß[2a]); nach Art. 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung des St.-G.-B. für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 255) und Art. 2 der Verfassung für das Deutsche Reich ist in strafrechtlicher Beziehung Übereinstimmung mit dem Reichsrecht hergestellt, während die civilrechtlichen hier nicht weiter zu behandelnden Bestimmungen der Art. 1 genannter Gesetze noch in Kraft geblieben sind und das Gesetz, betreffend die Viehverstellung, vom 18. Juli 1890[3]) ergänzende Abänderung erlitten hat.

II. Zeitliche Geltung.

Schon nach Erlaß des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 hat man vielfach über die zeitliche Tragweite desselben gestritten; die gleiche Frage wird auch hinsichtlich der Novelle vom 19. Juni vorigen Jahres wieder brennend. Hierbei treten die Erwägungen, ob und in wie weit letztere rückwirkende Kraft habe, in den Vordergrund des Streites, da hierüber die Wuchergesetze selbst sich nicht äußern. Man hat in diesem Punkte nach zweifacher Richtung hin unterschieden: in strafrechtlicher und in civilrechtlicher Beziehung, indem man die diesen beiden Rechtsgebieten angehörigen Bestimmungen hinsichtlich der Rückwirkung auseinander hielt. Das Gesetz selbst kennt nun, wie erwähnt, ausdrückliche Vorschriften über seine Rückanwendung nicht. Was die strafrechtliche Seite desselben betrifft, so ist man im Allgemeinen darüber einig, daß eine Rückwirkung nicht eintritt; denn der Thäter handelt angesichts des zur Zeit der That geltenden Gesetzes; dieses allein spricht zu ihm, gebietet, verbietet ihm unter Strafe. Nach ihm, nach keinem anderen, hat er Strafe verdient. Daran kann die zufällige Thatsache verspäteter, in die Zeit neuen Strafgesetzes fallender

[2a]) Siehe auch Entscheidung des R.-O.-H.-G. vom 7. September 1878, Bd. 24, S. 69.

[3]) Das Gesetz stellt bei Viehverstellungsgeschäften eine Anzeigepflicht des Verstellers bei der Behörde über Eingehung und Endigung derselben auf, um durch Schaffung eines allgemeinen Einblickes in die betreffenden Verhältnisse den Wirkungen der im Geheimen abgeschlossenen wucherischen Viehverstellungsverträge zu begegnen.

Digitized by Google

Aburteilung nichts ändern[4]). Ausgenommen werden lediglich prozeßrechtliche Gesetze, authentische Interpretationen — eigentlich keine Ausnahme — und Gesetze, welche die Rechtsinstitution aufheben, deren Fortbestand die notwendige Voraussetzung für die Fortwirkung bez. unveränderte Anwendung des alten Rechtes ist[5]).

Schwieriger erscheint die civilrechtliche Seite der Frage. Nach der einen Ansicht dürfen vor Erlaß des Gesetzes abgeschlossene Verträge unter der Herrschaft des letzteren nicht wirksam werden, somit könne keinerlei Recht auf solche gestützt werden. Dieselbe Anschauung — nur mit einer Einschränkung — liegt in der Annahme, daß solche Verträge nur bis zu einem gewissen, nach billigem Ermessen festzusetzenden Maße giltig, die darüber hinausgehenden Ansprüche aber nichtig seien; die andere Ansicht spricht sich dagegen auch in zivilrechtlicher Beziehung gegen jede Retrotraktion aus. Hier sagt Dernburg[6]): Neue Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, d. h. sie beziehen sich nicht auf das, was in der Vergangenheit rechtlich begründet ist, sondern nur auf das, was in Zukunft rechtlich begründet werden soll. Demnach entwickeln einmal begründete Rechtsverhältnisse trotz des Inkrafttretens neuer Gesetze dauernd diejenigen rechtlichen Wirkungen, welche sich aus ihnen nach dem Gesetz ihrer Begründungszeit ergeben. Denselben Standpunkt vertritt Windscheid[7]); mit Recht findet Schwarze[8]) die gegenteilige Auffassung der bei Windscheid aufgestellten Sätze unbegreiflich, denn wenn letzterer sagt: „Das neue Recht braucht sich, um rückwirkende Kraft zu haben, dieselbe nicht ausdrücklich beizulegen", so liegt hier, wie aus dem Zusammenhang der behandelten Materie deutlich ersichtlich ist, der Nachdruck auf dem Worte „ausdrücklich", d. h. sie kann auch ohne ausdrückliche Bestimmung dem neuen Recht innewohnen; die Regel bleibt aber immer: das neue Recht ergreift nicht die vor ihm

---

[4]) So bei Wach, gedruckte Vorlesungen über Strafrecht § 17. Gleicher Meinung: Binding, Normen Bd. I, S. 86, Liszt, Lehrbuch d. Strafrechts § 18, Holzendorfs Rechtslexikon II 507 ff., ausdrücklich im bayr. L.-R. I 16, preuß. A. L.-R. Einl. § 14, österr. Ges. § 5, sächs. Ges. § 2 u. a. Dagegen: Geyer, Grundriß Bd. I, S. 89, Schütz, Lehrbuch, S. 48, Hälschner, gemeines deutsch. Strafrecht I, S. 116 u. a.

[5]) Wach, a. a. O.

[6]) Dernburg, Pand. § 43.

[7]) Windscheid, Pand. § 32.

[8]) Schwarze, Reichsgesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880.

Digitized by Google

liegenden Thatsachen, es hat keine rückwirkende Kraft, vorausgesetzt, daß es sich nicht solche beilegt [9]). Die von Savigny [10]) aufgestellten Unterscheidungen der rückwirkenden Kraft, je nachdem das neue Gesetz den Erwerb der Rechte — hier schließt er Rückwirkung aus — oder das Dasein der Rechte — hier gewährt er sie — zum Gegenstand hat, können hier unerörtert bleiben [11]), da derselbe in Bezug auf Verträge — s. S. 485 — sich den bereits angeführten Autoren anschließt. Auch Stobbe [12]) will, daß Verträge in Rücksicht auf Giltigkeit, Wirksamkeit, Klagbarkeit und Zulässigkeit von Einreden nach dem Gesetze zur Zeit ihrer Entstehung beurteilt werden. Ebenso stellt Gengler [13]) die Ausschließung der Rückwirkung als Regel auf, fügt aber bei, daß das neue Recht die Fähigkeit zur Rückanwendung dann enthalten könne, wenn durch dasselbe eine sittliche Forderung zu rechtlicher Geltung gebracht werden soll. Zweifellos ist durch die Wuchergesetze einer solchen Forderung Erfüllung gebracht worden, aber trotzdem muß man in Bezug auf dieselben die rückwirkende Kraft verneinen, denn — wie Savigny und Schwarze a. a. O. mit Recht ausführen — es beruht das ganze gesicherte Verkehrsleben auf dem Vertrauen, daß die unter dem Schutze des bestehenden Gesetzes geschlossenen Verträge bestehen bleiben [14]). Dazu kommt noch die von der I. Reichstagskommission für den Entwurf des Wuchergesetzes von 1880 bei der Frage über die Wirksamkeit von nach Erlaß des neuen Gesetzes an Dritte übergegangenen Forderungen gemachte Äußerung, daß „die Rechtsbeständigkeit der Forderung nur nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung beurteilt werden könne", sowie die in gleichem Sinne gehaltene Praxis des Reichsgerichtes [15]) und schließlich die von sämmtlichen gesetzgebenden Faktoren bei Beratung

---

[9]) Windscheid, a. a. O. Note 2.

[10]) System Bd. VIII, S. 368 ff.

[11]) Näheres hierüber siehe Göpperts unvollendet gebliebene Arbeit: „Gesetze haben keine rückwirkende Kraft."

[12]) Stobbe, Handbch. d. deutsch. Privatrechts, § 28. Z. 5.

[13]) Gengler, Das deutsche Privatrecht, § 8. Z. 4.

[14]) In der nordamerikanischen Verfassung hat man dieses Vertrauen ausdrücklich dadurch bestärkt, daß man bestimmte, Gesetze können sich keine rückwirkende Kraft beilegen.

[15]) Rechtsprechung des Reichsger. in Strafsachen, Bd. III, S. 322, 846. E. d. R.-G. Bd. IV, S. 109.

Digitized by Google

der Novelle anerkannte, von Dr. Giese ausgesprochene [16]) Auffassung, daß derselben rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könne.

Das Resultat der vorstehenden Ausführungen ist also in Hinsicht auf das Wuchergesetz und dessen Novelle: Sie sind ohne rückwirkende Kraft. Es bleiben daher alle vor dem 8. Juli 1893 [17]) begründeten Verträge in ihrer Wirksamkeit auch unter der Herrschaft des neuen Rechts bestehen. Andernfalls würde der Wucherer, gegen dessen Ausbeutung allerdings der Bewucherte geschützt sein soll, selbst in seinem Rechte verletzt erscheinen und des Schutzes bedürftig werden.

§ 4. Die Abänderungen der Novelle.

Während zum Schutze minderjähriger Personen das R.-St.-G.-B. von Anfang an in § 301 und 302 Bestimmungen enthielt, wonach deren Ausbeutung im Falle der schriftlichen Verpflichtung durch den Minderjährigen oder des mündlich abgeschlossenen auf eine Geldleistung desselben gerichteten Vertrags strafbar ist, beschränkte sich das Wuchergesetz von 1880 in § 302a auf die Bestrafung des sogenannten Kreditwuchers, indem es bei Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit das Versprechen- oder Gewährenlassen von unverhältnismäßigen Vermögensvorteilen „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung" die Merkmale des Wuchers erfüllt sieht. Durch die Novelle wurden nun die letzten Worte durch den Passus „mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein **anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dient,**" ersetzt; abgelehnt wurde die in der Kommissionsberatung beantragte Ausdehnung dieses § auf Pfandleihanstalten sowie auf Arbeitsverträge, da die ersteren ohnedies von § 302a getroffen werden, in letzterer Beziehung aber § 302e eingreift. Der Zweck dieser Bestimmung liegt nach der Begründung des Entwurfes [1]) darin, daß hinsichtlich der Frage des inneren Zusammenhangs zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners einer zu engen Auslegung des Gesetzes vorgebeugt und weiter dem Darlehen oder der Stundung jedes zweiseitige Geschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zweck

[16]) Stenogr. Berichte S. 1876.

[17]) Reichsverfassung Art. 2 a. E.

[1]) Seite 5.

Digitized by Google

verfolgt, gleichgestellt werden soll. Man wollte dadurch einer Umgehung des Gesetzes entgegentreten; allerdings verfolgt die Bestimmung des § 302b bereits den gleichen Zweck, da dort eine qualifizierte Strafdrohung für Denjenigen enthalten ist, welcher „sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert versprechen läßt." Aber hiervon werden nur solche Geschäfte betroffen, welche in Wahrheit Darlehens- oder Stundungsgeschäfte darstellen und diesen ihren Charakter hinter Scheingeschäften zu verbergen suchen; hingegen die Novelle trifft ausdrücklich diejenigen Geschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen, mit. Man hat behauptet, daß es solche Geschäfte außer dem Darlehen oder der Stundung von Geldforderungen überhaupt nicht gebe[2]); allein mit Unrecht, denn zweifellos können hierunter gehören z. B. Cessionsgeschäfte oder ein Verkaufsgeschäft, durch welches dem Geldbedürftigen Gegenstände weit unter ihrem Wert abgekauft werden, mit oder ohne Rückkaufsklausel. Juristisch fielen solche Verträge bisher, auch wenn die übrigen Erfordernisse des Strafgesetzes gegeben waren, nicht unter dasselbe, da es eben nur Darlehen und Stundung kannte; wohl aber ist dies unter dem neuen Rechte der Fall. Das Darlehen oder die Stundung von Geldforderungen bezweckt für den Schuldner Geldunterstützung auf kürzere oder längere Zeit, beim Darlehen durch Hingabe von Geldmitteln, im Falle der Stundung durch Nichteinforderung von bereits fälligem Kapital; solche Rechtsgeschäfte, welche das gleiche Ziel verfolgen, dienen demnach dem gleichen wirtschaftlichen Zweck.

Neben dieser Ausdehnung des § 302a auf ähnliche wucherliche Kreditgeschäfte und neben der ohne Einwand vom Reichstag angenommenen Bestimmung des § 367 Z. 17 gegen die bei Note 5 § 1 dieser Schrift erwähnten Mißstände **bei öffentlichen Versteigerungen** durch **Verabfolgen geistiger Getränke,** sowie den Vorschriften über **gewerbsmäßige Viehverstellung** in Art. 5 der Novelle ist eine wesentliche Änderung durch die Aufstellung des Begriffs des **„Sachwucher"** genannten Wuchers in § 302e eingetreten. Dort ist bestimmt, daß als Wucherer bestraft wird, wer „mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- und gewohnheitsmäßig" den Schuldner in seine Notlage, seinen Leichtsinn oder seine Unerfahrenheit ausbeutender Weise unverhältnismäßige Ver-

[2]) Träger, Rede desselben im Reichstag.

Digitized by Google

mögensvorteile versprechen läßt. In diesem § liegt der Kern der Novelle. Derselbe wurde trotz der vorgebrachten Bedenken, es möchte hierdurch der solide Geschäftsverkehr bedeutend geschädigt, dagegen dem Denunziantentum Thür und Thor geöffnet werden, sowie der, zugleich von juristischer Seite[3]) erhobenen Einwendung, daß der Begriff der Gewerbe- und Gewohnheitsmäßigkeit ein zu schwieriger sei, zum Gesetz erhoben. Die Motive zum Gesetzentwurf v. J. 1880, S. 11, bemerken noch:

„Zwar kann auch bei der Verpflichtung zur Lieferung von Waren oder anderen Fungibilien eine wucherliche Ausbeutung des Schuldners stattfinden. Ein Bedürfnis zu besonderer Strafvorschrift besteht jedoch hier nur in viel geringerem Maße und nur insofern, als diese Formen gewählt werden, um die beabsichtigte wucherliche Geldnutzung zu verschleiern. Auch die übermäßige Übervorteilung eines Bedrängten durch Zug um Zug-Geschäfte findet hinreichenden Schutz in den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, in welche einzugreifen zudem mißlich erscheint."

Man hegte also damals Anschauungen, welche denjenigen, von welchen die Novelle getragen wurde, widersprachen. Die Berichte des Vereins für Sozialpolitik waren es vornehmlich, welche die durch die Novelle manifestierte Auffassung erzeugten. Aus der Erwägung heraus, daß der Wucher sich auf alle Arten von Rechtsgeschäften erstrecken könne und thatsächlich auch erstreckt, indem der Wucherer planmäßig sich aller möglichen Rechtsformen der mit den Bewucherten abzuschließenden Geschäfte bediene, daß zuerst durch rechtlich und moralisch nicht zu beanstandende Geschäfte die Verbindung mit dem Opfer hergestellt werde, welchem sodann Kredit aufgedrängt würde, daß durch beabsichtigte Einwirkung auf den Schuldner von Seite des Wucherers derselbe in wirtschaftliche Not gerate, daß schließlich der Bewucherte in völliger Abhängigkeit vom Gläubiger durch diesen um sein gesammtes Vermögen gebracht werde[4]), sowie aus der weiteren Erwägung heraus, daß die von dem Wucherer gefundenen, bisher dem Gesetze entzogenen oder von ihm in Zukunft sicherlich zu gleichem Zweck gesuchten Formen von Geschäften nicht nur von der Moral, sondern auch vom Recht zu mißbilligen seien, hat man den

[3]) Reichstagsabg. von Bar.

[4]) Über diese Entwicklung des Wuchergeschäftes und dessen Betrieb siehe Stein, Der Wucher und sein Recht, S. 66 ff.

Digitized by Google

verfolgt, gleichgestellt werden soll. Man wollte dadurch einer Umgehung des Gesetzes entgegentreten; allerdings verfolgt die Bestimmung des § 302 bereits den gleichen Zweck, da dort eine qualifizierte Strafdrohung für Denjenigen enthalten ist, welcher „sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert versprechen läßt." Aber hiervon werden nur solche Geschäfte betroffen, welche in Wahrheit Darlehens- oder Stundungsgeschäfte darstellen und diesen ihren Charakter hinter Scheingeschäften zu verbergen suchen; hingegen die Novelle trifft ausdrücklich diejenigen Geschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen, mit. Man hat behauptet, daß es solche Geschäfte außer dem Darlehen oder der Stundung von Geldforderungen überhaupt nicht gebe[2]; allein mit Unrecht, denn zweifellos können hierunter gehören z. B. Cessionsgeschäfte oder ein Verkaufsgeschäft, durch welches dem Geldbedürftigen Gegenstände weit unter ihrem Wert abgekauft werden, mit oder ohne Rückkaufsklausel. Juristisch fielen solche Verträge bisher, auch wenn die übrigen Erfordernisse des Strafgesetzes gegeben waren, nicht unter dasselbe, da es eben nur Darlehen und Stundung kannte; wohl aber ist dies unter dem neuen Rechte der Fall. Das Darlehen oder die Stundung von Geldforderungen bezweckt für den Schuldner Geldunterstützung auf kürzere oder längere Zeit, beim Darlehen durch Hingabe von Geldmitteln, im Falle der Stundung durch Nichteinforderung von bereits fälligem Kapital; solche Rechtsgeschäfte, welche das gleiche Ziel verfolgen, dienen demnach dem gleichen wirtschaftlichen Zweck.

Neben dieser Ausdehnung des § 302a auf ähnliche wucherliche Kreditgeschäfte und neben der ohne Einwand vom Reichstag angenommenen Bestimmung des § 367 Z. 17 gegen die bei Note 5 § 1 dieser Schrift erwähnten Mißstände bei öffentlichen Versteigerungen durch Verabfolgen geistiger Getränke, sowie [illegible] Vorschrift über gewerbsmäßige Viehverstellung in Art. [illegible] eine wesentliche Änderung durch die Aufstellung des [illegible] wucher" genannten Wuchers in § 302e eingeführt, daß als Wucherer bestraft wird, wer „mit Bezug [illegible] anderer als der im § 302a bezeichneten [illegible] heitsmäßig" den Schuldn[illegible] seine Unerfahrenheit

[2] Träger, [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 302e ins Strafgesetzbuch eingesetzt. Durch ihn werden an sich alle Rechtsgeschäfte ohne Ausnahme zur Unterlage für Bestrafung wegen Wuchers geeignet gemacht, nicht nur die hauptsächlichsten, wie wucherischer Güterhandel zum Zweck der Zertrümmerung, wucherisches Viehverstellgeschäft, wucherischer Ankauf von fremden Forderungen u. a.; allerdings mit einer Einschränkung: der sachwucherische Vermögenserwerb muß gewerbs- oder gewohnheitsmäßig erfolgen[5]). Die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit ist somit zum Thatbestandsmerkmal neben den beim Kreditwucher verlangten Voraussetzungen gemacht[6]). Diese Häufung der Thatbestandsmomente schien eine Gewähr dafür, daß der gesunde Geschäftsverkehr keinen Schaden leide; ob sie thatsächlich eine solche bietet, muß die Zukunft lehren[7]).

Eine weitere Neuerung bringt uns die Novelle in Art. 4; hierin verpflichtet sie Jeden, der aus dem Betrieb von Geld- und Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, Demjenigen, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art im Geschäftsjahr mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, binnen 3 Monaten nach Jahresschluß **schriftlichen Rechnungsauszug** über das Ergebnis und dessen Entwickelung mitzuteilen; ausgenommen aus den in § 1 dieser Schrift aufgeführten Gründen sind öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkredit-Institute 2c., sowie der Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, schließlich auch der Fall, daß nur ein einziges Rechtsgeschäft im abgelaufenen Geschäftsjahr abgeschlossen und über dessen Entstehung und Ergebnis schriftliche Mitteilung behändigt wurde. Auf die vorsätzliche Unterlassung dieser Verpflichtung ist Geldstrafe

---

[5]) Ein Teil der Kommissions-Mitglieder war sogar für Weglassung dieser Erfordernisse aus dem Gesetz (siehe Kommissions-Bericht S. 6.)

[6]) Ein Mitglied der Kommission beantragte, die Worte: „des Leichtsinns und der Unerfahrenheit" beim Sachwucher zu streichen, während von anderer Seite ausdrückliche Ausdehnung desselben auf das in Miethverträgen vereinbarte Retentionsrecht des Wohnungsvermiethers verlangt wurde. Beides erfolglos. Kommissions-Bericht S. 6.

[7]) Bemerkt sei noch, daß das badische St.-G.-B. vom 6. März 1845, das St.-G.-B. für den Kanton Schaffhausen vom 3. April 1859, das für den Kanton Tessin vom 23. Januar 1873, ferner für Kanton Zürich, Thurgau, Aargau, Wallis und Neuenburg, sowie der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches (1891, § 316) und Entwurf eines österreichischen Gesetzes, betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung bereits den Sachwucher aufgenommen haben, wenn auch teilweise in eingeschränkter Form.

Digitized by Google

bis zu 500 Mark oder Haft gesetzt, und außerdem verliert der Straffällige für das verflossene Jahr seinen Zinsenanspruch hinsichtlich der in den Rechnungsauszug aufzunehmenden Geschäfte. Also straf- und civilrechtliche Folgen der Übertretung des Gesetzes! Daß die Strafe auf eine Unterlassung gesetzt ist, ist an sich nichts Auffälliges [8]); allein auffällig erscheint die Einführung der Haftstrafe und die Höhe des Maximums der Geldstrafe, wenn man bedenkt, daß der nicht der Vorschrift gemäß Handelnde ja keineswegs wucherische Zwecke zu verfolgen braucht, auch regelmäßig nicht verfolgen wird. Dazu kommt noch die ins Civilrecht tief eingreifende Bestimmung: der Verlust des Zinsanspruchs, welche gegenüber der auf alle Fälle nur geringen Verschuldung für ungerechtfertigt gehalten werden muß. Verschärft wird diese Gesetzesvorschrift durch den Mangel des Erfordernisses des Antrages, es kann sohin der Staatsanwalt jederzeit selbständig vorgehen.

Man hat die vorwürfige Bestimmung motiviert mit der Angabe, daß thatsächlich die Mehrzahl der Geschäftsleute alljährliche Rechnungsauszüge an ihre Schuldner verschicke, daß demgemäß dieselbe nur für eine verhältnismäßig geringe Zahl Bedeutung haben, der legitime Verkehr sonach auch nicht zu sehr beengt werde; in letzterer Beziehung rechnete man besonders mit den im Gesetze gemachten Ausnahmen. Man glaubte ferner, daß gerade das Mittel, das ausersehene Opfer über die Höhe der Schuld im Unklaren zu lassen und die Abrechnung hinauszuschieben, ein häufig mit Erfolg gebrauchtes sei; den in Wuchererhänden befindlichen Individuen werde oft schon dadurch geholfen, daß sie noch rechtzeitig über ihre Verbindlichkeiten Aufklärung erhalten; diese würden sich hüten, in weitere Abhängigkeit vom Gläubiger zu geraten [9]). Ich glaube nicht, daß diese Gründe stich-

---

[8]) S. z. B. St.-G.-B. § 139.

[9]) Kommissions-Bericht S. 9 sagt: Gerade das vom Wucherer häufig ergriffene Mittel, das ausersehene Opfer über die Höhe der Schuld im Unklaren zu lassen und die Abrechnung hinauszuschieben, ebne dem wucherischen Treiben die Wege. Der Schuldner, welcher nicht ahne, in welcher Abhängigkeit vom Wucherer er sich bereits befinde, lasse sich um so leichter neuen Kredit aufdrängen und zur Eingehung neuer Rechtsgeschäfte bewegen. Zudem sei bei derartigen Verdunkelungsoperationen auch dem Betrug und anderen Delikten Thür und Thor geöffnet. Habe der Wucherer schließlich den Schuldner völlig ausgebeutet und in seine wirtschaftliche Gewalt gebracht, so trete derselbe erst mit der Abrechnung hervor, und der Schuldner erkenne zu spät, daß er ein

Digitized by Google

haltig sind; erstens muß eine allgemeine Übung, dem Schuldner jährliche Rechnungsauszüge bekannt zu geben, bestritten werden; sodann wird in der Regel der Bewucherte, er müßte denn völlig geschäftsunkundig und kindlich vertrauensselig gegenüber dem Wucherer sein, sich um den Stand seiner Angelegenheiten kümmern und genügenden Überblick erlangen können. Der auf Grund des Rechnungsauszuges Orientierte ist aber sicherlich gegen weitere Bewucherung wehrlos, wenn er in Notlage sich befindet; er muß dann trotz Kenntnis seiner Lage Alles über sich ergehen lassen. Auch dem wirklich total Geschäftsunkundigen nützt wohl ein kaufmännischer Rechnungsauszug, in geschäftsbüchermäßiger Form mitgeteilt, nichts; er findet sich auch darin nicht zurecht, wenn er sich bisher nicht in den Wuchergeschäften auskennen lernte. Übrigens wird der Wucherer, der ja ohnedies immer darauf rechnet, daß seine gesetzwidrigen Rechtsgeschäfte im Verborgenen bleiben, eben auch den Rechnungsauszug nicht mitteilen, wenn er von dessen Mitteilung Schaden für seine Geschäfte befürchtet; wie aber der Staatsanwalt, der nicht bereits für wucherische Geschäfte selbst Verdachtmomente hat, von der Nichtbefolgung der Vorschrift des Art. 4 Kenntnis erhalten will, bleibt unerfindlich; es müßten denn allgemeine — praktisch gar nicht durchführbare — Erhebungen vorgenommen werden.

Diese Bestimmung wird daher, ohne zur Beseitigung des Wuchers beizutragen, lediglich zu einer fühlbaren Belästigung des soliden Geschäftsverkehrs werden [10]).

§ 5. Der strafrechtliche Begriff des Wuchers.

Es ist bereits angedeutet worden, wie in den verschiedenen Perioden der Wuchergeschichte auch der Begriff des Wuchers ein wechselnder war. So verstand man bei den Juden darunter jedes Zinsennehmen für ein an arme Stammesgenossen darlehensweise gegebenes Kapital; in Rom galt die Überschreitung des — öfters ab-

ruinierter Mann sei. Solchen Manipulationen vorzubeugen, beabsichtige die Vorlage, indem sie dem Gläubiger die Verpflichtung zur Mitteilung eines Rechnungsauszuges am Jahresschluß auferlege.

[10]) Die gleiche Ansicht hat die „Korrespondenz", herausgegeben von den „Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin", bereits nach Bekanntgebung des Gesetzesvorschlages vertreten.

Digitized by Google

geänderten — allgemein giltigen Zinsmaximums als Wucher, während unter der Herrschaft des kanonischen Rechts schon im Zinsennehmen überhaupt ein solcher erblickt wurde. Das kanonische Zinsverbot wurde durch landesrechtlich eingeführte Zinstaxen abgelöst, bis sich schließlich, in Deutschland 1867, das Prinzip der Zinsfreiheit Bahn brach.

Den herrschenden Wucherbegriff[1]) hat für das Deutsche Reich das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 gebracht; er ist durch die Novelle nicht geändert worden. Derselbe erfordert ein unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen erfolgtes Versprechen- oder Gewährenlassen von Vermögensvorteilen, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles diese Vorteile in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen. Man hat also bei dessen Aufstellung von der Fixierung einer Grenzlinie, auf deren beiden Seiten Wuchergeschäfte und Geschäfte nicht wucherlichen Charakters scharf von einander getrennt liegen, Abstand genommen. Es ist demnach auch bei einem noch so hohen Zins nicht unbedingt das Delikt begangen, während andererseits auch ein geringer Zinsbezug möglicherweise zur Bestrafung genügt.

Was die Moral als Wuchergeschäft erklärt, ist leicht zu beurteilen; in sittlicher Beziehung wird das Gefühl des Volkes hier sofort die richtige Antwort geben; auch den wirtschaftlichen Begriff für den Wucher zu finden, dürfte nicht allzu große Schwierigkeiten bieten. Ein Anderes aber ist es, einen juristischen, fest greifbaren Begriff desselben zu schaffen; man hat einen solchen nicht aufgestellt und konnte einen solchen nicht aufstellen, wenn man denjenigen Wucher, den auch die Moral verdammt, treffen wollte. Was hätte die Wiedereinführung einer Zinsgrenze genützt? Ganz abgesehen davon, daß dadurch nur der Kreditwucher unter Strafdrohung gestellt würde, wäre der Geldverkehr zum Schaden der Volkswirtschaft eingeengt und der solide Kapitalist gezwungen, sein Kapital zurückzuhalten, welches doch der Kreditbedürftige gerne zu einem das Zinsmaximum übersteigenden Zinsfuße genommen hätte. Bei jeder Kapitalsanlage richtet sich die Zinsfußhöhe nach dem Risiko des

[1]) S. Schwarze, a. a. O. über die Auffassung des Wuchers im Reichsges. v. J. 1880.

Digitized by Google

Gläubigers; wenn in Befolgung dieses wirtschaftlich anerkannten Gesetzes der Kapitalist sich höheren als den fixierten Zins ausbedingt, dann ist er noch lange kein Wucherer; auch in der Öffentlichkeit wird er durchaus nicht als solcher angesehen, vielmehr unterscheidet die Meinung des Volkes im einzelnen Falle; nach dessen Lage sagt sie, ob Wucher vorliegt oder nicht. Das Volk verlangt im Allgemeinen eine Bedrückung des Schuldners, welche dieser nicht abzuschütteln vermag; auf Ausnützung des Hanges Leichtsinniger, der Schwäche geschäftsunkundiger und in der Not bedrängter Individuen zu übermäßigem Gewinn, auf vorsätzliches Untergraben der wirtschaftlichen Existenz derselben zu eigenem Vorteil muß der Wucherer nach der Volksauffassung abzielen. Fortwährend muß er dem Opfer auf dem Nacken sitzen, nachdem er planmäßig dasselbe in Abhängigkeit von sich gebracht hat[2]). Die für ihn gebrauchten Bezeichnungen „Blutsauger, Halsabschneider" beweisen diese Auffassung aufs deutlichste.

Aus dem Widerwillen der Moral gegen die Wuchergeschäfte ist unsere Gesetzgebung hervorgegangen; deshalb hat sie gut gethan, sich derselben insofern anzuschließen, als eine Wucherbestrafung ebenfalls von Prüfung des einzelnen Falles abhängig gemacht wurde; denn bei der Verschiedenheit der Fälle und bei dem Wechsel in den Erscheinungsformen des Wuchers war die Aufstellung einer absoluten Norm ein Ding der Unmöglichkeit[3]). Die Kommission für Beratung des Wuchergesetzes von 1880 hat sich über diese Frage mit Folgendem ausgesprochen:

„Es ist eine feststehende Thatsache, daß die Strafgesetzgebung der neueren Zeit wiederholt davon ausgegangen ist, an die Stelle strenger Schuldefinitionen Normen und Direktiven für den Richter zu setzen, welche allerdings nur dann den erwarteten Erfolg gewähren können, wenn die Anwendung derselben in einer lebenskundigen und verständigen Auffassung seitens des Richters ihre Stütze findet. Im Interesse einer gerechten, der Sachlage, wie insbesondere der sittlichen Verschuldung des Thäters im einzelnen Falle voll entsprechenden Aburteilung hat die neuere Gesetzgebung wiederholt den Richter von jenen Schuldefinitionen befreit und statt ihrer die maßgebenden Grundsätze, aus denen die letzteren hervorgegangen waren, als Gesetzesnormen aufgenommen. Alle Gesetzbücher der neueren und der neuesten

[2]) Über die Grundsätze beim eigentlichen Wucherbetrieb, s. Stein, S. 66 ff.

[3]) Schwarze, a. a. O. § 6.

Digitized by Google

Zeit haben durch Vermehrung bezw. durch eine Erweiterung der gesetzlichen Thatbestandsbegriffe versucht, dem vorhandenen Bedürfnisse nach einer freieren Stellung des Richters in der Anwendung des Strafgesetzes Abhilfe zu verschaffen, und geglaubt, daß der Richter in verständiger Auffassung des Gesetzes auch das Gesetz selbst zu einer dem Sinne desselben entsprechenderen Geltung bringen werde, sobald man ihn aus dem Zwange einer kasuistischen Schuldefinition erlösen und durch das Mittel der freien Beweiswürdigung ihm es ermöglichen werde, jeden Fall in seiner besonderen Eigenart und individuellen Gestaltung nach dem Gesetze zu beurteilen. Die Eigenart und die außerordentliche Verschiedenheit der Wucherfälle verhindert, eine Schuldefinition des Wuchers mit erschöpfender Wirkung aufzustellen. Es würde eine solche Definition kaum hinreichen, um dem Richter das volle Verständnis für die maßgebenden Gesichtspunkte, von denen der Gesetzgeber geleitet worden, zu eröffnen. Ob es möglich gewesen wäre, hier, wie z. B. in dem Strafgesetzbuche bei dem Vergehen der Beleidigung, von jeder gesetzlichen Definition abzusehen und die Begriffsmerkmale des Wuchers als bekannt vorauszusetzen, mag dahingestellt bleiben. Es wurde dieser Gedanke in der Kommission zwar angeregt, aber ihm weitere Folge nicht gegeben."

Des Richters Sache ist es darnach, unter verständiger Abwägung der Leistung des Gläubigers und der schuldnerischen Gegenleistung das ihm vorgelegte Geschäft in seiner Gesammtheit zu beurteilen; er vertritt die Stelle der Volksmeinung und darf sich nicht kleinlich und einseitig bei Auslegung des Gesetzes zeigen. Man hat durch das letztere nunmehr den Richter aus der peinlichen Lage befreit, in welche die bisherige Rechtsbildung ihn gesetzt hatte; er braucht jetzt nicht mehr dem Wucherer seinen Arm zu leihen zur Verfolgung und Vollstreckung[8a]) seiner Ansprüche und ebensowenig dem bedauernswerten Opfer auf Anrufen das Schwert der Gerechtigkeit zu verweigern trotz eigener Überzeugung von dem moralischen Unwert des Gläubigers.

[8a]) Bemerkt sei hierbei übrigens, daß der Wucherer im Gegensatz zum reellen Gläubiger den Weg gerichtlicher Pfändung oder Konkurseröffnung erst einschlägt, wenn durch andere wucherliche Mittel nichts mehr von ihm erreicht werden kann. (Schwarze, S. 51.) Es ist jedes Wucherers höchstes Interesse, den Konkurs des Schuldners so lange aufzuhalten als irgend möglich, damit sein Gewinn aus der Arbeit desselben recht lange dauern möge; daher wird ein kluger Wucherer den Schuldner selten zum Konkurs treiben. (Stein, S. 59.)

Digitized by Google

Aber man stellt dafür auch an ihn sehr hohe Ansprüche, man vertraut ihm die richtige, dem Zweck, den Wucherer ohne Benachteiligung des ehrlichen Geschäftsmannes zur Rechenschaft zu ziehen, entsprechende Handhabung des Wucherrechtes an. Von der geringeren oder größeren Einheitlichkeit der in diesem Sinne erfolgenden Rechtsprechung wird es daher künftighin abhängen, ob Handel und Verkehr die Sicherheit wiedergewinnt, die ihm zur Zeit mangels jeder Gerichtspraxis in Bezug auf Anwendung der Novelle offensichtlich fehlt; denn das steht fest, daß eine ungleichmäßige Rechtsprechung, anstatt das Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein im Volke zu stärken, geeignet ist, die Autorität, das Ansehen und die Wirkung des Gesetzes zu schmälern[4]). Der moralische Eindruck desselben, von welchem man[5]) vielfach die erwünschte Besserung erhoffte, würde durch eine unsichere und schwankende Handhabung der Rechtspflege zweifellos völlig illusorisch gemacht werden.

Der Richter ist bei Beurteilung der vor ihn gebrachten Wucherverhältnisse einzig und allein an die am Anfang dieses § aufgeführten Merkmale gebunden; beim Sachwucher kommt noch das weitere Erfordernis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit dazu. Alle diese einzelnen Thatbestandsmomente sind der Ausdehnung oder Beschränkung ungemein fähig! Was ist Ausbeutung? Wann ist eine Notlage vorhanden? Nur wenn ich notwendige Bedürfnisse in Bezug auf Consumtion, oder auch, wenn ich solche hinsichtlich produktiver Zwecke habe? Liegt eine solche auch vor bei vorübergehender schlechter pekuniärer Lage oder ist eine gewisse Dauer derselben erforderlich? Ferner: Wie definiere ich den „Leichtsinn" oder gar die „Unerfahrenheit"? Genügt zu letzterer ein geringer Bildungsgrad oder schon einfaches Nichtwissen in Frage kommender Umstände, Nichtkennen gewisser Thatsachen oder Verhältnisse? Welcher Zinsfuß ist der übliche? Welcher Zeitpunkt ist der maßgebende für dessen Beurteilung? Was ist Mißverhältnis? Wo liegt der Unterschied zwischen dem Mißverhältnis und dem auffälligen Mißverhältnis? Wie viel Schwierigkeiten bietet nicht die Fixierung der Gewerbsmäßigkeit oder die Begrenzung der Gewohnheitsmäßigkeit!

[4]) Siehe die nach dieser Richtung vom Abg. Horwitz in erster Beratung im Reichstage vorgebrachten Bedenken.

[5]) Z. B. Kommissions-Vorsitzender von Buol-Berenberg bei der ersten Beratung der Novelle.

Digitized by Google

Alle diese Begriffe müssen in Bezug auf ihre Anwendung auf das angebliche Wuchergeschäft geprüft werden, und wenn diese Prüfung zu einem bejahenden Resultat geführt hat, dann bleiben immer noch die Umstände des einzelnen Falles der kritischen Untersuchung, dann ist immer noch erst Leistung und Gegenleistung abzuwägen! Lauter allgemeine und unbestimmte Begriffe[6]), kein absolutes, stets anwendbares Kriterium, kein einziger fester Punkt in der Definition des Wuchers.

Es wird bei der verhältnismäßig geringen Anzahl von Wucherfällen, welche gerichtlicher Entscheidung bisher unterlagen[7]) und vermutlich auch künftighin unterliegen werden, schwer sein, in Bälde ein abschließendes Urteil über die richterliche Handlung dieses allgemeinen Wucherbegriffes, sowie dessen Wirkung auf Landwirtschaft, Handel und Verkehr zu gewinnen. So lange bleibt es fraglich, ob Schwarze Recht hat, wenn er den Richter als seiner schwierigen Aufgabe gewachsen bezeichnet[8]).

§ 6. Die civilrechtliche Seite des Wuchergesetzes.

Das Wuchergesetz und die hierzu ergangene Novelle ist ihrem wesentlichen Charakter nach Strafgesetz, und die strafrechtliche Erörterung desselben ist daher auch in dieser Schrift in den Vordergrund getreten. Da die Abänderung der Gew.-Ord. in Art. 5 der Novelle in anderem Zusammenhange im allgemeinen bereits genügend hervorgehoben erscheint, erübrigt noch, die civilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zu behandeln.

Das wucherische Verhältnis hat zwei Seiten, eine dem Civilrecht und eine dem Gebiet des Strafrechtes zugehörige. „Wuchergeschäft" nennt Stein[1]) die erstere Seite, deren Wesen er darin sieht, daß der Prozeß der Kapitalbildung des Einen für den arbeitslosen Gewinn

[6]) Darüber Berndt, Die Wuchergesetze, S. 61 ff.; Jaques, Die Wuchergesetzgebung, S. 26 ff.

[7]) Vergl. die vom kais. statist. Amt in Berlin herausgegebene Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52, 58 (Neue Folge) der Kriminalstatistik für 1882 ff.

[8]) Schwarze, a. a. O.

[1]) Stein, a. a. O. S. 127.

Digitized by Google

des Andern ausgenützt wird, um in der Ausbeutung des Einkommens (sog. Einkommens-Wucher) oder der Zerstörung des Kapitals (sog. Kapitals-Wucher) für sich einen berechenbaren Gewinn zu schaffen. Das „Wucherverbrechen" aber[2]) erblickt derselbe darin, daß der Wucherer planmäßig sein Opfer in berechnender Absicht in Leichtsinn oder Notlage stürzt, daß er dasselbe zu Handlungen verführt, welche ihn, seine Familie, seine gesammte öffentliche Stellung und Funktion in die wirtschaftliche absolute Abhängigkeit von ihm bringen. Wie nun das Wucherdelikt von der Gesetzgebung getroffen wird, ist bisher in allgemeinen Zügen gezeigt worden. Was aber geschieht mit dem „Wuchergeschäft"?

I. Schon die früheren Wuchergesetze befaßten sich auch mit den civilrechtlichen Folgen des Wuchergeschäftes, welche sich den strafrechtlichen Bestimmungen anschmiegten[3]). Im kanonischen Recht war jeder Zins Wucherzins; daher waren alle geleisteten Zinsen zurückzuerstatten[4]), während das gemeine Recht, sowie das gleichfalls Zinstaxen aufstellende preußische Landrecht nur Rückforderung des über das Zinsmaximum gezahlten Zinses anordneten[5]). Das sächsische bürgerliche Gesetz-Buch und das französische Gesetz vom 12. Dezember 1850 folgen der gleichen Richtung; so sagt ersteres[6]): „Rechtsgeschäfte, bei welchen Zinsverbote offen und versteckt überschritten werden, sind, soweit dies der Fall ist, nichtig", und fährt dann fort: „Sind verbotene Zinsen bezahlt worden, so mindert sich die Hauptforderung ohne weiteres um deren Betrag . . . ."

So stellt sich der Rechtszustand bis zur Aufhebung aller Zinsverbote dar, mit welchem Moment lediglich die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen für die Restitutionspflicht des Schuldners und Gläubigers bei dem zu dieser Zeit zuerst strafrechtlich irrellevanten, seit 1880 aber wieder unter Strafe gestellten Wuchergeschäft in Geltung traten. Daher war das in Deutschland anzuwendende Recht bei der Verschiedenheit der daselbst herrschenden Rechtssysteme ein

---

[2]) Stein, S. 131—133.

[3]) Siehe hiezu Reinwald, Das Wuchergesetz 1880.

[4]) c. 17, 18 X de usuris 5, 19.

[5]) L. 26 pr. Dig. de cond. ind. 12, 6; Reichs-Pol.-Ord. 1577, Tit. 17 § 8; preuß. Landrecht, Tit. 20, Teil II § 1271, 1272, 1283 (siehe auch E.-G. zum preuß. St.-G.-B. vom 14. April 1851 Art. XI).

[6]) Sächs. Bürgerl. Gesetz-Buch § 684.

Digitized by Google

verschieden geartetes. Allerdings, der Grundsatz galt überall, daß unsittliche Handlungen für den Handelnden selbst Rechtswirksamkeit nicht begründen[7]); aber im einzelnen zeigten sich doch bedenkliche Unterschiede.

Es kommen hierbei vorzüglich die Klagen auf Rückerstattung im Falle eines Erwerbs aus fremdem Vermögen ohne gerechten Grund — die Kondiktionen — in Betracht. Die gemeinrechtliche condictio ob turpem vel iniustam causam gibt ein Rückforderungsrecht dann, wenn die Leistung für den Empfänger, nicht auch für den Geber schändlich war; bei turpitudo auf beiden Seiten kann somit ein Rückerstattungsrecht nicht geltend gemacht werden. Hält man, wie heute allgemein angenommen wird, die condictio ob turpem causam für eine von der cond. ob iniustam causam verschiedene Klage, so würde die letztere bei Annahme wucherischer Zinsen geltend zu machen sein[8]).

Nach preußischem Landrecht[9]) können Zahlungen aus einem Geschäft, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, vom Zahlenden nicht zurückgefordert werden; aber der Fiskus hat das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen. Unentschieden ist, ob der Schuldner, dem eine verbotswidrige Handlung nicht zur Last fällt, ein Rückforderungsrecht hat.

Der cod. civ. sagt[10]): L'obligation sans cause ou sur une fausse cause, ou sur une cause illicite, ne peut avoir aucun effet (1131). La cause est illicite, quand elle est prohibée par la loi, quand elle est contraire aux bonnes moeurs ou à l'ordre public (1133). Dabei ist die Auslegung des Begriffs „effet" (Wirksamkeit) eine dreifache. Die eine Meinung gibt in allen Fällen beiden Kontrahenten ein Rückerstattungsrecht, die entgegengesetzte Ansicht gewährt keinem, auch nicht dem Verletzten, bei wissentlicher Zuwiderhandlung gegen das Verbot ein solches, wogegen eine Mittelmeinung die Sätze des gemeinen Rechts acceptiert hat.

---

[7]) So L. 8 pr. dig. de cond. ob turpem vel iniustam causam, 12, 5; cod. civ. art. 1131, 1133; sächsisches bürgerl. Gesetz-Buch § 90, 793. Preuß. Landrecht, Teil I Tit. 3 § 35, Tit. 4 § 6, Tit. 5 § 68.

[8]) Siehe Dernburg II § 140 und dort citierte Stellen.

[9]) Teil I Tit. 16 § 172, 173.

[10]) Cod. civ. L. III T. III des contrats et obligations. 1131, 1133.

Digitized by Google

Nach den vorstehenden Rechtssätzen würde demnach seit Wegfall der Zinstaxen dem Bewucherten ein Restitutionsrecht in der Regel je nach Nichtvorhandensein oder Vorhandensein einer turpis causa auf seiner Seite zustehen oder nicht; wie es aber mit dem Anspruch des Wucherers auf Rückgabe seiner Leistung sein soll, bliebe unentschieden.

Das Wuchergesetz von 1880 hat nun bestimmt — und die Novelle hat diese Bestimmung auf die Sachwuchergeschäfte ausgedehnt —, daß **das wucherische Geschäft kraft Gesetzes**, also unabhängig vom Willen des Bewucherten, **ungiltig** sei. Daher sind nach ausdrücklicher Vorschrift sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile zurückzugewähren und vom Tage des Empfanges an zu verzinsen. Dieses Rückforderungsrecht verjährt in 5 Jahren, vom Tage der Leistung ab gerechnet [11]). Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrag Geleistete zurückzufordern. Im Übrigen gilt im Wesentlichen bürgerliches Recht.

Diese Sätze wurden bei der Beratung im Reichstag lebhaft angefochten [12]) als zu weitgehend; man wollte Trennung des Hauptversprechens von dem Zinsversprechen. Das Hauptversprechen sollte auf jeden Fall giltig bleiben, das Zinsversprechen bis zu gewisser, angemessener Höhe Wirksamkeit behalten. Nach den Motiven des Entwurfes sei eine solche Teilung unzulässig, weil die Wucherverträge ungiltig seien. Mit Unrecht, denn — wie Schwarze a. a. O. hervorhebt — „das Gesetz bestraft in Wahrheit nur die Überschreitung des üblichen Zinsfußes; der letztere tritt an Stelle des gesetzlichen Zinsfußes. Die Bestrafung", fährt er fort, „wird zwar noch abhängig davon gemacht, daß die Überschreitung durch Ausbeutung der Notlage 2c. bewirkt worden sei. Immerhin aber ist eine Überschreitung in Frage. Nicht das Zinsnehmen an sich wird als negotium turpe behandelt und bestraft, sondern nur die Überschreitung, wenn sie von den und den Umständen begleitet ist. Eine Minderung der Zinsen zu bestimmen, ist hier ebenso möglich und zulässig, als man dem Richter und dessen Ermessen es anvertraut hat, die Grenze zu finden, von welcher an die Unrechtmäßigkeit des Zinses in Frage kommen kann." Es zieht nach dem geltenden Recht somit der Schuldner vom Gläubiger einen nicht zu rechtfertigenden

[11]) Diese Bestimmung wurde vom Reichstag (1880) eingefügt.

[12]) So von Schwarze a. a. O. S. 31, vom Abgeordn. Witte in den Reichstagsverhandlungen S. 1219.

Digitized by Google

Gewinn; den Gläubiger trifft in der Geldstrafe ein auch auf seine civilrechtlichen Verhältnisse wirkender Nachteil, wozu noch der durch keinen Satz des bürgerlichen Rechts begründete Verlust seines Zinses kommt. Die Konsequenz der in den Motiven vertretenen Auffassung wäre, daß auch das Kapital selbst dem Wucherer abgesprochen werden müßte, was vom Gesetz, das so mit sich selbst in Widerspruch gerät, nicht geschah. Auch erscheint es, wie Schwarze treffend bemerkt, als eine turpitudo auf Seite des Schuldners, durch welche die turpitudo des Gläubigers leicht überboten wird, wenn er die früher in der Not mit Dank empfangene Rettung aus derselben nachträglich dem Gläubiger mit einer ungerechtfertigten Schädigung vergilt. Ebensowenig ist der Einwand der allzugroßen Schwierigkeit, die Grenze, bis zu welcher das Wuchergeschäft giltig sein solle, festzustellen, ein stichhaltiger. Denn der Richter muß ja stets prüfen, ob nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zur Gläubigerleistung stehen, und die Prüfung erfordert wohl immer die Feststellung der im einzelnen Falle angemessenen, vom Schuldner zu leistenden Vermögensvorteile.

II. Eine gleichfalls dem Civilrechtsgebiet angehörige Bestimmung enthält Art. 4 der Novelle, in der Vorschrift, daß **der zur Mitteilung des Rechnungsauszuges Verpflichtete** im Falle vorsätzlicher Unterlassung desselben, von der Bestrafung abgesehen, den Anspruch auf **die Zinsen** für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren, **verliert.** Diese bereits in der Vorlage enthaltene Bestimmung fand vielfachen Widerspruch; besonders der bekannte Rechtslehrer Abg. von Bar[13]) bekämpfte dieselbe lebhaft; es sei die Vorschrift civilrechtlich nicht zu konstruieren, daß jemand für die Vergangenheit Zinsen verlieren soll; sie sei rein willkürlich. Von Seite der Regierung gab man zu[14]), daß der vorwürfige Satz ohne Vorgang im Civilrechte sei. Allein man hatte keine Bedenken, denselben trotzdem aufzunehmen, da eben darin ein civilrechtlicher Nachteil, der mit der auch civilrechtlich auferlegten Rechnungspflicht korrespondiert, liege und man vor allem denselben für überaus praktisch und vorteilhaft wirkend ansah. Da nach den Ausführungen dieser Schrift in § 4 a. E. die Strafen bei Nicht-

[13]) Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen, S. 1861.

[14]) Staatssekretär des Justizamts Hanauer, stenograph. Berichte 1869.

Digitized by Google

befolgung der Vorschrift des Art. 4 schon unverhältnismäßig hohe sind, so ist auch diese civilrechtliche Nebenstrafe nicht gerechtfertigt, besonders da ja durch diese Gesetzesbestimmung durchaus nicht der Wucherer, sondern nur der gegen eine Ordnungsvorschrift Zuwiderhandelnde betroffen wird.

III. Mangels entgegenstehender Vorschriften sind **die civilrechtlichen Folgen der Wucherbestrafung,** sowie der gemäß Art. 4 eintretenden Bestrafung **von dem Civilrichter auszusprechen;** allerdings war in der Kommission angeregt worden, dem Strafrichter das Recht zur Festsetzung einer Buße zu erteilen. Regierungsseitig wurde dagegen angeführt, daß die bisherigen Fälle der Möglichkeit, auf Buße zu erkennen, von dem vorliegenden verschieden seien, da in denselben stets eine Schätzung ex aequo et bono, die man dem Strafrichter leicht überlassen könne, eintreten müsse; beim Wucher jedoch kann der durch die wucherlichen Rechtsgeschäfte entstandene Schaden genau bemessen werden, zu welchem Zwecke meist ein längeres civilrechtliches Beweisverfahren nötig werde; da ferner infolge der Ungiltigkeit des Wuchergeschäfts nicht bloß der Wucherer, sondern auch der Bewucherte zurückzugeben habe, so sei bei Zuerkennung einer Buße an den Schuldner zwar die eine Seite der Rückgewährspflicht erledigt; wie erlange aber der Wucherer das von ihm Geleistete zurück? Sollte man darüber auch den Strafrichter befinden lassen? Das empfehle sich deshalb nicht, weil das strafrichterliche Verfahren dadurch zu kompliziert werde und die beiden Ansprüche jedenfalls in einem Verfahren erledigt werden müssen.

Aus den vorstehenden Gründen hielt der Reichstag eine Änderung der Vorlage nach dieser Richtung hin nicht für angezeigt.

Es ist damit die Möglichkeit gegeben, daß über die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt, in verschiedenem Sinne entschieden wird, denn der Civilrichter ist weder an die Entscheidung des Strafrichters gebunden noch verpflichtet, des letzteren Entscheidung abzuwarten; allerdings kann er die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens beschließen[15]). Der Strafrichter kann also unter Umständen wegen einer That verurteilen, von welcher der Civilrichter auf Grund des Prinzipes der freien Beweiswürdigung freispricht, und umgekehrt. Schwarze hätte die Bestimmung, daß das strafrichterliche Urteil für den Civilrichter präjudizierlich sein solle, gern

[15]) C.-P.-O. § 140.

Digitized by Google

im Gesetze gehabt. Allein wenn man auch die Gefahr, daß für denselben Fall zweierlei Recht geschaffen wird, nicht verkennen darf, so ist doch zu bedenken, daß alle die Gründe, welche seinerzeit zu Gunsten des Grundsatzes der Unabhängigkeit des Civilrichters vom Strafrichter geltend gemacht wurden, auch hier ins Feld geführt werden müssen. Praktisch wird wohl das Resultat das gleiche sein: in der Regel wird, wo der Strafrichter Wucher annimmt, auch der Civilrichter solchen für gegeben halten, eine Ansicht, welche auch von den Motiven zu § 14 E.-G. z. C.-P.-O. (S. 213 ff.) geteilt wird[16]).

§ 7. Die Wucherarten.

Das geltende Wucherrecht kennt lediglich zwei Arten von Wucher, den in § 302a St.-G.-B. behandelten, den sog. Kreditwucher, und den des § 302e, den sog. Sachwucher, welcher jeden Nicht-Kredit-Wucher in sich begreift. Thatsächlich gibt es aber eine Reihe von Wucherarten, verschieden von einander in der Form ihrer Erscheinung, nach dem Inhalt des Wuchergeschäfts und nach der Persönlichkeit der durch dieses in Mitleidenschaft gezogenen Individuen. In letzterer Richtung scheidet man vielfach den städtischen Wucher vom Landwucher; speziell der Landwucher hat eine ausgiebige Behandlung in der Literatur erfahren[1]), weil der Bauer infolge der durch mannig-

[16]) Dieselben sprechen sich wie folgt aus: „Der Civilrichter, welcher auf Grund der vor ihm stattgefundenen Verhandlungen frei zu würdigen hat, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei, wird, wenn die behauptete Thatsache bestritten, aber in einem früheren Strafverfahren als festgestellt angenommen ist, auf Grund dieses Verfahrens, und ohne daß es einer weiteren Beweiserhebung bedarf, die Überzeugung von der Wahrheit jener Thatsache erlangen können. Und diese Überzeugung wird er regelmäßig auf Grund des Strafurteils gewinnen, wenn nicht für die Unrichtigkeit des letzteren sehr gewichtige Gründe von den Parteien beigebracht werden. Nur ausnahmsweise wird im Civilverfahren eine nochmalige Beweisaufnahme über die vom Strafrichter bereits als erwiesen angenommene Thatsache erforderlich sein, und es darf die sichere Erwartung gehegt werden, daß widersprechende Entscheidungen der Civil- und Strafgerichte über dieselbe Thatfrage zu den äußersten Seltenheiten gehören werden."

[1]) Der Wucher auf dem Lande, Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1887; Fuld, Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande, in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1888, S. 654 ff.; Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande, in der Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft, 1887/1888, S. 157; Schäffle, Bauernnot und Bauernkredit in der „Zukunft" von Harden, 1893, Nr. 42, 44, u. a. m.

Digitized by Google

fache landwirtschaftliche Notstände, z. B. Futternot, Viehmangel, Düngernot herbeigeführten Notlage, sowie die demselben häufig anhaftende Geschäftsunerfahrenheit der Einwirkung des Wucherers besonders ausgesetzt ist. Stein in seinem öfter citierten Werk dagegen stellt unter Berücksichtigung der Thatsache, daß der Wucherer in der Regel neben den wirtschaftlichen Verhältnissen auch die gesellschaftliche Stellung seines Opfers zur Berechnung seiner Erfolge verwendet, einen Wucher gegenüber den besitzenden und einen solchen gegenüber den nichtbesitzenden Klassen auf; unter ersteren subsumiert er den Wucher gegen Angestellte (Beamte), den Ehrenwort- und Kavalier-Wucher, den Minorennen- und den Frauen-Wucher, während er zu letzterem den teils auf der Wirtshausschuld, teils auf der Pfandleihe basierenden sog. Arbeiter-Wucher, sowie den landwirtschaftlichen Wucher zählt [2]).

Aufgabe vorliegender Arbeit kann es nicht sein, alle überhaupt möglichen Wucherformen und ihre wirtschaftlichen Wirkungen zu erörtern; es möge genügen, auf die Ausführungen in den oben in Note [1]) benannten Schriften, sowie auf das zuletzt angeführte Werk zu verweisen. Darnach stellen sich als die hauptsächlichsten Arten der Geld- und Darlehenswucher, der Viehwucher (als Viehkauf oder -Tausch und Viehleihe, Viehverstellung), der Landwucher (unterstützt durch Verabfolgung geistiger Getränke seitens des Wucherers an die Ansteigerer bei Versteigerungen) und der Waarenwucher (in der einfachen Form zu billigen Einkaufs, zu teueren Verkaufs und Verkaufs unnötiger Gegenstände) dar [3]). Der erstere, der gebräuchlichste, tritt besonders als Wechselwucher auf, da der Wechsel als abstraktes Zahlungsversprechen am geeignetsten für Wucherzwecke verwendet wird und häufig der Schuldner die Größe seiner durch das Accept begründeten Verpflichtung nicht übersieht, auch vielfach leichtsinnig das ihm vorgelegte Papier unterschreibt. Ich kann mir nicht versagen, der in dieser Schrift bereits angedeuteten, als Hilfsmittel gegen diese Wucherart betrachteten Wechselfähigkeitsbeschränkung, sowie der dagegen vorgebrachten Gründe kurz zu gedenken [4]). Gefordert hat

[2]) Stein a. a. O. S. 167 ff.

[3]) Diese vier Arten unterscheidet der Fragebogen, welchen der Verein für Sozialpolitik für die von ihm eingeholten Berichte zu Grunde gelegt hat.

[4]) Hierzu siehe Reichensperger, a. a. O.; Endemann in den Annalen des Deutschen Reichs 1881, S. 418 ff.; Thomsens Ausführungen in den Verhandlungen des 15. Deutschen Juristentags.

Digitized by Google

man die Beschränkung der Wechselfähigkeit zu Gunsten der Frauen, Geistlichen, Landleute, Beamten, Offiziere und Handwerker, indem vorgebracht wurde, daß der Wechsel in den Händen von Unerfahrenen zu gefährlich sei und der Wechselwucher die Hauptart des Wuchers darstelle; man hat sogar den Wucher als Folge der allgemeinen Wechselfähigkeit hingestellt. Thomsen hat nun überzeugend nachgewiesen, daß die Vorteile der allgemeinen Wechselfähigkeit deren Nachteile bei weitem überwiegen, er hat ausgeführt, welche gewaltige Schädigung des Wechselkreditverkehrs eintreten würde, wenn ungewiß wäre, ob alle auf dem Wechsel benannten Personen auch wechselfähig sind, da die Sicherheit des Wechselverkehrs zumeist darauf beruht, daß der letzte Nehmer mit Sicherheit auf die rechtliche Existenz der Verpflichtungen sämmtlicher Vormänner rechnen kann; er hat gezeigt, daß der Wechselverkehr ein internationaler ist und in allen Kulturstaaten das Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit besteht, so daß durch Einführung der projektierten Beschränkungen in Deutschland die größte Störung der internationalen Kreditverhältnisse entstehen würde, daß im Speziellen gerade der Bauer und Handwerker den geordneten Wechselverkehr sehr benötigt, um nicht erst recht in die Hände des Wucherers zu fallen, daß bei Beamten, Geistlichen und Offizieren freilich kein großes Wechselbedürfnis vorhanden, deshalb aber auch eine Beschränkung nicht geboten sei, zumal der Wucherer hier ohnedies in der Regel mit dem Ehrenwort und Ehrenschuldschein[5]) operiert, daß schließlich die ganze Rechtsentwicklung mit Recht mit den weiblichen Rechtswohlthaten gebrochen habe, daher die mit letzteren gemachten schlimmen Erfahrungen auch gegen jede Wechselfähigkeitsbeschränkung in Bezug auf Frauen sprechen. Dazu kommt noch, daß auch eine praktische Durchführung der Beschränkung absolut unmöglich ist[6]). Auf Grund der Thomsenschen Ausführung hat auch der deutsche Juristentag sich gegen jede Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit ausgesprochen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß sämmtliche Arten, teils die eine mit der anderen, teils alle mit einander verbunden vorkommen. Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn der Wucherer nach und nach, plangemäß, mit einwandfreien Geschäften beginnend, den Schuldner in seine Gewalt bringt und nun je nach Vorteil bald das

[5]) Siehe Stein, S. 190 ff.
[6]) Thomsen, l. c. S. 322 ff.

Digitized by Google

eine, bald das andere Geschäft mit seinem Opfer abschließt, häufig sich dessen ganzer Geschäftsführung bemächtigend, sich förmlich zum Herrn und Gebieter des Schuldners macht, so daß dieser nicht im Stande ist, ohne des Gläubigers Zustimmung sich wirtschaftlich zu bewegen, und sich willenlos alle Handlungen vorschreiben läßt, die ihn zum sicheren Verderben, den andern aber zum erstrebten Vorteil führen, nie gründliche und klare Rechnung legt und gegebenen Falls zum Wucher auch den Betrug gesellt[7]). Daß diese Art von Wucher die gefährlichste und zugleich gemeinste ist, bedarf keiner Erwähnung.

Möge auch hier das neue Wucherrecht die auf dasselbe gesetzten Hoffnungen rechtfertigen!

---

[7]) Frage 5 des Vereins für Sozialpolitik und Berichte hierzu.

Digitized by Google

Spezieller Teil.

§ 8.

Das R.-St.-G.-B. bestraft als Wucher nur den Verstoß gegen die §§ 302a bis e, während §§ 301 und 302 nicht wucherliche Thatbestände enthalten. Trotzdem besteht eine Zusammengehörigkeit zwischen den in genannten Paragraphen fixierten Bestimmungen, da die Thatbestandsmerkmale derselben zum Teil die nämlichen sind (Leichtsinn und Unerfahrenheit), die ratio legis aber — Schutz aus gewissen Gründen wirtschaftlich schwächerer Personen — die gleiche ist. Es sollen daher auch die §§ 301, 302 hier eine vom Standpunkt des praktischen Rechts aus gemessene Behandlung erfahren.

I. R.-St.-G.-B. § 301.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen erteilen läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der vorstehende Paragraph ist unverändert aus dem preußischen Gesetz vom 2. März 1857 ins R.-St.-G.-B. übergegangen; nur die in diesem Gesetze angedrohten Strafen waren höhere (Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldbuße bis zu 1000 Thaler); auch gestattete dasselbe mildere Bestrafung bei Annahme mildernder Umstände. Zweck des § 301 ist strafrechtlicher Schutz minderjähriger Personen; die letzteren sind durch die weiter gehenden Bestimmungen der § 302a bis e natürlich gleichfalls geschützt, so daß im Falle der Möglichkeit, eine derselben und gleichzeitig § 301 anzuwenden, infolge Idealkonkurrenz gemäß § 73 St.-G.-B. Bestrafung mit den schwereren Strafen der § 302a bis e zu erfolgen hat[1]); nach Binding treffen allerdings nur

[1]) So Olsh., S. 1147; H. Meyer, Lehrbuch, S. 749; Rüd., St.-G.-B. § 302a bis d, Nr. 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Spezieller Teil.

§ 8.

Das R.-St.-G.-B. bestraft als Wucher nur den Verstoß gegen die §§ 302a bis e, während §§ 301 und 302 nicht wucherliche Thatbestände enthalten. Trotzdem besteht eine Zusammengehörigkeit zwischen den in genannten Paragraphen fixierten Bestimmungen, da die Thatbestandsmerkmale derselben zum Teil die nämlichen sind (Leichtsinn und Unerfahrenheit), die ratio legis aber — Schutz aus gewissen Gründen wirtschaftlich schwächerer Personen — die gleiche ist. Es sollen daher auch die §§ 301, 302 hier eine vom Standpunkt des praktischen Rechts aus gemessene Behandlung erfahren.

I. R.-St.-G.-B. § 301.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen erteilen läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der vorstehende Paragraph ist unverändert aus dem preußischen Gesetz vom 2. März 1857 ins R.-St.-G.-B. übergegangen; nur die in diesem Gesetze angedrohten Strafen waren höhere (Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldbuße bis zu 1000 Thaler); auch gewährte dasselbe mildere Bestrafung bei Annahme mildernder Umstände. Durch den § 301 ist strafrechtlicher Schutz minderjährigen Personen, die letzteren sind durch die weiter gehenden Bestimmungen der natürlich gleichfalls geschützt, so daß im Falle derselben und gleichzeitig § 301 anzuwenden, wäre gemäß § 73 [illegible] R.-St.-G.-B. Bestrafung [illegible] § 302a bis [illegible] hat[1]); nach

[illegible]7; H. Mey[illegible]

Digitized by Google

die §§ 302a ff. zu, falls der Bewucherte minderjährig ist. Daß demjenigen, welcher venia aetatis erlangt hat, somit rechtlich dem Großjährigen gleich gestellt ist, §§ 301 und 302 nicht zur Seite steht, ist allgemein anerkannt.

Das subjektive Erfordernis ist hier die gewinnsüchtige Absicht = Bereicherungsabsicht (Liszt) des Thäters. Daß diese schon in der Absicht liegen kann, durch von dem Minderjährigen ausgestellten Wechsel Sicherstellung zu Gunsten einer an sich begründeten Forderung zu erhalten, ist bereits durch reichsgerichtliche Entscheidung anerkannt[1a]); ebenso ist eine Bereicherungsabsicht vorhanden, wenn ich nur den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielten Gewinn machen will. Da, wie durch die „gewinnsüchtige Absicht" und „Benutzung" feststeht, Vorsätzlichkeit d. i. die Vorstellung von der Kausalität der Handlung oder Unterlassung (Liszt), erfordert ist, muß der Thäter die Minderjährigkeit kennen; daß hierzu eine genaue Kenntnis des Alters nicht gehört, bedarf keiner Erwähnung. Auch dolus eventualis kann nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen genügen. Bei Ausländern ist nach Olsh. erforderlich, daß Thäter dessen Ausländereigenschaft, sowie das für ihn geltende Recht kennt, falls derselbe erst später als mit vollendetem 21. Lebensjahr großjährig wird. Wenn die Kenntnis der Minderjährigkeit vorliegt, dann ist im Übrigen das Vorhandensein von Umständen, unter welchen der Minderjährige als großjährig betrachtet werden konnte, gleichgiltig[2]). Streitfrage ist, ob auch dann, wenn der Minderjährige sich für großjährig ausgab, Kenntnis der Minderjährigkeit Strafbarkeit wirke; im preußischen Gesetz war diese Frage ausdrücklich bejaht; der Reichstag hat zwar diese Bestimmung gestrichen, aber aus den stenographischen Berichten (S. 737 ff.) geht die Notwendigkeit der Bejahung auch für das geltende Recht trotzdem hervor (Opp.). Daß es gleichgiltig ist, von wem die Anregung zum Abschluß des Geschäftes ausging, daß jedenfalls bei Veranlassung dazu seitens des Minderjährigen selbst dieser nicht als Teilnehmer zur Verantwortung gezogen werden kann, da dies dem Zwecke des Gesetzes, dessen Interessen zu schützen, widersprechen würde, wird übereinstimmend von Olsh., Opp., Bind., v. Kries hervorgehoben und auch vom R.-G. E. XVIII, Seite 281 ausgesprochen.

[1a]) E. VI, 47.

[2]) Ob. Tr. IV. 195.

Digitized by Google

Als objektives Thatbestandsmerkmal stellt § 301 zunächst die Benutzung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit des Minderjährigen auf, geht also weiter als § 302 a, welcher „Ausbeutung", d. i. Erzielung übermäßiger Vorteile, verlangt; da Zweck des vorstehenden Paragraphen Schutz des Minderjährigen ist, wollte das Gesetz bereits bei Erreichung eines jeden, auch nicht übermäßigen Vermögensvorteils Bestrafung eintreten lassen. Mit Recht entnimmt Liszt daraus die Notwendigkeit, einer Vermögensbeschädigung, welcher Ansicht sich die Theorie — mit Ausnahme von Hälschner — angeschlossen hat.

Eine Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Minorennen kann nicht angenommen werden, wenn väterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Geschäftsgenehmigung erteilt wurde, denn dabei wird nicht der Leichtsinn und die Unerfahrenheit des Minderjährigen benutzt, sondern mit einer diesen vertretenden wohl regelmäßig weder leichtsinnig noch unerfahren handelnden Person ein Geschäft geschlossen; dies gilt selbstverständlich nur bei gleichzeitiger Genehmigung, nachträgliche Genehmigung macht das einmal begangene Delikt nicht unbegangen[3]). Ebensowenig wird das Thatbestandsmerkmal der Benutzung des Leichtsinns .... dann ausgeschlossen, wenn Vater oder Vormund an dem Delikt selbst teilnimmt, oder wenn ein Großjähriger die Zahlungsverbindlichkeit des Minderjährigen mit übernimmt[4]).

Als weiteres Erfordernis verlangt das Gesetz entweder die Ausstellung einer eine Verpflichtung enthaltenden Urkunde seitens des Minderjährigen oder auch nur die mündliche Erteilung eines Zahlungsversprechens; in ersterer Beziehung sind Schuldscheine, Wechsel ꝛc. nur beispielsweise aufgeführt. Da eine Quittung keine Verpflichtung für den Minderjährigen enthält, sondern Bescheinigung erfolgter Forderungserfüllung ist, so ist dieselbe unter dem besonders hervorgehobenen „Empfangsbekenntnis" nicht mit inbegriffen (so auch Merkel). Streitig ist, ob unter der „Verpflichtung" jede Verpflichtung oder „die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung geldwerter Sachen" (§ 302) zu verstehen ist? Olsh. nimmt die letztere Ansicht als richtig an; doch ist nicht einzusehen,

[3]) E. VI, 47.

[4]) Hälschner, Gem. deutsch. Strafrecht Bd. II, 429, Nr. 2; Schwarze, Kom. Nr. 6; Freudenstein, Wuch.-Ges., S. 163; Olsh. Nr. 2; Opp. Nr 5.

Digitized by Google

warum das Gesetz in § 301 von einer Verpflichtung schlechthin und nicht von der des § 302 gesprochen hat, wenn es nur die des § 302 verlangen wollte. Man muß daher jede Verpflichtung als für § 301 genügend halten. Was das mündlich erteilte Zahlungsversprechen betrifft, so ist hier eine extensive und eine strikte Auslegung versucht worden; nach ersterer sind damit auch die sogen. konkludenten Handlungen gemeint, nach letzterer eben nur das wirklich mündlich geäußerte Versprechen. Es scheint mir, dem Sinne des Gesetzes mehr nachgegeben zu sein, wenn man sich die weitere Auslegung zu eigen macht, denn offenbar hat der Gesetzgeber nicht präzisieren, sondern die urkundliche Verpflichtung jeder anderen gegenüber stellen wollen[5]). Da der § 301 im Gegensatz zu § 302 Absatz III nur dann mit Strafe droht, wenn man „sich" von dem Minderjährigen die Urkunde oder das mündliche Versprechen ausstellen bezw. erteilen läßt, so ist der Cessionar einer im Widerspruch mit diesem Strafverbot begründeten Forderung der Bestrafung entzogen.

Vollendet ist das Delikt dann, wenn Wille und Erfüllung des objektiven Thatbestandes zusammen treffen, also mit Ausstellung der Verpflichtungsurkunde oder mit der Erteilung des Versprechens; ob bei Ausstellung eines Blanketts seitens des Minderjährigen und nachträglicher Ausfüllung desselben durch den Thäter bereits mit Unterzeichnung des Blanketts und dessen Hingabe an den letzteren oder erst mit dem Momente der Ausfüllung durch ihn das Vergehen vollendet ist, ist streitig[6]).

Da die Verfolgung nur auf Antrag eintritt und zur Stellung desselben allgemein der Verletzte befugt ist, so steht das Antragsrecht dem Minderjährigen selbst zu, vorausgesetzt, daß er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Daneben hat der gesetzliche Vertreter desselben selbstständiges Recht auf Antragstellung (§ 65 St.-G.-B.); da das Vormundschaftsgericht nicht gesetzliche Vertretereigenschaft besitzt, steht ihm ein solches nicht zu[7]). Das oben citierte Reichsgerichts-Urteil führt zutreffend aus, daß die Antragsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn dem Minderjährigen die gesetzwidrige Benutzung seines Leichtsinns 2c. bekannt wird.

---

[5]) Gleicher Meinung Olsh., anderer Meinung Opp.; Freudenstein, a. a. O. 164; s. a. Entsch. d. Ob.-Tr. v. 7. Sept. 1870.

[6]) Opp. Nr. 7, Olsh. Nr. 6. E. d. R.-G. in Strafs. VI, 47.

[7]) Hiezu Barre, Wuchergesetz 1893; u. Goltd. Archiv., Bd. 39. S. 319.

Digitized by Google

II. R.-St.-G.-B. § 302.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen auf Gewährung geldwerter Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Abgesehen von den in den Erläuterungen zu § 301 bereits angeführten Unterschieden, daß nämlich der letztere als Erfordernis irgend eine Verpflichtungsurkunde, der vorwürfige Paragraph dagegen nur das Versprechenlassen der Zahlung einer Geldsumme oder der Erfüllung einer andern auf Gewährung geldwerter Sachen gerichteten Verpflichtung aufstellt, ferner der durch Beifügung der in § 301 fehlenden Bestimmung des Absatz III begründeten Verschiedenheit, erscheint der gleichfalls aus dem preuß. Gesetz v. 1857 übernommene § 302 lediglich als qualifizierter Fall des § 301; der trotz der verschiedenartigen Fassung hier geforderte Thatbestand stimmt mit dem des vorigen Paragraphen völlig überein. Straferhöhend wirken die von dem Thäter verlangten, bei jugendlichen Personen oft zu unüberlegten Schritten führenden und dieselben besonders bindenden Verstärkungsmittel, nämlich Verpfändung der Ehre, ehrenwörtliche, eidliche oder ähnliche Beteuerung oder Versicherung. Der Erschwerungsgrund liegt darin, daß das Bestärkungsmittel ein überaus wirksames ist, da die gesellschaftliche Stellung des Schuldners zu Gunsten des Thäters ausgenutzt wird. Ob der Minderjährige sich hierzu erbot oder nicht, bleibt außer Betracht[1]).

Den Cessionar trifft die Strafe nur, wenn er subjektiv schuldig ist, d. h. er muß wissen, daß die eingegangene Verbindlichkeit von einem Minderjährigen begründet wurde[2]); übrigens genügt zu seiner Bestrafung auch eine bloße Scheinabtretung nach Rubo.

[1]) S. Olsh., Geyer, Hälschner, E. d. O.-Tr. v. 20. Dez. 1867; ähnlich Urt. d. R.-G. in Str. v. 10. Janr. 1881, R. II, 706.

[2]) E. d. Ob.-Tr. v. 7. Oct. 1870.

Digitized by Google

Die Strafverschärfung des § 302 zeigt sich in Erhöhung des Gefängnismaximums auf 1 Jahr und des Geldstraf-Maximums auf 3000 Mark in Hinsicht auf die Hauptstrafen; als Nebenstrafe ist die Möglichkeit der Erkennung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen, welcher auf die Dauer von 1—5 Jahren statthaft ist (§ 32 St.-G.-B.). Es kann daher auf Grund des § 35 l. c. auch lediglich die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die gleiche Zeit ausgesprochen werden, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist nach § 32 l. c. nur zulässig, wenn auf mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe erkannt wird.

Im Übrigen treffen die Bemerkungen für § 301 auch hier zu, auf welche daher verwiesen sei.

§ 9. Erläuterung des § 302a.

R.-St.-G.-B. 302a.

Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

I. Personen des Wuchergeschäfts.

Nach dem Gesetze ist es gleichgiltig, welche Person der Wucherer und der Bewucherte ist; eine jede ist darnach zu einer von beiden Stellungen geeignet. Es können daher auch Korporationen Schuldner- oder Gläubigerrolle inne haben; es bleibt dann nur die nach der Verfassung derselben zu entscheidende Frage zu lösen, welche Einzelindividuen in dieser Rolle stecken, was in der Regel keine zu großen Schwierigkeiten machen wird. Das Gleiche gilt von Geldinstituten[1]) in jeder Form, sowie von privaten und öffentlichen Pfandleihanstalten. Hinsichtlich der letzteren wurde in der Kommission zur Novelle ein von dem Antragsteller später modifizierter Antrag auf ausdrückliche

[1]) Gleicher Meinung Schwarze, S. 42, Rüdorf, Kom. N. 1.

Digitized by Google

Ausdehnung des § 302a auf dieselben gestellt, welcher indessen abgelehnt wurde; man gab allerdings zu, daß gerade Pfandleihanstalten in ihren Reglements und Statuten von vorneherein einen sehr hohen Zinsbetrag festsetzten und daß sie durch ausdrückliche Hervorhebung im Gesetze wohl hiervon Abstand zu nehmen veranlaßt werden würden, aber andererseits wurde betont, daß diese Anstalten ohnedies dem Wuchergesetze unterliegen, daß bei statutenmäßiger Festsetzung hoher Zinsbeträge kaum von Ausbeutung die Rede sein könne, und daß schließlich eine soche singuläre Bestimmung verwirrend wirken würde. Besonders hervorgehoben hat die Kommission, daß auch hier die Frage nach der strafrechtlich verantwortlichen Person unschwer nach allgemeinen Grundsätzen zu beantworten sei; in der Regel wird dies nach Ansicht der Kommission der geschäftsabschließende Funktionär sein[2]).

Man war früher in der ersten Reichstagskommission des Gesetzes vom Jahre 1880 im Zweifel, ob nicht Kaufleute insoferne von demselben eximiert sein sollten, als Schuldforderungen nur zwischen solchen eingegangen werden. Doch hat man schließlich dieses privilegium odiosum[3]) nicht aufgenommen, weil man der Ansicht war, daß unter die Kategorie der Kaufleute nicht lediglich Personen fallen, bei welchen Unerfahrenheit und Leichtsinn nicht anzunehmen sei und eine Notlage nicht eintreten, vielmehr nur der Großwucher privilegiert würde. Es gilt daher § 302a auch für den Kaufmann; dabei ist aber zu beachten, daß die Kommission bei dem Thatbestandsmerkmal „üblich" an eine möglichst weite Begrenzung der kaufmännischen Geschäfte in folgenden von dem Richter zu berücksichtigenden Ausführungen gedacht hat:

„Bei der Wichtigkeit der angeregten Frage will man noch darauf aufmerksam machen, daß bei der Bezeichnung „üblich" in § 302a die Rücksicht auf kaufmännische Geschäfte mit maßgebend gewesen ist. Es kann bei einem Kaufmanne eine Notlage sich zeigen, zu deren Beseitigung eine Geldsumme erforderlich ist, welche vielleicht bei den wechselnden Verhältnissen des Geldmarktes und dem Grade der Gefährdung für die Existenz des Kaufmanns nur mit einem hohen Zinssatze zu erlangen ist und doch immerhin für den Kaufmann die einzige Sicherung seiner bedrohten Existenz enthält. Die Verhältnisse des einzelnen Falles müssen auch hier entscheiden."

---

[2]) Komm.-Ber. II, S. 5 u. 6, s. auch Art. des R.-G. i. Str. v. 5. I. 1881. E. III, 176.

[3]) Schwarze, S. 42; Verh. d. Reichst. S. 834.

Digitized by Google

II. Die Ausbeutung.

Nach dem Kommissionsbericht war hierunter nicht bloß eine Benutzung des Leichtsinns 2c., wie in § 301, sondern eine Benutzung in gewinnsüchtiger Absicht und zu übermäßigen Vorteilen verstanden; es bedurfte daher der ausdrücklichen Einfügung des Merkmals der „gewinnsüchtigen Absicht" in § 302a nicht[1]). In dem Begriffe der Ausbeutung liegt zugleich die Notwendigkeit der Kenntnis von den auszubeutenden Zuständen, und damit erscheint das subjektive Erfordernis genügend hervorgehoben. Die der Ausbeutung innewohnende „gewinnsüchtige Absicht", zusammengehalten mit der Kenntnis des Leichtsinns 2c., bilden den dolus auf Seite des Thäters; es ist daher nach Feststellung der Ausbeutung eine weitere Feststellung des dolus überflüssig, da ja erstere die letztere in sich schließt[2]). Daß auch hier der allgemeine Rechtsgrundsatz „Rechtsirrtum schützt vor Strafe nicht" gilt, ist selbstverständlich. Ebenso bleibt es ohne Bedeutung, ob die Veranlassung zum Abschluß des Wuchergeschäfts vom Wucherer selbst oder vom Bewucherten ausging, da der erforderliche dolus in beiden Fällen vorliegt, weil bewußtes Annehmen der angebotenen Vorteile eben bereits dolos im Sinne des § 302a ist[3]). Gleichzeitig ist, wie Liszt mit Recht hervorhebt, in dem Wort „Ausbeutung" die Notwendigkeit einer Vermögensschädigung zum Ausdruck gebracht.

III. Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit.

Durch die Aneinanderreihung dieser drei Thatbestandsmerkmale mit „oder" ist ersichtlich, daß beim Wucherdelikt keine Häufung derselben erforderlich ist, sondern schon jedes einzelne dieser Momente zur Ausbeutung genügt. Von Interesse ist das in gleichem Sinn entscheidende Urteil des Reichsgerichts vom. 18. Juni 1888[1]); es sind darnach nicht begrifflich verschiedene Thatbestände bloß äußerlich und redaktionell in eine Vorschrift zusammengefaßt, sondern lediglich verschiedene mögliche Modalitäten der gleichen Begehungsart aus-

[1]) Komm.-Ber. S. 42, 43. Urt. d. R.-G. i. Str. v. 20. VI. 1881, 20. IX. 1881.

[2]) So Entsch. d. R.-G. i. Str. v. 12. IV. u. 20. VI. 1881, 25. II. 87, 28. I. 89. Liszt, Olsh., Opp.

[3]) Opp. Nr. 14. Entsch. d. R.-G. i. Str. v. 10. I. 1881, E. III, 213, Rechtsspr. II. 706.

[1]) Entsch. d. R.-G. i. Str. E. XVII, 441.

Digitized by Google

geführt. Daher — führt die citierte Entscheidung aus — sind nicht verschiedene Strafgesetze in Frage, je nachdem Bestrafung wegen wucherlicher Ausbeutung der Notlage oder Unerfahrenheit oder des Leichtsinns erfolgt, sondern ein einziges; deshalb bedarf es auch z. B. bei Verurteilung wegen Ausbeutung der Notlage keiner vorherigen Belehrung gemäß § 264 St.-P.-O., wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens sich auf Ausbeutung des Leichtsinns stützte.

Im Einzelnen sei zu den 3 Modalitäten der Begehungsart des Wuchers folgendes ausgeführt:

1. Die Notlage.

Sie ist nach den Motiven[1]) diejenige Lage des Schuldners, durch welche er genötigt wird, die übermäßigen Vorteile zu bewilligen, somit eine wirtschaftliche Notlage. Gleichgiltig sind die ursächlichen Momente derselben. Auch ob sie eine verschuldete oder unverschuldete ist, bleibt außer Betracht. Meist wird einerseits Geldmangel, andererseits die Unmöglichkeit, notwendig zu erfüllenden Anforderungen nachzukommen, vorliegen, in der Regel hofft und will der Schuldner, daß ihm durch momentane Geldunterstützung geholfen werde; wie sehr deren Rückzahlung ihn bedrücken wird, das steht zunächst nicht in Frage.

Regelmäßig bedarf der in Notlage Befindliche die Hilfe zu konsumtiven Zwecken, und diesen Fall haben die Motive ungerechtfertigter Weise als den einzig möglichen angesehen, indem der Kommissionsbericht ausführt[2]):

> „Ein Mann, der Geld zu produktiven Zwecken aufnimmt, indem er zur Durchführung derselben wohl die nötige Intelligenz und Festigkeit, nicht aber die nötigen Barmittel besitzt, befindet sich nicht in einer Notlage. Auf ihn werden wahrscheinlich auch die übrigen Thatbestandsrequisite nicht Anwendung finden."

Hier macht die Theorie und Praxis[3]) mit vollem Recht sich die gegenteilige Ansicht zu eigen, insbesondere dann, wenn der Zweck des Produktiv-Darlehens, ... die Erhaltung eines betriebenen Gewerbes

---

[1]) S. 11.

[2]) Komm.-Ber., S. 42. ff.

[3]) Olsh., Lilienthal, Simonson, Schwarze, E. d. R.-G. i. Str. v. 13. VII. 1881. E. IV, 390; 18. Juni 1885 R. VII, 413.

Digitized by Google

ist; denn das Gesetz fordert nur eine Notlage, unterscheidet aber nicht darnach, wie die Verwendung des Geldes im einzelnen Fall beschaffen sein muß, um die vorhandene Notlage zu beseitigen.

Da das Gesetz über die letztere nichts Näheres sagt, so kann auch an sich eine augenblickliche Geldverlegenheit dieselbe begründen; von Schwarze wird dies zwar geleugnet, doch hat sich meiner Meinung nach mit Recht das Reichsgericht wiederholt auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt[4]). Doch ist natürlich nicht jede momentane Geldverlegenheit eine Notlage, vielmehr müssen noch andere zwingende Gründe festgestellt sein, welche den Darlehenssucher als in einer Zwangslage der bezeichneten Art befindlich erscheinen lassen[5]). Es ist daher Notlage mit Notstand nicht identisch, wenn man unter letzterem den des § 54 St.-G.-B. versteht[6]).

Auch darüber ist die allgemeine Meinung einig, daß objektiv eine Notlage bestehen muß; die bloße Einbildung einer solchen genügt nicht. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß eine Notlage stets auf äußeren Gründen beruhen muß; so entschied das Reichsgericht[7]) beispielsweise, daß objektive Notlage möglicherweise vorliegt, wenn der Schuldner zwar von anderen Personen hätte Kredit erlangen können, der letztere jedoch nur von einer bestimmten Person verlangt wurde, da im Fall des Bekanntwerdens der ungünstigen Verhältnisse des Nachsuchenden dieser in seinem Fortkommen wirtschaftlich behindert gewesen wäre. Also nur unter der Voraussetzung einer wirklichen Gefährdung, nicht bei bloßer Einbildung des Kreditsuchenden! Es ist mir ein Fall aus der Praxis bekannt, wonach eine bei dem letzten allgemeinen landwirtschaftlichen Notstand unverhältnismäßig billig abgegebene Kuh später auf Grund des neuen Wuchergesetzes wieder verlangt wurde; in solchen Fällen muß man entschieden eine Notlage im Sinne des Gesetzes verneinen. Ein allgemeiner Notstand ist keine Notlage der Einzelnen; denn die, wenn auch übermäßig geringen Preise sind doch zur Zeit des Geschäftsschlusses die „üblichen", weshalb eine Verurteilung wegen Wuchers unmöglich eintreten kann.

Schließlich sei noch bemerkt, daß es sich stets um den Mißbrauch bestehender Notverhältnisse handelt; Drohung oder Nötigung liegt dem Wucherthatbestand ebenso fern wie Erpressung.

---

[4]) Urt. v. 29. u. 30. Sept. u. 2. Nov. 1881; auch Liszt, Lehrbuch.

[5]) So R.-G. Urt. v. 2. XI. 1881, R. III, 682.

[6]) Gleicher Meinung Opp., Olsh.

[7]) Urt. v. 30. Sept. 1881, 18. Juni 1885.

Digitized by Google

2. Der Leichtsinn.

Darunter hat man dem Kommissions-Bericht[1]) zufolge die Sorglosigkeit bezüglich der Frage der Rückzahlung oder die rasche und unüberlegte Geschäftsbehandlung zu verstehen; dabei ist nicht die gesammte Lebensweise des Schuldners, dessen Neigung zu kostspieligen, seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechenden Ausgaben 2c. 2c. gemeint, sondern nur das Verhalten desselben bei dem speziellen Geschäfte und bei dessen Eingehung. Dadurch ist zur Würdigung der Frage, ob im einzelnen Fall Leichtsinn vorliege, die Rücksichtnahme auf die sonstige Lebensweise des Schuldners durchaus nicht ausgeschlossen. Hauptfall schien der Kommission der, daß leichtsinnige Menschen, welche wohlhabenden Familien angehören, den Wohlstand und die Stellung der ganzen Familie dadurch vernichten, daß sie das ihnen vom Wucherer oft aufgedrängte Geld, häufig ohne jedes Bedürfnis ihrerseits, eben so leicht, wie sie es erhalten, vergeuden, und daß schließlich zur Rettung aus dem Netze des Gläubigers das Familienvermögen geopfert werden muß.

Schwarze[2]) hat sehr richtig erkannt, daß das Strafgesetz vielleicht gerade hier gute Wirkungen äußern wird, indem, wenn es den Kapitalisten abhält, dem Leichtsinnigen Geld zu hohen Zinsen zu leihen, der Kapitalist noch viel mehr Bedenken tragen wird, ihm es gegen niedrige Zinsen zu leihen, hier aber in jeder Versagung des Darlehens nicht der Nachteil liegt, der möglicherweise hieraus im Fall einer Notlage entstehen kann.

Das Reichs-Gericht[3]) und ebenso Liszt hat sich mit dem von der Kommission aufgestellten Begriff des Wortes Leichtsinn einverstanden erklärt.

In § 301 bildet der Leichtsinn einen dem Minderjährigen regelmäßig anhaftenden Fehler, was jedoch die besondere Feststellung dieses Momentes ebensowenig überflüssig macht wie bei vorwürfigem Paragraphen.

---

[1]) S. 43.

[2]) Wuchergesetz. S. 47.

[3]) Urt. v. 7. I. 1887.

Digitized by Google

3. Die Unerfahrenheit.

Sie liegt nach dem Kommissions-Bericht[1]) besonders darin, daß Schuldner von geringem Bildungsgrad die Übermäßigkeit der von ihnen zu leistenden Zinsen, welche als scheinbar geringe für kürzere Zeiträume ausgemessen sind, nicht zu erkennen vermögen. Die Regel ist also ein Mensch von geringer Bildung als Bewucherter; jedoch braucht nicht immer allgemeiner Bildungsmangel vorhanden sein; es ist wohl möglich, daß Unkenntnis in dem einzelnen in Frage kommenden Geschäftszweig zur Unerfahrenheit gerechnet wird; zur Bestrafung gehört natürlich immer noch die Ausbeutung zu unverhältnismäßigem Vorteil. Diese Geschäftsunkenntnis erstreckt sich nicht nur auf das Verständnis von der Bedeutung und Tragweite des konkreten Geschäfts, namentlich der Schwere der Bedingungen desselben, sondern eine solche muß auch dann angenommen werden, wenn der Kreditnehmer von der vorhandenen Möglichkeit, auf billigere Weise sich das notwendige Geld zu verschaffen, infolge mangelnder geschäftlicher oder sonstiger Erfahrung keine Kenntnis hat und aus dieser Unkenntnis heraus sich zur Eingehung des wucherischen Geschäfts entschließt[2]).

Nicht notwendig ist, daß der Schuldner in Irrtum versetzt, getäuscht wird, da regelmäßig eine bereits gegebene Unerfahrenheit ausgebeutet wird[3]). Sollte jedoch absichtliche Täuschung vorhergegangen sein, so liegt möglicherweise Idealkonkurrenz mit Betrug vor.

Bei Feststellung der „Unerfahrenheit" muß der Richter die Individualität des Schuldners und den Vertragsinhalt in Vergleich ziehen, da hierdurch das Material zur Beantwortung der Frage, ob der Schuldner sich als unerfahrener Mensch gezeigt hat und dabei ausgebeutet wurde, gewährt wird[4]).

---

[1]) S. 44.
[2]) So treffend Urt. d. R.-G. i. Str. v. 2. XI. 1881. R. III, 682.
[3]) Komm.-Ber. S. 35, 44. Mot. S. 10.
[4]) Schwarze, a. a. O. S. 48.

Digitized by Google

IV. Mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

Es ist bereits im allgemeinen Teil dieser Schrift ausgeführt, aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke vorstehende Fassung an Stelle der Worte „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung" getreten ist. Darnach soll durch die Worte „mit Bezug auf" einer allzu engen Auslegung des „für" entgegengetreten werden, welche letzteres in der Praxis mehrfach gefunden hat. Nach dem Bericht der ersten Kommission hat man in Kenntnis der Thatsache, daß die Zinsen und andere Vorteile bedungen und versprochen werden, ohne daß gleichzeitig das Darlehen, beziehungsweise die Gestundung, den Gegenstand der Verhandlung bildet, die Worte „für ein Darlehen" gewählt. Oft verstecke sich dieser Nebenvertrag unter einem andern Geschäft, so daß äußerlich der Zusammenhang desselben mit dem Hauptvertrage (dem Darlehen, der Gestundung) nicht erkennbar werde. „Die Kommission will", — fährt der Bericht nun fort — „daß der innere Zusammenhang der Leistung des Schuldners mit der Darlehenszusage, beziehungsweise der Gestundung, entscheiden soll."

Man hatte nun bisher in der Praxis, und zwar mit Recht, das „für ein Darlehen u. s. w." nur dann angenommen, wenn für dessen Zusicherung, Gewähren, Belassen, unverhältnismäßige Vermögensvorteile unter den Umständen des § 302a versprochen oder gewährt wurden[1]). Insbesondere hat das Reichsgericht dann den Wucherthatbestand verneint, wenn ein aus dem Wuchergeschäft selbst nicht verpflichteter Dritter in Kenntnis der Sachlage die Zahlung der Darlehensschuld übernimmt[2]). Das Gleiche gilt, wenn erst nach Hingabe des Darlehens oder nach der Stundung übermäßige Vorteile verlangt oder wenn solche für Auflösung des durch das Darlehen begründeten Rechtsverhältnisses, für Rückgabe von Pfandstücken oder Löschung einer zur Sicherung des Darlehens eingetragenen Hypothek geleistet wurden[3]). Ebenso fielen die an Dritte — diese

[1]) Urt. d. R.-G. i. Str. 19. I., 13. IV., 25. V. 1881, 4. I. 1882, 5. I. 1885.

[2]) Urt. v. 5. I. 1885, E. d. R.-G. XI, 388.

[3]) Urt. v. 13. IV., 25. V. 1881, 4. I. 1882. E. d. R.-G. IV, 104, 202, R. IV, 14.

Digitized by Google

3. Die Unerfahrenheit.

Sie liegt nach dem Kommissions-Bericht[1]) besonders darin, daß Schuldner von geringem Bildungsgrad die Übermäßigkeit der von ihnen zu leistenden Zinsen, welche als scheinbar geringe für kürzere Zeiträume ausgemessen sind, nicht zu erkennen vermögen. Die Regel ist also ein Mensch von geringer Bildung als Bewucherter; jedoch braucht nicht immer allgemeiner Bildungsmangel vorhanden sein; es ist wohl möglich, daß Unkenntnis in dem einzelnen in Frage kommenden Geschäftszweig zur Unerfahrenheit gerechnet wird; zur Bestrafung gehört natürlich immer noch die Ausbeutung zu unverhältnismäßigem Vorteil. Diese Geschäftsunkenntnis erstreckt sich nicht nur auf das Verständnis von der Bedeutung und Tragweite des konkreten Geschäfts, namentlich der Schwere der Bedingungen desselben, sondern eine solche muß auch dann angenommen werden, wenn der Kreditnehmer von der vorhandenen Möglichkeit, auf billigere Weise sich das notwendige Geld zu verschaffen, infolge mangelnder geschäftlicher oder sonstiger Erfahrung keine Kenntnis hat und aus dieser Unkenntnis heraus sich zur Eingehung des wucherischen Geschäfts entschließt[2]).

Nicht notwendig ist, daß der Schuldner in Irrtum versetzt, getäuscht wird, da regelmäßig eine bereits gegebene Unerfahrenheit ausgebeutet wird[3]). Sollte jedoch absichtliche Täuschung vorhergegangen sein, so liegt möglicherweise Idealkonkurrenz mit Betrug vor.

Bei Feststellung der „Unerfahrenheit“ muß der Richter die Individualität des Schuldners und den Vertragsinhalt in Vergleich ziehen, da hierdurch das Material zur Beantwortung der Frage, ob der Schuldner sich als unerfahrener Mensch gezeigt hat und dabei ausgebeutet wurde, gewährt wird[4]).

[1] [illegible]
[2] [illegible]
[3] [illegible]
[4] [illegible]

Digitized by Google

IV. Mit Bezug auf ein Darlehen oder Stundung einer Geldforderung oder anderes [illegible] Rechtsgeschäft [illegible] selbst [illegible]

Es ist bereits im allgemeinen Teil dieser Schrift aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke vorstehende an Stelle der Worte „für ein Darlehen oder im Falle der einer Geldforderung" getreten ist. Darnach soll durch „mit Bezug auf" einer allzu engen Auslegung des „für" getreten werden, welche letzteres in der Praxis mehrfach hat. Nach dem Bericht der ersten Kommission hat man in Kenntnis Thatsache, daß die Zinsen und andere Vorteile bedungen sprochen werden, ohne daß gleichzeitig das Darlehen, beziehungsweise die Gestundung den Gegenstand der Verhandlung bilden, „für ein Darlehen" gewählt. Oft verstecke sich dieser Vorwurf unter einem andern Geschäft, so daß äußerlich der Zusammenhang desselben mit dem Hauptvertrage, dem Darlehen, der Stundung nicht erkennbar werde. „Die Kommission will" — [illegible] nun fort — „daß der innere Zusammenhang [illegible] Schuldners mit der Darlehenszusage, beziehungsweise [illegible] entscheiden soll."

Man hatte nun bisher in der Praxis [illegible] das „für ein Darlehen u. s. w." nur dann [illegible] dessen Zusicherung, Gewähren, Belassen [illegible] mögensvorteile unter den Umständen des § [illegible] gewährt wurden[1]. Insbesondere hat das [illegible] Wucherthatbestand verneint, wenn ein [illegible] nicht verpflichteter Dritter in Kenntnis [illegible] der Darlehensschuld übernimmt[2]. [illegible] Hingabe des Darlehens oder nach [illegible] teile verlangt oder wenn solche [illegible] lehen begründet [illegible] Rechtsverh[illegible] oder Löschu[illegible] zur [illegible] Hypothek ge[illegible]

Digitized by Google

waren bis jetzt möglicherweise Teilnehmer oder Mitthäter — für den Darlehensgeschäftsabschluß gezahlten Leistungen (z. B. Provision) nicht unter das Gesetz[4]). Alle diese aufgezählten bisher vom § 302a ausgenommenen Fälle können nach der neuen Fassung als wucherliche betrachtet werden, vorausgesetzt, daß die übrigen Erfordernisse vorliegen.

1. Was im Speziellen ein **Darlehen** ist, sagt das bürgerliche Recht; darnach liegt solches vor bei Hingabe von vertretbaren Sachen zu Eigentum gegen seinerzeitige Rückgabe in genere. Es bewirkt sohin die Hingabe von Geld ebenso das Darlehensverhältnis wie diejenige von anderen Fungibilien. Doch hatte das Wuchergesetz lediglich das Gelddarlehen im Auge, was insbesondere aus der Gleichstellung mit der Stundung einer „Geld-"forderung hervorgeht, sowie daraus, daß späterhin vom „Zinsfuß", welcher nur für Geld-darlehen existieren kann, die Rede ist; dies ist die gemeine Meinung, nur Freudenstein (Wuchergesetz S. 36) hält auch die Hingabe von anderen fungiblen Sachen für Begründung eines Darlehens im Sinne des § 302a geeignet. Von wem das Geld zum Darlehen herstammt, ist natürlich gleichgiltig[5]). Ob aber ein Darlehen vorliegt oder nicht, das muß im einzelnen Fall festgesetzt werden, was auch von dem Vorhandensein des unten behandelten darlehensähnlichen Geschäftes gelten muß[6]).

2. Die **Stundung von Geldforderungen** ist in das Gesetz eingefügt worden, weil vielfach der Wucherer erst dann sein Handwerk beginnt, wenn sein Schuldner fällige Verpflichtungen zu leisten nicht im stande ist. Von diesem Moment an wirkt der Wucher ebenso wie bei Eingehung des Darlehensgeschäfts dadurch, daß die eine Schuld das Opfer immer weiter unter dem Drucke und der Ausbeutung des Gläubigers ins Unglück stürzt. Es ist selbstverständlich für die Wucherbeurteilung ohne Einfluß, wie die erste, gestundete Schuld entstanden ist; eine jede Entstehungsart ist möglich. Was Geldforderung ist, ist Thatfrage und unschwer festzustellen.

3. Endlich bedarf noch der völlig neue Zusatz „oder auf ein **anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft,** welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll," kurzer Besprechung. Man wollte

[4]) Urt. v. 19. I. 1881, R. IV, 53.
[5]) Anerkannt durch Urt. d. R.-G. i. Str. v. 20. Sept. 1881 u. 25. Jan. 1883.
[6]) Urt. d. R.-G. i. Str. 17. VI, 1884.

Digitized by Google

durch denselben den Geschäftsgebahrungen entgegentreten, welche — wie z. B. bei Cessionen — die Gesetzesvorschrift umgehen; in den allgemeinen Ausführungen ist in dieser Beziehung bereits das Nötige gesagt. Somit ist es unmöglich, durch Eingehung von Geschäften anderer Art, auch wenn sie nicht simuliert sind, — simulierte wurden bisher durch die „Verschleierung" des § 302b getroffen — sich der Wucherstrafe zu entziehen; jedes, welches denselben wirtschaftlichen Zweck wie das Darlehen und die Geldforderungsstundung verfolgt, kann ein wucherliches im Sinne des § 302a sein. Wirtschaftlicher Zweck des Darlehens oder der Stundung ist aber die Verschaffung von Geld oder in Geld umzusetzenden Gegenständen an den Geldbedürftigen oder die Nichteintreibung von Geld gegenüber dem zahlungspflichtigen, aber zahlungsunfähigen Schuldner. Alle diesem Zweck dienenden Rechtsgeschäfte fallen nunmehr unter den § 302a, vorausgesetzt, daß sie zweiseitig sind, d. h. eine — übermäßige — Gegenleistung verabredet ist; also z. B. Kauf- oder Tauschverträge, Lieferungs-, Abtretungsverträge u. a.

V. Sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt.

1. Sich oder einem Dritten.

Man hat den „Dritten" nicht nur deshalb ausdrücklich hervorgehoben, weil in dem unmittelbaren Versprechen- oder Gewährenlassen an denselben eine dem „sich" Versprechen . . . lassen gleich gefährliche Handlungsweise liegen kann, wie z. B. beim Betrug, der Erpressung, sondern aus der speziellen Absicht heraus, die scheinbar für sich handelnden, aber thatsächlich mit dem Wucherer unter einer Decke steckenden, nur vorgeschobenen Personen der Strafdrohung zu unterwerfen, da gerade beim Wucher eine derartige Verbindung sehr häufig ist. Die gewöhnliche Form ist hier die der Cession; an Stelle des Gläubigers tritt dessen Cessionar als Strohmann ein, der mit dem Schuldner eine neue Rechnung aufmacht und ein neues Schuldverhältnis eingeht. Aber beide — Cedent oder Cessionar — sind Mitglieder derselben Verbindung, es ist dasselbe Geld, mit welchem sie wirtschaften, und die Cession ist nur ein Scheingeschäft. Sobald daher diese Sachlage dem Richter erkennbar ist, wird der Wucherer mit dem Einwand, er habe keinen Vermögensvorteil gezogen, ausgeschlossen[1]).

[1]) Schwarze, a. a. O. S. 54, 55.

Digitized by Google

Der „Dritte" braucht nicht eine physische Person zu sein, auch ein juristisches, vermögensfähiges Rechtssubjekt genügt[2]). In wie weit derselbe bestraft wird, besonders wer im letzteren Falle zu strafen ist, ob auf Seite des Dritten Mitthäterschaft oder Beihilfe vorliegt, all das bemißt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

2. Was ist Vermögensvorteil?

Ein solcher ist nicht nur in einer Vermögensvermehrung, sondern überhaupt in jeder günstigen Gestaltung des Vermögensstandes des Gläubigers zu sehen; Hand in Hand damit geht immer eine Vermögensentäußerung des Schuldners oder einer anderen in seinem Interesse leistenden Person; was diese verlieren, kommt dem Gläubiger zu Gute, weshalb eine bloße Schädigung des schuldnerischen Vermögens nicht genügt, wie es auch irrelevant erscheint, ob durch die gewährten Vorteile der Ruin des Schuldners herbeigeführt wurde oder nicht.

Die zahlreichen Reichsgerichts-Entscheidungen, welche beim Betrug, der Erpressung, der Urkundenfälschung hinsichtlich des Vermögensvorteils vorhanden sind, können sämmtlich hierher bezogen werden, da dieser Ausdruck in § 302a dieselbe Bedeutung wie im § 263 und sonst im Strafgesetzbuch hat[3]).

Es fällt insbesondere unter den Begriff „Vermögensvorteil" Verschreibung höherer als der wirklichen Summen bei Darlehen oder Stundungen, Vorabzug der Zinsen am Darlehenskapital, ferner Konventionalstrafen, Provisionen, Spesen, Rabatt, Cession von Ansprüchen, Erlangung einer Sicherheit, z. B. Bürgschaftsstellung, Erlassung von Forderungen, Aufhebung von Zwangsvollstreckungen, möglicherweise durch die Umänderung rückständiger Zinsenschuld in eine Kapitalsschuld u. s. w. Geschenke und ähnliche freiwillige Zuwendungen, welche nachträglich erfolgen, sind natürlich Vermögensvorteile; für die Bestrafung nach § 302a können sie nur dann relevant werden, wenn thatsächlich deren Gewährung nicht Akt der freien, einseitigen Entschließung des Schuldners, sondern auf Parteivereinbarung zurückzuführen ist[4]).

Daß die Vermögensvorteile in Bargeld bestehen, ist nicht erfordert; vielmehr genügt jeder geldwerte Vorteil. Abschätzbar mit Geld muß er also sein, und zwar deshalb, weil zur Berechnung des

---

[2]) S. Urt. d. R.-G. i. Str. v. 19. III. 1880, R. I, 495.

[3]) S. hiezu Urt. d. R.-G. i. Str. v. 25. II, 1890. E. Bd. 20, S. 286.

[4]) Opp., Nr. 10.

Digitized by Google

„üblichen Zinsfußes", bezw. der Feststellung der Überschreitung desselben der Zinsfuß in Verhältnis zu dem Vermögensvorteil gebracht werden muß, wozu nur das Geld als allgemeiner Wertmesser geeignet ist. Diese Ansicht ist sowohl vom Reichsgericht[5]) als auch von Freudenstein, Olsh., Simonson und Schwarze anerkannt.

Das citierte Urteil spricht ferner aus, daß zwar fernliegende Möglichkeiten außer Betracht bleiben können, jedoch von vorneherein wahrscheinliche oder bedingte Vorteile in Anschlag gebracht werden müssen. Mit Recht; denn wenn ich bei bedingten, wahrscheinlichen Vorteilen auch nur eine Hoffnung besitze, so ist diese Hoffnung doch verwertbar, ich kann sie veräußern; daher ist sie auch als Vermögensvorteil anzusehen. Die Schwierigkeit im einzelnen Fall, diese Hoffnung genau zu berechnen, kann an der Richtigkeit der aufgestellten Meinung nichts ändern; der Richter muß sich hier eben mit einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung oder einer Schätzung helfen, was um so eher statthaft ist, als ja nach § 302 a eine genaue ziffernmäßige Ermittlung der Höhe der Leistung und Gegenleistung nicht erforderlich ist.

3. Versprechen oder gewähren läßt.

Das Gesetz straft also sowohl denjenigen, der sich die Vermögensvorteile versprechen läßt, als auch denjenigen, welcher nicht versprochene Vermögensvorteile annimmt. Wenn daher überhaupt übermäßige Vermögensvorteile vom Gläubiger angenommen werden, kann bereits Bestrafung eintreten, vorheriges Versprechen ist nicht nötig; auch bewirkt die Erfüllung eines vorausgegangenen Versprechens nicht erst die Strafbarkeit, sondern schon das Versprechenlassen selbst. Diese selbstverständliche Auslegung des § 302 a wird durch das Reichsgericht[6]) bestätigt.

Liegt weder das Eine noch das Andere vor, dann kann, da der Versuch des Wuchers straflos ist, von einem Wucherdelikt gemäß § 302 a nicht die Rede sein.

Das bloße „Versprechenlassen" ohne die Absicht, die versprochenen Vorteile sich wirklich zu verschaffen, fällt mangels des erforderlichen dolus selbstredend unter das Gesetz nicht[7]); übrigens wird das Fehlen einer solchen Absicht schwer zu erweisen sein, da die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Versprechensempfänger regelmäßig das Versprechen auch verwerten will.

---

[5]) Urt. i. Str. v. 25. II. 1890, E. Bd. 20, S. 279 ff.

[6]) Urt. v. 26. IV. 1881, E. IV, S. 111.

[7]) Opp., Urt. d. R.-G. i. Str. v. 25. II. 1887, E. XV, 333.

Digitized by Google

Daß es gleichgiltig ist, ob die versprochenen oder gewährten Vorteile vom Schuldner freiwillig angeboten wurden, oder ob hierzu der Gläubiger Veranlassung gab, wurde bereits in anderem Zusammenhange erwähnt. Desgleichen ist im allgemeinen Teil ausgeführt worden, daß für ein Darlehen oder im Fall der Stundung einer Geldforderung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1880 (14. Juni gleichen Jahres) versprochene oder gewährte Vorteile nicht unter § 302a fallen, während das Gleiche bis zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle vom 19. Juni 1893 (8. Juli gleichen Jahres) von solchen in Bezug auf andere zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, gewährten, bezw. versprochenen Vermögensvorteilen gilt.

Da bei der Berechnung der Vermögensvorteile das Wuchergeschäft als einheitliches Ganzes und nicht bloß einzelne Seiten desselben ins Auge zu fassen sind, so kann selbstredend zum Teil versprochen, zum Teil gewährt werden; beide Vorteile sind zusammen zu rechnen, ebenso wie auch teils dem geschäftsabschließenden Gläubiger, teils einem Dritten versprochene oder gewährte, bezw. und gewährte Vorteile auf einen Betrag vereinigt werden müssen [8]).

VI. Der übliche Zinsfuß

wird überschritten, wenn die für den einzelnen Fall zu bemessende Zinshöhe dem Richter zu hoch erscheint, wobei hinsichtlich des Begriffs „üblich" nach dem Kommissionsbericht die Orts- und Zeitverhältnisse, insbesondere die allgemeinen Kreditverhältnisse, ferner der Zweck des Geschäfts, und bei kaufmännischen Geschäften — daß das Wort „üblich" auch mit besonderer Rücksicht auf Kaufleute gewählt wurde, ist sub I ausgeführt — auch der jeweilige Reichsbankdiskont zu berücksichtigen bleiben. Der übliche Zinsfuß ist daher der Veränderung fähig und kann sogar von heute auf morgen, vorzüglich bei bankmäßigen Geschäften, wechseln. Natürlich dürfen nur die zur Zeit und am Orte des Abschlusses des Wuchergeschäfts, nicht etwa die zur Zeit der Erfüllung desselben, bestehenden oben erwähnten Verhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden.

Der übliche Zinsfuß kann niemals ein Wucherzinsfuß sein, denn als üblicher Zinsfuß überschreitet er die als gerecht anzunehmende

[8]) Hierzu Opp., Nr. 12.

Digitized by Google

Vergütung niemals. Dieser übliche ist aber von dem „landesüblichen" wohl zu unterscheiden; nicht der landesübliche, sondern der am Ort des Geschäftsabschlusses und in dem speziellen Geschäftszweige, sowie im einzelnen Fall als üblich erscheinende Zinsfuß ist vom Gesetz gemeint. Daher fällt der gesetzliche, d. i. der mangels Vereinbarung eintretende Zinsfuß, der nach Reichsrecht bei Handelsgeschäften und beim Wechselregreß 6 %, nach dem bayerischen Zinsengesetz vom 5. Dezember 1867 bei allen übrigen Verbindlichkeiten 5 % beträgt, mit dem üblichen Zinsfuß des § 302a nicht zusammen. Eben so wenig ist bei Pfandleihgeschäften anzunehmen, daß der für Pfandleiher durch Landesgesetz oder behördliche Anordnung bestimmte Zinsfuß mit dem „üblichen" unbedingt zusammenfallen müsse [1]), eben weil im einzelnen Fall der vom Pfandleiher geforderte den durch Landesgesetz oder behördliche Anordnung bestimmten Zinsfuß denkbarer Weise überschreiten und trotzdem üblich sein kann. Allerdings, das Gegenteil wird wohl die Regel sein, aber notwendig, ein Rechtssatz, ist dies nicht [2]).

VII. Auffälliges Mißverhältnis der Vermögensvorteile zur Leistung nach den Umständen des Falls.

In diesen Worten offenbart sich der Charakter der ganzen Wuchergesetzgebung; nicht ein Wucherbegriff steht fest, sondern bei dem einzelnen Wuchergeschäft ist die strafrichterliche Sonde anzulegen. Dieses einzelne Geschäft ist nach den Umständen des Falls zu beurteilen, d. h. es ist unter Außerachtlassung des schließlichen Ausgangs genau zu prüfen, ob nach den zur Zeit und am Ort seines Abschlusses herrschenden, oben näher bezeichneten Verhältnissen Vermögensvorteil und Leistung des Gläubigers in auffälligem Mißverhältnis zu einander stehen. Zu dem Worte „auffällig" bemerkt Schwarze, daß man dasselbe statt des ebenfalls vorgeschlagenen Wortes „erheblich" gewählt hat, weil man in ihm eine charakteristische Bezeichnung des hier vorausgesetzten Übermaßes der Vorteile gegenüber der Leistung erblickte.

---

[1]) Entsch. d. R.-G. i. Str. v. 17. V. 1892. E. Bd. 23, S. 121, v. 5. I. 1881. E. III, 176.

[2]) So trotz Geyer, Hälschner, Opp. § 360, N. 85 u. Kom.-Ber. S. 51; denn die mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu vereinbarende gegenteilige Meinung der Kommission hat im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Gleicher Ansicht Olsh., § 360, Schwarze.

Digitized by Google

Gegen einander abzuwägen sind richtiger Meinung nach nicht die Vorteile des Schuldners und die des Gläubigers (so Liszt und Lilienthal), sondern nur die Vermögensvorteile und die Leistung des Gläubigers; dies geht aus dem Zweck des Gesetzes, der gewinnsüchtigen Ausbeutung anderer zu unverhältnismäßig hohem Gewinn zu begegnen, ferner aus seiner Entstehungsgeschichte[1]) sowie der Fassung des § 302a unzweifelhaft hervor, weshalb sich, wie Schwarze und Simonson, auch die reichsgerichtliche Praxis auf diesen Standpunkt gestellt hat[2]). Dabei dienen jedoch zur Wertberechnung der Leistung des Gläubigers alle Vorteile, welche der Schuldner aus dem Geschäfte zu ziehen beabsichtigt, ebenso wie auch die Höhe der Sicherheit, welche dem Gläubiger für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals geboten ist, nicht unbeachtlich bleibt[3]). Auch dem Gläubiger erwachsene Kosten, sowie entgangener Gewinn sind mitzuveranschlagen. Vor allem ist die sog. Risikoprämie mit in Betracht zu ziehen, wobei zu bedenken ist, daß bei Darlehen ... auf kurze Termine der Gläubiger immer Gefahr läuft, sein Geld nach deren Ablauf unbenützt lassen zu müssen; der wirtschaftliche Satz, daß bei geringerer Sicherheit des Kapitals der Zinsfuß ein größerer wird, ist ganz besonders vom Richter zu beachten. Möglich ist daher, daß bei überaus hohem Zinsfuß Wucherstrafe nicht verhängt werden kann, wogegen bei viel niedererem Zinsfuß solche zu gewärtigen ist. So hat z. B. das Reichsgericht mit Urteil vom 10. Januar 1881, Entsch. III, 218 die Ausbedingung von 210 % für ein ½ jähriges Darlehen von 60 Mark nicht als Wucher erklärt.

VIII. Die Vollendung

ist Verwirklichung des Verbrechensbegriffes; daher ist das Delikt dann vollendet, wenn das Wuchergesetz abgeschlossen ist, wenn also der Gläubiger sich oder einem Dritten die wucherischen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren ließ. Es genügt somit, wie schon kurz erwähnt, daß versprochen wurde, des Versprechens Realisierung ist rechtlich gleichgiltig, ebenso wie die Annahme der bezeichneten

---

[1]) S. Druckf. d. R. T. Bd. II, N. 158, S. 21, 36 ff., 42, 59; Mot. des Regierungs-Entw. S. 12.

[2]) Hiezu bes. Urt. v. 5. I. 1885, E. XI, 389, auch Urt. v. 25. II. 1890, E. XX, 279 ff.

[3]) S. Komm.-Ber.

Digitized by Google

Vorteile ohne vorheriges Versprechen Wucherbestrafung bewirkt. Da jedes Wuchergeschäft als eine Einheit, als Ganzes, aufzufassen ist, erscheint nach Opp., Olsh. und Schwarze die Annahme von wiederholten Vorteilen zu verschiedener Zeit auf Grund desselben Versprechens als ein fortgesetztes Delikt, welches bereits mit dem Versprechenlassen vollendet und strafbar ist, dessen Inhalt jedoch weiter hinausreicht; aus diesem Grund beginne die Verjährung mit jeder solchen wucherischen Handlung wieder von neuem. Dieser Meinung ist jedoch von Lilienthal, Meyer und vom Reichsgericht mit Recht entgegengetreten worden; denn für den Wucherthatbestand kommt, wie gezeigt, die Realisierung des Versprechens gar nicht weiter in Frage.

IX. Die Teilnahme

an vorwürfigem Delikt bemißt sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen; daß der Bewucherte selbst nicht Teilnehmer sein kann, ist bereits ausgeführt. Da die Beihilfe begrifflich notwendig eine Hauptthat voraussetzt, welche der Gehilfe, seinen Willen demjenigen des Haupttäters unterordnend, zu unterstützen gesonnen ist, so wird mit dem Fortfalle der Hauptthat auch die Beihilfe hinfällig; diesen allgemein giltigen Rechtssatz hat auch in Bezug auf den Wucher das Reichsgericht im Urteil vom 28. Januar 1888 ausdrücklich bestätigt.

X. Konkurrenz.

1. **Idealkonkurrenz** mit Betrug kann vorliegen, wenn der Gläubiger den Schuldner täuscht über die Bedeutung der von ihm an letzteren zu gewährenden Vorteile; der Thatbestand des Wuchers wird hierdurch, wie bei Erläuterung der „Unerfahrenheit" ausgeführt ist, nicht beeinträchtigt, da absichtliche Täuschung kein Erfordernis des § 302a bildet.

2. **Realkonkurrenz** liegt nicht vor, wenn auf Grund desselben Versprechens mehrmals Vorteile geleistet und angenommen werden, vielmehr ist nur ein Delikt vorhanden; die Annahme der mehreren Vorteile kommt strafrechtlich nicht mehr in Betracht[1]). Dagegen kann — und dies ist herrschende Meinung — durch wucherische Stundung von auf Grund wucherischer Verträge im Sinne des § 302a fällig gewordenen Beträgen ein mit dem früheren realiter konkurrierendes Wucherdelikt begangen werden[2]).

[1]) S. sub VIII dieser Schrift im vorliegenden Paragraphen.

[2]) So auch R.-G. in Str. v. 13. VII. 1881. E. IV, 390.

Digitized by Google

Gegen einander abzuwägen sind richtiger Meinung nach nicht die Vorteile des Schuldners und die des Gläubigers (so Liszt und Lilienthal), sondern nur die Vermögensvorteile und die Leistung des Gläubigers; dies geht aus dem Zweck des Gesetzes, der gewinnsüchtigen Ausbeutung anderer zu unverhältnismäßig hohem Gewinn zu begegnen, ferner aus seiner Entstehungsgeschichte[1]) sowie der Fassung des § 302a unzweifelhaft hervor, weshalb sich, wie Schwarze und Simonson, auch die reichsgerichtliche Praxis auf diesen Standpunkt gestellt hat[2]). Dabei dienen jedoch zur Wertberechnung der Leistung des Gläubigers alle Vorteile, welche der Schuldner aus dem Geschäfte zu ziehen beabsichtigt, ebenso wie auch die Höhe der Sicherheit, welche dem Gläubiger für die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals geboten ist, nicht unbeachtlich bleibt[3]). Auch dem Gläubiger erwachsene Kosten, sowie entgangener Gewinn sind mitzuveranschlagen. Vor allem ist die sog. Risikoprämie mit in Betracht zu ziehen, wobei zu bedenken ist, daß bei Darlehen ... auf kurze Termine der Gläubiger immer Gefahr läuft, sein Geld nach deren Ablauf unbenützt lassen zu müssen; der wirtschaftliche Satz, daß bei geringerer Sicherheit des Kapitals der Zinsfuß ein größerer wird, ist ganz besonders vom Richter zu beachten. Möglich ist daher, daß bei überaus hohem Zinsfuß Wucherstrafe nicht verhängt werden kann, wogegen bei viel niedererem Zinsfuß solche zu gewärtigen ist. So hat z. B. das Reichsgericht mit Urteil vom 10. Januar 1881, Entsch. III, 218 die Ausbedingung von 210 % für ein ½ jähriges Darlehen von 60 Mark nicht als Wucher erklärt.

VIII. Die Vollendung

ist Verwirklichung des Verbrechensbegriffes; daher ist das Delikt dann vollendet, wenn das Wuchergesetz abgeschlossen ist, wenn also der Gläubiger sich oder einem Dritten die wucherischen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren ließ. Es genügt somit, wie kurz erwähnt, daß versprochen wurde, des Versprechens B... ist rechtlich gleichgiltig, ebenso wie die Annahme der ...

[1]) S. Druckſ. d. R. T. Bd. II, N. 158 ... Regierungs-Entw. S. 12.

[2]) Hiezu beſ. Urt. v. 5. I. 18... E. XX, 279 ff.

[3]) S. Komm.-Ber.

Digitized by Google

Vorteile ohne [illegible]
jedes Wuchergeschäft [illegible]
erscheint nach [illegible]
wiederholten [illegible]
Versprechens als [illegible]
Versprechenlassen [illegible]
hinausreicht; [illegible]
solchen wucherischen [illegible]
jedoch von [illegible]
entgegengetreten [illegible]
gezeigt, die [illegible]

[illegible]

an vorwürfigem [illegible]
sätzen; daß der [illegible]
bereits ausgeführ[illegible]
that voraussetz[illegible]
Hauptthäters unter[illegible]
dem Fortfalle [illegible]
allgemein gültigen [illegible]
Reichsgericht im [illegible]

[illegible]

1. **Idealkonkurrenz** [illegible]

Gläubiger der [illegible]
an letzteren zu gewähren [illegible]
wird hierdurch [illegible]
führt ist, nicht beeinträchtigt [illegible]
des § 302a bilde[illegible]

2. **Realkonkurrenz** [illegible]

Versprechens mehrmals [illegible]
vielmehr ist nur ein [illegible]
Vorteile [illegible]
kann [illegible]

[illegible] Wahl
[illegible] geklagte
[illegible] haben
[illegible] Absicht
[illegible] Geschäftes
[illegible] dasselbe erlangt
[illegible] Mittel, eine höhere
[illegible] angegebene

Digitized by Google

XI. Kein Antrag

seitens des Verletzten ist zur Verfolgung im Gegensatz zu § 301 und 302 erfordert, trotzdem es häufig, besonders bei in Beamten- oder Vertrauensstellungen befindlichen Personen, in deren Interesse liegen würde, wenn ihre wirtschaftliche Lage unbekannt bliebe, wie ja gerade der hierauf gerichtete Wunsch des Bewucherten der heimlichen Arbeit des Wucherers so sehr zu statten kommt. Allein die Offizialverfolgung rechtfertigt sich aus der Gemeingefährlichkeit des Wucherdelikts, wenn auch dieses unter Anlehnung an die ihm dem Zweck nach ähnliche Ausbeutung Minderjähriger sich im Strafgesetzbuch in dem Abschnitt über strafbaren Eigennutz und nicht in demjenigen der gemeingefährlichen Verbrechen oder Vergehen befindet; denn — dies ist wiederholt im allgemeinen Teil der Schrift hervorgehoben — der Wucher trifft in seiner Wirkung den einzelnen Bewucherten so schwer, daß davon auch die Gesammtheit berührt erscheint, wobei noch besonders in Betracht kommt, daß regelmäßig das Opfer wirtschaftliches Haupt der Familie sein wird, welche in diesem Fall mit ihm zu Grunde gerichtet ist.

XII. Strafbestimmungen.

Der § 302a droht Gefängnisstrafe und Geldstrafe kumulativ an; nach der Satzfügung und der Wortfassung „und zugleich mit Geldstrafe" ist daher Geldstrafe und Freiheitsstrafe einander völlig gleichgestellt. Bei eintretender Bestrafung muß der Richter daher beide Strafen verhängen, aus welchen zwei Faktoren sich die Hauptstrafe des Paragraphen zusammensetzt[1]). In Bezug auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gilt das zu § 302 a. E. Gesagte ebenfalls.

Zuständig für die Aburteilung ist gemäß G.-V.-G. § 73, 27 die Strafkammer.

XIII. Die Verjährung

der Strafverfolgung tritt gemäß § 67 Absatz II in 5 Jahren ein; dieselbe beginnt nach Absatz IV des gleichen Paragraphen mit dem Tage der Begangenschaft, also mit dem in VIII bezeichneten Moment der Vollendung des Delikts.

---

[1]) So auch Urt. d. R.-G. i. Str. v. 14. V. 1889. E. XIX, S. 235 ff.

Digitized by Google

§ 10. Erläuterung des § 302b.

R.-St.-G.-B. 302b.

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

I.

Dieser gleichfalls durch Wuchergesetz vom Jahre 1880 geschaffene Paragraph setzt den vollen Thatbestand des § 302a voraus mit einer Ausnahme: das „Gewährenlassen" ist nicht mit aufgenommen. Im Übrigen müssen alle Erfordernisse des genannten Paragraphen erfüllt sein, wozu kommt, daß durch den vorwürfigen Paragraphen gewissen Umständen eine straferhöhende Wirkung beigelegt wird. Diese erschwerenden Umstände sind Verschleierung des Versprechenlassens, Annahme von wechselmäßigen Versprechen, sowie Versprechenlassen auf Ehrenwort, eidlich oder in ähnlicher Weise. Im Einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

II. Die Verschleierung

besteht ihrem Wesen nach darin, daß der wucherliche Inhalt des Geschäftes unter die Form eines erlaubten Geschäftes gebracht wird, um diesen Inhalt nicht erkennen zu lassen; es wird also, während thatsächlich ein verbotenes Geschäft vorliegt, diesem der Schein eines erlaubten gegeben, womit nicht zu verwechseln ist eine bisher straflose, nun durch die Zusätze der Novelle zu 302a und durch den neu geschaffenen § 302e bei vorliegender Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit betroffene Umgehung des Gesetzes durch die Wahl thatsächlich gewollter, nicht bloß simulierter Geschäfte. Der Angeklagte muß wohl das Bewußtsein von der Verschleierung besessen haben, jedoch eine besondere auf die Verschleierung gerichtete Absicht ist nicht erforderlich[1]). Die Form des wucherischen Rechtsgeschäftes selbst braucht nicht geändert zu werden; es genügt, daß dasselbe erlaubt erscheint; dies ist z. B. bei dem beliebten Wuchermittel, eine höhere Darlehenssumme als die wirklich vom Gläubiger hingegebene zu

[1]) Urt. d. R.-G. in Str. v. 26. IV. 1883, R. IV, 386.

Digitized by Google

verschreiben, der Fall (usurae palliatae); ebenso, wenn eine über das Geschäft errichtete Urkunde dieses nur zum Teil wiedergibt. Natürlich ist die Errichtung einer solchen nicht notwendig für den Begriff der Verschleierung (Opp. Nr. 3), wie auch für dieselbe die Gegenwart von Zeugen, welche den wahren Sachverhalt kennen, nicht relevant ist.

Es ist zwar möglich, daß der Schuldner selbst die Verschleierung wünscht, da er oft nach außen hin an dem Geheimhalten des Sachverhalts ein Interesse hat, und die Verdeckung kann auch aus gleichem Grund von ihm veranlaßt worden sein, aber rechtlich sind diese Umstände ohne Bedeutung, da das Gesetz den Begriff der Verschleierung nicht davon abhängig macht, daß der Schuldner getäuscht wurde, vielmehr braucht derselbe weder zu wollen noch auch überhaupt zu wissen, daß die wucherlichen Vermögensvorteile verschleiert von ihm versprochen werden[2]). Liegt jedoch Täuschung des Schuldners vor, so wird mit Wucher ideell konkurrierender Betrug gegeben sein.

III. Wechselmäßig

erscheint nach dem Kommissionsbericht jeder durch Benutzung der Wechselform bei Eingehung eines wucherlichen Geschäfts versprochene Vermögensvorteil; die Kommission hat den Fall besonders hervorgehoben, daß Gewohnheitswucherer gerne gegen Wechsel, deren Unächtheit ihnen bekannt ist, ihre Geschäfte abschließen, um durch die Drohung mit strafgerichtlicher Verfolgung der Fälschung dem Schuldner jede Rettung aus ihren Klauen unmöglich zu machen. Da das Gesetz in „wechselmäßig" den Ausdruck „Wechsel" gebraucht, so ist anzunehmen, daß es die durch die Wechselordnung verlangte Schuldform will, daß somit die in Artikel 4 der Wechsel-Ordnung bezeichneten Erfordernisse, insbesondere das Wort „Wechsel", der Urkunde nicht fehlen dürfen[3]); mit Unrecht hält daher Freudenstein[4]) die Absicht der Parteien, einen Wechsel zu geben und zu nehmen, für ausreichend, da ja das Strafgesetz prinzipiell den Willen allein nicht bestraft. Natürlich ist nicht „wechselmäßig" versprochen, was sich der Gläubiger noch neben einem etwa ausgestellten Wechsel in anderer als Wechselform versprechen läßt[5]).

[2]) Diese Ansicht vertritt das R.-G. i. Str. Urt. v. 11. X. 1888, 8. V. 1891, E. XVIII, 232, XXI, 434.

[3]) So Hälschner, Bd., II 440.

[4]) Wuchergesetz., S. 89.

[5]) Urt. d. R.-G. i. Str. v. 10. VII. 1885, R. VII, 486.

Digitized by Google

IV. Verpfändung der Ehre etc.

Diese Mittel bilden ihrer Gefährlichkeit wegen einen besonderen Erschwerungsgrund; die gleichen Bestimmungen finden sich bereits in § 302, bei dessen Erläuterung das Nötige gesagt ist.

V. Strafbestimmungen, Verjährung

wie sub XII und XIII des vorigen Paragraphen.

§ 11. Erläuterung des § 302c.

R.-St.-G.-B. § 302c.

Dieselben Strafen (§§ 302a, 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

Vorstehender durch das Gesetz vom Jahre 1880 ins St.-G.-B. eingefügte § 302c behandelt den sog. Mitwucher (Liszt) oder Komplottwucher (Freudenstein); sein Zweck ist die Vereitelung der Ausnützung des Kreditwuchers durch Hintermänner. Zur Erfüllung der von ihm aufgestellten Thatbestandsmerkmale ist zweierlei erforderlich:

1. der Erwerb einer gegen das Verbot des § 302a und b entstandenen Forderung mit Kenntnis des Sachverhalts,
2. deren Weiterveräußerung oder Geltendmachung der wucherlichen Vermögensvorteile.

Es muß also zunächst eine wucherliche Forderung vorliegen, sei es eine von der Strafdrohung in § 302a, sei es eine von derjenigen des § 302b betroffene; in letzterem Fall ist die Bestrafung die höhere dieses Paragraphen, da das Gesetz sagt „dieselben Strafen (§§ 302a, 302b) treffen . . .". Eine solche Forderung — und zwar, wie im allgemeinen Teil gezeigt ist, nur eine nach dem Inkrafttreten der betreffenden Strafbestimmungen begründete — muß in Kenntnis des Sachverhalts erworben sein; damit ist nicht gefordert, daß Erwerber alle Details des Wuchergeschäfts kennt, es braucht ihm vielmehr nur bekannt sein, daß dieses im Widerspruch mit dem Verbot des § 302a und b entstanden ist; soll die härtere Strafe des letzteren Paragraphen verhängt werden, so muß er auch die straferschwerenden Momente gekannt haben. Daß der Erwerber getäuscht wird, verlangt das Gesetz nicht. Die Kenntnis hat notwendiger Weise zur Zeit des

Digitized by Google

Erwerbs vorhanden zu sein, daher ist der gutgläubige Erwerber auch bei mala fides superveniens straffrei [1]).

Auf welche Art die Forderung erworben wurde, ist gleichgiltig; regelmäßig wird Cession vorliegen, doch ist auch Erbgang, Schenkung u. s. w. geeigneter Erwerbstitel. Daß nicht nur der erste Erwerber, sondern auch alle folgenden sich strafbar machen, und zwar auch dann, wenn unter ihnen ein Vorgänger bona fide war, entspricht dem Zweck des Gesetzes und ist von der Kommission besonders hervorgehoben worden [2]).

Zu dem Erwerb der Forderung hat noch deren Weiterveräußerung oder die sonstige Geltendmachung der wucherlichen Vorteile zu kommen; auch zu dieser Zeit muß die Kenntnis des Sachverhalts vorhanden sein. Wird ein Anspruch nur erworben und nicht auch verwertet, so kann von einer Bestrafung keine Rede sein, auch wenn beim Erwerb desselben die Verwertungsabsicht bestanden haben sollte; wenn der Erwerb allein schon Strafbarkeit begründen würde, so wäre ein solcher in der wohlwollenden Absicht, den Schuldner vom Wucherer frei zu machen, ausgeschlossen; Fälle dieser Art sind aber wohl denkbar und kommen thatsächlich vor. Daß auch dann der Thatbestand des § 302c nicht erfüllt ist, wenn der Erwerber die Forderung nur in beschränkter Weise, ohne die wucherlichen Vorteile, veräußert oder geltend macht, wenn er beispielsweise nur das Kapital und mäßige Zinsen einklagt oder veräußert, hat der Kommissionsbericht ausdrücklich erwähnt. Der Unterschied zwischen den beiden Mischthatbeständen „veräußern" und „geltend machen" liegt nach Schwarze's präciser Erklärung darin, daß die Veräußerung die Abtretung der Forderung an einen Dritten, die Geltendmachung aber die selbsteigene Verfolgung des Anspruchs ist. Jede von beiden Verwertungsarten erfüllt den Thatbestand des Vergehens. Vollendet ist daher das Delikt nicht bereits mit Erwerb der Forderung, sondern erst nach der weiteren Disposition über dieselbe. Denn erst mit dieser Handlung wird der Erwerb nach außen hin geltend gemacht und der Wille, in das strafbare Verhältnis einzutreten, bestimmt bekundet. (Kommissionsbericht.)

Im Übrigen sind die Bemerkungen der vorigen Paragraphen hierher zu beziehen; nur sei noch erwähnt, daß auch eine Bestrafung

[1]) S. Komm.-Ber. S. 47, 48; Olsh., Opp., Schwarze 2c.
[2]) Komm.-Ber., a. a. O.

Digitized by Google

nach § 302c eine solche wegen Wuchers ist, was aus der Fassung des § 302d „Wer den Wucher (§ 302a bis 302c) . . ." deutlich hervorgeht.

§ 12. Erläuterung des § 302d.

R.-St.-G.-B. § 302d.

Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Vorstehender Paragraph ist gleichfalls durch Reichs-Gesetz vom Jahre 1880 ins Strafgesetzbuch gekommen, nur die Klammer (§ 302a bis § 302c) hat die Novelle eingeschaltet, um das Verhältnis des vorliegenden Paragraphen zu dem neuen § 302e klar zu stellen[1]). Darnach bildet der gewohnheits- oder gewerbsmäßige Wucher gemäß § 302a – c ein qualifiziertes, mit weit höheren Strafen als die Wucherfälle dieser Paragraphen belegtes Wucherdelikt.

I. Die Gewerbsmäßigkeit

liegt in der Absicht, die strafrechtswidrige Handlung zum Erwerbszweig, zur Einnahmequelle zu machen. Die eigennützige Absicht des § 180 St.-G.-B. genügt dazu nicht. In dem Worte „Gewerbe" in Verbindung mit dem Ausdruck „betreibt" ist vielmehr die Absicht zu finden, durch Wiederholung der verbrecherischen Thätigkeit aus der hierdurch geschaffenen Erwerbsquelle Vermögensvorteile zu schöpfen. Ist diese Absicht vorhanden und festgestellt, dann kann unter Umständen schon eine einzige wucherliche Handlung den Thatbestand des gewerbsmäßigen Wuchers in sich schließen. Zwar können Wucherfälle, welche der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1880, beziehungsweise hinsichtlich der darlehens- oder stundungsähnlichen Geschäfte des Gesetzes vom Jahre 1893 angehören, mangels der rückwirkenden Kraft der letzteren nicht Gegenstand richterlicher Prüfung zum Zwecke der Verurteilung wegen derselben sein; sie sind jeder Bestrafungsmöglichkeit daher unbedingt entzogen. Dadurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß bei Feststellung der Gewerbsmäßigkeit insofern auf in der Zeit vor der Gesetzeskraft geschehene, dem

[1]) So Komm.-Ber. S. 2, oben.

Digitized by Google

Wucherbegriff entsprechende Handlungen Rücksicht genommen werde, als dieses Verhalten des Angeklagten einen Beweisgrund für das Vorhandensein des Merkmals der Gewerbsmäßigkeit bei dem erst unter der Herrschaft des Wuchergesetzes entstandenen Geschäft bildet, denn hier wird ja nicht das frühere Verhalten bestraft, sondern nur aus demselben für die thatsächliche Würdigung der späteren Handlung ein Schluß gezogen [2]). Da aber das Gesetz ein gewerbsmäßiges strafbares Handeln, d. i. Handeln in der Absicht, aus der fortgesetzten Vornahme der strafbaren Handlungen sich eine Erwerbsquelle zu schaffen, verlangt, kann als Unterlage für die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit natürlich nur strafbares, nicht aber auch strafloses Thun benützt werden [3]).

II. Die Gewohnheitsmäßigkeit

ist wiederholte auf dauerndem verbrecherischen Willen basierende Begehung strafbarer Handlungen. Voraussetzung ist hier somit die wiederholte Begehung von Wucherdelikten, getragen von einem auch zur Begehung weiterer solcher Strafthaten bereiten bösen Willen. Eine einzige Wucherhandlung genügt daher nicht, es muß unbedingt eine Mehrheit vorliegen. An sich unterscheidet sich die Gewohnheitsmäßigkeit dadurch wesentlich von der Gewerbsmäßigkeit, daß bei letzterer die Absicht auf Erwerb gerichtet sein muß. Trotzdem liegt gerade beim Wucher in der Gewohnheitsmäßigkeit stets auch das Moment der Gewerbsmäßigkeit, da die „gewinnsüchtige Absicht" — wie zu § 302a ausgeführt — zum Begriff des Wuchers gehört [4]) und die Gewohnheitsmäßigkeit stets in einer beabsichtigten Mehrheit von Wucherfällen liegt. Was oben in Bezug auf die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit (Note 2 und 3) gesagt ist, gilt von dem Nachweise der Gewohnheitsmäßigkeit gleichfalls. Beigefügt sei noch, daß natürlich die wiederholte Annahme wucherlicher Vorteile aus dem nämlichen Geschäft keinen gewohnheitsmäßigen Wucher bilden kann, da hierin, wie früher bereits gezeigt, keine wiederholte Übertretung des Strafverbotes zu erblicken ist.

---

[2]) Urt. d. R.-G. i. Str. v. 24. I., 2. II, 26. IV. 1882, R. IV, 66, 113, 385.
[3]) Urt. d. R.-G. i. Str. v. 30. VI. 1884, R. VI, 487.
[4]) So Berner, Lehrb., Olsh., Opp.

Digitized by Google

III.

Es konnte bisher zweifelhaft sein, ob unter den Begriff „Wucher" in § 302 d auch die Zuwiderhandlung gegen § 302 c falle, wenn sie eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige ist; daß § 302 b wegen Wuchers bestraft, ist bereits bei diesem Paragraphen hervorgehoben.

Nachdem nun durch die Novelle ausdrücklich die Klammer „(§ 302 a bis § 302 c)" eingesetzt wurde, ist die bisher vom Reichsgericht gehandhabte Anschauung[5]), daß auch der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Betrieb in der Form des § 302 c ein Wucherbetrieb sei, zur zweifellosen Herrschaft gelangt. Da jedoch der § 302 d nur von Wucher schlechthin spricht, ohne hierbei der qualificierten Fälle zu gedenken, so ist bei allen Wucherarten des § 302 a—c die Strafdrohung die gleiche; bei der Strafausmessung des einzelnen Delikts können allerdings die straferschwerenden Momente dieser Paragraphen in Berücksichtigung kommen.

Weiter ist strittig, wie weit der Eröffnungsbeschluß bezw. eine Verurteilung in Bezug auf gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher greift. Hierzu ist zu bemerken, daß der letztere als Kollektivvergehen ein einziges Vergehen bildet. Deshalb erstreckt sich der Eröffnungsbeschluß ipso iure auf sämmtliche Handlungen, in welchen ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Wucher des Angeklagten gefunden werden kann; dieselben bilden ebenso wie die ausdrücklich in der Anklageschrift bezeichneten den Gegenstand der Urteilsfindung[6]). Daß sämmtliche bis zum Urteil vorgekommene Fälle des Wuchers durch die Aburteilung konsumiert werden und nach dem Grundsatz ne bis in idem selbst dann nicht zum Gegenstand einer neuen Strafverfolgung gemacht werden können, wenn deren Berücksichtigung zur Zeit der Aburteilung nicht möglich war, hat das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung anerkannt. Nicht davon berührt wird die Möglichkeit, in Bezug auf einzelne Wucherfälle wegen einfachen Wuchers nach § 302 a oder b oder c das Hauptverfahren zu eröffnen, nachdem das Verfahren wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers eingestellt wurde[7]).

[5]) Urt. i. Str. v. 25. IX. 1888, E. XVIII, 100.

[6]) Urt. d. R.-G. i. Str. v. 23. II. 1886, R. VIII, 136; v. 12. VII. 1882 E. VII, 34.

[7]) Urt. d. R.-G. i. Str. v. 19. I. 1893. E. XXIII, 395 ff.; analog Urt. v. 15. IV. 1882, R. IV, 326.

Digitized by Google

IV.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen sei im Wesentlichen auf die Bemerkungen zu den §§ 302a—c verwiesen. Die angedrohte Strafe selbst ist eine höhere als dort, nämlich Gefängnis von 3 Monaten bis 5 Jahren, sowie gleichfalls obligatorische Geldstrafe zwischen 150 Mark und 15000 Mark; dazu tritt der gemeinen Gesinnung des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucherers wegen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, welche vom Richter ausgesprochen werden muß, wie das auch in § 161 und § 181 St.-G.-B. (Meineid, qualificierte Kuppelei) angeordnet ist. Auch hier gilt die allgemeine Regel des § 32 l. c., daß die Dauer der erkannten Strafe mindestens 3 Monate betragen muß; denn daß § 302d, abgesehen von dieser obligatorischen Vorschrift, auch noch in anderen Richtungen von den Vorschriften des § 32 habe abweichen wollen, gibt er nicht zu erkennen, und es kann dies um so weniger angenommen werden, als er eine Zeitdauer für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht bestimmt, so daß man auch hier den § 32 St.-G.-B. für maßgebend betrachten muß, wenn man nicht der Meinung sein will, es solle derselbe ein lebenslänglicher sein; einen solchen kennt das Strafgesetzbuch jedoch nicht[8]).

V.

Da das gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Delikt nur eine einzige Strafthat bildet, so beginnt auch die Verjährung der Strafverfolgung des gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers erst mit gänzlicher Beendigung des gewerbs.....mäßigen Treibens[9]).

§ 13. Erläuterung des § 302e.

R.-St.-G.-B. § 302e.

Dieselbe Strafe (302d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen.

---

[8]) So zutreffend Urt. d. R.-G. i. Str. v. 6. V. 1889, E. XIX, 203.

[9]) Opp., § 67, A. 6; Berner, Lehrb.; John; dagegen Wächter Rubo u. a.

Digitized by Google

Nachdem im allgemeinen Teil bereits ausgeführt ist, wie der vorstehende, durch die Novelle neu geschaffene, Paragraph entstanden ist, erübrigt an dieser Stelle noch, seine Wirksamkeit zu erörtern.

Während die §§ 302a bis d den sog. Kreditwucher, die Gewährung von Darlehen und Stundung von Geldforderungen ... behandeln, hat § 302e Bestimmungen gegen den sog. Sachwucher vorgesehen, welcher darin besteht, daß Rechtsgeschäfte anderer als der in § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter den übrigen Voraussetzungen des § 302e betrieben werden. Darnach erscheint ein jedes Geschäft zum Verstoß gegen § 302e geeignet, gleichgiltig, welcher Art dasselbe ist und in welcher Form es auftritt; keines ist ausgenommen. Daher besitzt eine Aufzählung dieser Geschäfte keinen Wert; nur die hauptsächlichsten seien hier genannt: Kauf, Tausch, Lieferungsgeschäft, Miete oder Pacht, die Commissionsgeschäfte, auch der Arbeitsvertrag [1]) u. a. m. Es fallen somit insbesondere unter das Gesetz: der Güterhandel, die Gutszertrümmerung [2]), der Mietswucher, Viehleihe, Viehverstellung, Viehtausch und -Kauf, ferner der Warenwucher, der Getreide- und Hopfenwucher, letzterer insbesondere in der gebräuchlichen Form, dem Käufer bei Nichtabnahme zu übermäßigem Preis mit Kündigung eines ad hoc geliehenen Kapitals zu drohen, der Hypothekenwucher, Versteigerungen [3]) und Auktionen, Truste, Ringe und Kartelle, Lotterien, Differenzgeschäfte u. s. w. Auch die Abzahlungsgeschäfte fallen unter das Gesetz, was im Interesse des reellen Betriebs solcher Geschäfte nicht unbedenklich erscheint, so lange der dieselben betreffende, dem Reichstag in gleicher Session mit der Wuchergesetz-Novelle vorgelegte Entwurf nicht Gesetzeskraft besitzt; denn der Eigenart dieser Gattung von Geschäften wollte man durch besondere, gegenüber den allgemeinen Wucherbestimmungen privilegierende Vorschriften gerecht werden, welche Absicht infolge der am 6. Mai 1893 erfolgten Reichstagsauflösung zunächst nicht durchgeführt werden konnte [4]) [4a]).

[1]) Hiezu Komm.-Ber. S. 6.

[2]) Gegen die Güterzertrümmerung gerichtete, in den Einzelstaaten, besonders in Bayern, projektierte Gesetze werden, da die wucherische Zertrümmerung nun durch die Novelle mit Strafe bedroht ist, entbehrlich.

[3]) Hierbei ist die später erläuterte, neu eingefügte Z. 16 des § 367 St.-G.-B. zu beachten.

[4]) Von Interesse ist der zur 2. Beratung des Entwurfs betr. die Abzahlungsgeschäfte von den Abg. v. Bar, Möllmer und Pachnicke eingebrachte Abänderungsantrag zu § 1, Abs. I; darnach soll bei einem Kaufvertrag auf

Digitized by Google

Zweifellos erstreckt sich aber § 302e auf solche Geschäfte nicht, für welche Preise, Honorare 2c. gesetzlich bestimmt sind, im Falle die gesetzte Maximalgrenze nicht überschritten wird. Hierunter gehören die Gebühren der Notare und Rechtsanwälte, Honorare der Ärzte, Preise für Apothekerwaren u. a.

Auch der § 302e verlangt, daß unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit dem Gläubiger oder einem Dritten Vermögensvorteile versprochen oder gewährt werden, welche nach den Umständen des Falls in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen; das hierüber an anderer Stelle Gesagte sei daher hierher bezogen. Dagegen konnte bei Bemessung von Vermögensvorteil und Leistung des Gläubigers das Moment des „üblichen Zinsfußes" nicht verwendet werden, da beim Sachwucher Geldzins nicht vorkommt; das Gesetz fordert daher statt der Überschreitung des üblichen Zinsfußes hier die Überschreitung des Wertes der Leistung.

Es ergibt sich diese Änderung aus der Natur des Sachwuchers, welche die Feststellung des Wertes der Leistung und des Wertes der versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile ungemein erschwert. Auch hier sind Ort und Zeit des Geschäftsabschlusses, etwaige Gewohnheiten und Gebräuche, ferner die dem einzelnen Fall anhaftenden Umstände, sowie die allgemeinen Geschäfts- und Verkehrsverhältnisse in Betracht zu ziehen, um zu einem dem Gesetze entsprechenden Resultat zu gelangen.

Die Strafbestimmungen sind die gleichen wie in § 302d.

§ 14. Erläuterung des § 360 Ziff. 12.

R.-St.-G.-B. § 360 Ziff. 12.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Abzahlung der Käufer unter gewissen Umständen die civilrechtliche Möglichkeit haben, gegen Rückgabe der empfangenen Sache seine geleisteten Teilzahlungen zurückzufordern, insoweit nachweislich „die Vermögensvorteile des Verkäufers in auffälligem Mißverhältnis zu der von ihm gewährten Leistung stehen". Also wucherliche Thatbestandsmerkmale!

[4a]) Der Entwurf wurde nun auch dem neuen Reichstag vorgelegt und zwar unter Berücksichtigung der durch die Wuchergesetznovelle geschaffenen Verhältnisse, sowie der vom früheren Reichstag geltend gemachten Bedenken.

Digitized by Google

Vorstehender Paragraph ist durch die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876, sowie durch das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 ergänzt worden; erstere dehnte seine Wirksamkeit auch auf die Rückkaufshändler aus, weil deren Geschäfte regelmäßig verdeckte Pfandgeschäfte seien und die zur Schaffung des Paragraphen veranlassenden Gründe auch hinsichtlich der Rückkaufshändler vorliegen, während letzteres den Schlußsatz: „insbesondere den . . . ." beifügte.

Im § 34 der Gewerbe-Ordnung, abgeändert durch Reichsgesetz vom 23. Juli 1879, wird für die Ausübung des Geschäfts eines Pfandleihers oder Rückkaufhändlers behördliche, unter gewissen Umständen zu versagende Erlaubnis gefordert. Die Centralbehörden sind nach dem ebenfalls abgeänderten § 38 des gleichen Gesetzes berechtigt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb dieser Personen, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Auch hinsichtlich Bücherführung, sowie Kontrolle über Umfang und Ort des Geschäftsbetriebes besteht eine Befugnis der Centralbehörden zur Erlassung von Vorschriften. Ausdrückliche Bestimmung ist, daß beim Rückkaufshandel die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehen gelte[1]); hierdurch wird die Bedeutung des Zinsfußes für Rückkaufsgeschäfte festgestellt.

Die Strafbestimmung zu § 34 enthält die Gewerbe-Ordnung selbst in § 143 Abs. I Z. 4; dagegen werden Zuwiderhandlungen gegen § 38 der Gewerbe-Ordnung gemäß § 360 Z. 12 des Strafgesetzbuches bestraft. Letzterer hebt als solchen Fall der Zuwiderhandlung die Überschreitung des durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfußes besonders hervor.

Vor dem Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes von 1879, sowie des Wuchergesetzes von 1880 waren[2]) nach dem Stand der Reichsgesetzgebung weder die Landesgesetzgebungen noch die Landesregierungen in der Lage, in Betreff des Gewerbes der Rückkaufshändler einen bestimmten Zinssatz oder dementsprechend eine Grenze für die Höhe der Rückkaufssumme festzusetzen; hinsichtlich der gewerb-

[1]) Gewerbe-Ordnung § 38.

[2]) Siehe Komm.-Ber. z. Wuchergesetz.

Digitized by Google

lichen Pfandleihanstalten waren im Geltungsbereich des Reichs-Zinsengesetzes vom 14. November 1867[3]) die bestehenden Vorschriften nicht geändert worden, wogegen nach dem in Bayern geltenden Gesetz vom 5. Dezember 1867 diese Anstalten ein Privileg nicht genossen, somit besondere Bestimmungen über die Zinshöhe ausgeschlossen waren.

Erst durch das citierte Gesetz vom 23. Juli 1879 und die vorliegende Bestimmung ist dem Landesrecht die Befugnis erteilt worden, sei es durch Gesetz, sei es durch polizeiliche Anordnung, besondere Zinstaxen mit einer Maximalgrenze festzusetzen, welche den Pfandleihern und Rückkaufshändlern zur Richtschnur zu dienen hat[4]). Jedenfalls wird die Anwendbarkeit des § 302a dadurch ausgeschlossen, daß die bezeichneten Gewerbetreibenden innerhalb dieser gewöhnlich gar nicht unbedeutende Zinsen zulassenden Grenze bei Abschluß ihrer Geschäfte sich bewegen; es liegt also hier ein Privileg derselben, somit eine Beschränkung des Wuchergesetzes, vor. Wo solche Zinsmaxima nicht existieren, hat der Richter selbstverständlich nur den § 302a auf das angebliche Wuchergeschäft anzuwenden. In wie weit die Behauptung, daß der „übliche Zinsfuß" des § 302a mit dem gemäß § 360 Ziff. 12 bestimmten identisch sei, wenn die Geschäfte der in letzterem genannten Personen in Frage kommen, richtig ist, wurde bereits bei der Erläuterung des § 302a sub VI klargestellt; möglich, nicht notwendig ist hiernach, daß Bestrafung wegen Wuchers bei Überschreitung der Zinstaxe eintritt, in welchem Falle das Wuchervergehen mit der Übertretung des hier behandelten Paragraphen ideell konkurriert.

Da die Vorschrift des § 360 Ziff. 12 einen gemäß § 34 Gew.-Ord. erlaubten Gewerbebetrieb voraussetzt, so kann eine Verurteilung auf Grund derselben nicht erfolgen, wenn das Gewerbe — ein solches ist nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung Vorbedingung jeder Bestrafung — ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wurde[5]). Personen, welche in einzelnen Fällen auf Pfänder Geld leihen oder

---

[3]) § 4.

[4]) In Bayern gilt Min.-Bek. v. 12. Aug. 1879, G.- und V.-Bl. S. 771, wonach 12 % zulässig sind; in Preußen Ges. v. 17. März 1881, wonach
bei Beträgen unter 30 Mark, 24 %
„ „ über 30 „ 12 %
gestattet sind. Gleicher Zinsfuß besteht in Württemberg und Sachsen.

[5]) So Oppenh. § 360 Z. 12, A. 87 u. Urt. d. R.-G. i. Str. v. 8. V. 1883, E. VIII, 283.

Digitized by Google

Rückkaufsgeschäfte abschließen, werden ebenso wie diejenigen, welche zwar die Pfandleihe 2c. gewerbsmäßig betreiben, aber jene Genehmigung nicht erhalten haben, nicht nach § 360 Ziff. 12 zu beurteilen sein, sondern ihre Darlehen werden wie jedes andere Darlehen nach dem vorliegenden Wuchergesetze behandelt (Schwarze).

Ob bei jeder Übertretung, also auch hier, trotz mangelndem subjektiven Verschulden Strafe verwirkt sei, ob zu letzterem schon Fahrlässigkeit ausreicht, ist eine sehr schwierige Streitfrage; nach Opp.[6]) hängt die Strafbarkeit nicht von der Kenntnis der erlassenen Anordnungen ab, denn bei Übertretungen wird unterschiedslos das vorsätzliche und das fahrlässige Handeln unter dieselbe Strafandrohung gestellt[7]), eine Ansicht, welcher an dieser Stelle beigepflichtet wird.

§ 15. Erläuterung des § 367 Ziff. 16.

R.-St.-G.-B. § 367 Ziff. 16.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

Wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Bestimmungen dieses wesentlich auf Veranlassung der vom Verein für Sozialpolitik[1]) herausgegebenen Schriften durch die Novelle zum Wuchergesetz vom 19. Juni 1893 geschaffenen Paragraphen geben der Polizeibehörde die Befugnis, durch Erlassung von Vorschriften das Verfahren bei Abhalten von öffentlichen Versteigerungen zu ordnen, sowie dem Mißbrauch, vor oder während derselben die Ansteigerer durch Verabfolgung geistiger Getränke um die Kraft ruhiger Überlegung und zweckmäßigen Handelns zu bringen, zu begegnen. Obiger Paragraph spricht nur von öffentlichen Versteigerungen, ausgenommen sind daher solche Versteigerungen, die auf einen gewissen Personenkreis, z. B. durch Circular eingeladene Kaufliebhaber, beschränkt sind. Gleichgiltig erscheint nach dem Wortlaut des Gesetzes, ob die Getränke gegen Entgelt oder ohne Vergütung, ob von dem Versteigerer oder sonstigen Personen abgegeben werden.

---

[6]) Siehe Opp., Komment., 29. Absch., N. 9 u. dort citierte; § 360 Z. 12, N. 86.

[7]) So bei Barre, a. a. O., S. 36.

[1]) Siehe hierzu die Schilderung in § 1, Note 5 dieser Arbeit.

Digitized by Google

Was „geistige" Getränke sind, muß im einzelnen Fall entschieden werden. Nach Beendigung des Versteigerungsaktes dürfen natürlich stets solche verabreicht werden.

Daß die vorliegende Bestimmung auf Versteigerungen von geistigen Getränken selbst, bei welchen das Herumreichen und Kosten von Proben notwendig ist, keine Anwendung findet, versteht sich von selbst[2]).

§ 16. Erläuterung des § 35 Gew.-Ord.

§ 35 Gew.-Ord.

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: Der Trödelhandel . . . . .

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, **von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken,** von dem . . . .

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Die im Druck hervorgehobenen Worte dieses Paragraphen sind auf Veranlassung des Abgeordneten Dr. Rintelen, nachdem derselbe einen in zweiter Lesung in dieser Materie von ihm dem Reichstag vorgelegten, anders gefaßten Antrag wieder zurückgezogen hatte, in dritter Lesung angenommen und ins Gesetz eingeführt worden. Ihr Entstehen verdankt die Einschaltung der Petition des Trierschen Bauernvereins.

Darnach hat bei Vorliegen gewisser, die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden manifestierender Thatsachen die Behörde die Pflicht, den Gewerbebetrieb zu untersagen. Dieser obligatorischen Untersagung gab man vor einer bloß fakultativen deshalb den Vorzug, weil nur auf diese Weise sich ein wirksames Mittel gegen die vorhandenen Übelstände gewinnen ließe und andererseits ein willkürliches Ermessen

[2]) So auch Barre, S. 37.

Digitized by Google

dadurch ausgeschlossen werde, daß das letztere sich immer auf bestimmte Thatsachen stützen muß; auch fänden die Beteiligten in dem nach § 40 Gewerbeordnung eintretenden geregelten Verfahren einen ausreichenden Schutz [1]). Für schädlich hielt man die Statuierung einer Untersagungspflicht gegenüber wegen gewisser Delikte bestraften Individuen, da hierdurch häufig solchen Personen die Möglichkeit redlichen Erwerbs abgeschnitten würde.

Das Gesetz trifft den gewerbsmäßigen Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, um durch eine Maßregel präventiver Natur den Abschluß auf dem Lande häufig auftretender wucherlicher Geschäfte zu verhindern. Der Betrieb muß ein gewerbsmäßiger sein; es ist daher eine auf Gewinn gerichtete, fortgesetzt entfaltete oder doch von der Absicht einer fortgesetzten zukünftigen Entfaltung begleitete Thätigkeit erforderlich; sonach kann, wie schon an anderer Stelle erwähnt, ein einziges Geschäft den gewerbsmäßigen Betrieb offenbaren.

Die Geschäfte sind entweder Viehverstellungsgeschäfte — das in Klammern aus redaktionellen Erwägungen beigefügte Wort „Viehpacht" hat die gleiche Bedeutung — oder Geschäfte des Viehhandels und des ländlichen Güterhandels. Unter Viehverstellung ist die vertragsmäßige leihweise Hingabe von Vieh auf gewisse Zeit zur Fütterung und Pflege gegen Genuß der Arbeitskraft, Milch u. s. w. des Tieres, sowie gegen dem Vieheigentümer zu leistende Vergütung zu verstehen; meist liegt Societät-, seltener Miet-Verhältnis vor, oft eine Mischung beider.

Die Unternehmer der bezeichneten Betriebe haben nunmehr der zuständigen Behörde von dem Beginn des Betriebs Anzeige zu machen; natürlich gilt dies auch von Personen, welche ein solches Gewerbe z. Zt. des Inkrafttretens des Gesetzes bereits betreiben. Zuständig für diese Anzeige sowohl wie für die Untersagung des Betriebs ist für Bayern die Distriktsverwaltungsbehörde, in München die Polizeidirektion [2]).

Die Bestrafung des der Untersagung Zuwiderhandelnden, sowie diejenige wegen Unterlassung der Anzeigeerstattung richtet sich nach § 148 Abs. 1 Z. 4 der Gewerbeordnung.

---

[1]) Siehe Mot. z. Novelle der Gewerb.-Ordg. v. 1883, Druckf. N. 5, S. 25.

[2]) § 12, Vollz.-V.-G. v. 4. Dez. 1872, § 3 der Verord. v. 27. Dez. 1883, G.- u. V.-Bl. S. 512.

Digitized by Google

§ 17. Erläuterung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1880.

Art. 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302c des Strafgesetzbuches verstoßen, sind ungiltig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a, 302c) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren, seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weitergehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des Vertrags nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

In § 6, I dieser Schrift ist der vorstehende, die civilrechtliche Wirkung wucherlicher Geschäfte regelnde Artikel im Allgemeinen bereits besprochen; hier sind daher lediglich die Sätze desselben als geltendes Recht auszulegen. Die Novelle hat in dieser Beziehung nur insofern eine Änderung getroffen, als zweimal „§ 302e" eingefügt wurde. Daß in Ergänzung des Art. 3 das bürgerliche Recht eintritt, daß und aus welchen Gründen der Strafrichter zur Verfällung in eine Buße nicht befugt, daß vielmehr die Wirksamkeit der Rechtssätze dieses Artikels vom Civilrichter in Unabhängigkeit von eventueller strafrichterlicher Entscheidung ausgesprochen wird, hat gleichfalls bereits eingehende Erörterung gefunden.

I. Besprechung des Abs. 1.

Nach dem bürgerlichen Rechte bemißt sich, ob ein Vertrag sittlich oder unsittlich, und ob er in letzterem Falle anfechtbar ist; wenn also das Gesetz in Art. 3 nicht besondere Bestimmungen getroffen hätte, durch welche einheitliche Regelung der civilrechtlichen Bedeutung des Wuchergeschäfts erfolgte, so würde das bürgerliche Recht eintreten,

Digitized by Google

nach welchem regelmäßig solche Rechtsgeschäfte als unsittlich der Anfechtung unterliegen. So war das Verhältnis auch vor dem Wuchergesetz von 1880; trotzdem Bestrafung wegen Wuchers damals nicht möglich war, konnte gegebenen Falls in der übermäßigen Ausbeutung eine unsittliche, Anfechtungsrecht schaffende Handlungsweise erblickt werden[1]). Ein Vorteil des Art. 3 liegt darin, in dieser Beziehung Rechtseinheit hergestellt zu haben.

Alle gegen die Vorschriften der §§ 302 a, b, e verstoßenden Verträge sind nichtig; daher sind gegen das Verbot aller andern Paragraphen des Wuchergesetzes entstandene Verträge nicht anfechtbar auf Grund der Bestimmungen des Art. 3. In den Motiven des Gesetzes vom Jahre 1880[2]) heißt es:

> „Es muß, sobald die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, welche den Thatbestand des in § 302 a bezeichneten Wuchers oder des verschleierten oder sonst in § 302 b qualificierten Wuchers bilden, das Rechtsgeschäft kraft Gesetzes ungiltig sein."

Also unabhängig vom Willen des Geschädigten, kraft Gesetzes, ist der gesammte Wuchervertrag ungiltig; folglich ist Verzicht des Schuldners auf das Recht des Art. 3 ohne rechtliche Bedeutung. Diese Ungiltigkeit hat die Novelle vom Jahre 1893 auch auf im Widerspruch mit § 302 e entstandene, also sachwucherliche Verträge, erstreckt. Da dieselbe kraft Gesetzes eintritt, bedarf es einer Anfechtung des Wuchergeschäfts ebensowenig wie einer besonderen Nichtigkeitserklärung durch den Richter; vielmehr kann sie jeder Zeit, in der Regel durch Einrede, geltend gemacht werden. Nicht berührt wird von vorstehender Bestimmung — dies haben die Motive a. a. O. ausdrücklich hervorgehoben — der Bestand eines anderen, gleichzeitig und etwa in derselben Vertragsurkunde abgeschlossenen Geschäfts, noch derjenige des dem Abschluß des wucherlichen Geschäfts selbstständig etwa vorausgegangenen, die Kapitalsforderung betreffenden Geschäfts. Letzterer Fall tritt namentlich bei der nachträglichen wucherlichen Stundung ein[3]).

Die Ungiltigkeit erstreckt sich auf den ganzen Wuchervertrag, weshalb eine Teilung nach dem die Zinsen und dem des Kapital

---

[1]) Siehe a. Urt. d. R.-G. i. Civilsachen v. 14. II. 1890, E. XXV, 179.
[2]) S. 15.
[3]) Mot. S. 16.

Digitized by Google

§ 17. Erläuterung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1880.

Art. 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302c des Strafgesetzbuches verstoßen, sind ungiltig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§ 302a, 302c) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren, seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungiltigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weitergehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungiltigkeit des Vertrags nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

In § 6, I dieser Schrift ist der vorstehende, die civilrechtliche Wirkung wucherlicher Geschäfte regelnde Artikel im Allgemeinen bereits besprochen; hier sind daher lediglich die Sätze desselben als geltendes Recht auszulegen. Die Novelle hat in dieser Beziehung nur insofern eine Änderung getroffen, als zweimal „§ 302e" eingefügt wurde. Daß in Ergänzung des Art. 3 das bürgerliche Recht eintritt, daß und aus welchen Gründen der Strafrichter zur Verfällung in eine Buße nicht befugt, daß vielmehr die Wirksamkeit der Rechtssätze dieses Artikels vom Civilrichter in Unabhängigkeit von eventueller strafrichterlicher Entscheidung ausgesprochen wird, hat gleichfalls bereits eingehende Erörterung gefunden.

I. Besprechung des Abs. 1.

Nach dem bürgerlichen Rechte bemißt sich ob ein Vertrag sittlich oder unsittlich und ob er in letzterem Falle [illegible] wenn also das Gesetz in Art. 3 nicht besondere [illegible] durch welche anderweitige Regelung [illegible] Wuchergesetzes erfolgte, so muß

Digitized by Google

nach welchem regelmäßig solche Rechtsgeschäfte als unsittlich der Anfechtung unterliegen. So war das Verhältnis auch vor dem Wuchergesetz von 1880; trotzdem Bestrafung wegen Wuchers damals nicht möglich war, konnte gegebenen Falls in der übermäßigen Ausbeutung eine unsittliche, Anfechtungsrecht schaffende Handlungsweise erblickt werden[1]). Ein Vorteil des Art. 3 liegt darin, in dieser Beziehung Rechtseinheit hergestellt zu haben.

Alle gegen die Vorschriften der §§ 302 a, b, c verstoßenden Verträge sind nichtig; daher sind gegen das Verbot aller andern Paragraphen des Wuchergesetzes entstandene Verträge nicht anfechtbar auf Grund der Bestimmungen des Art. 3. In den Motiven des Gesetzes vom Jahre 1880[2]) heißt es:

„Es muß, sobald die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, welche den Thatbestand des in § 302 a bezeichneten Wuchers oder des verschleierten oder sonst in § 302 b qualifizierten Wuchers bilden, das Rechtsgeschäft kraft Gesetzes unsittlich sein."

Also unabhängig vom Willen des Geschädigten, kraft Gesetzes ist der gesamte Wuchervertrag ungiltig, folglich ist Verzicht des Schuldners auf das Recht des Art. 3 ohne rechtliche Bedeutung. Diese Ungiltigkeit hat die Novelle vom Jahre 1893 auch auf den Widerspruch mit § 302 c entstandene, also jahrmarktliche Verträge erstreckt. Da dasselbe kraft Gesetzes eintritt, bedarf es einer Anfechtung des Wuchergeschäfts ebensowenig wie einer besonderen Feststellung der Nichtigkeitserklärung durch den Richter, vielmehr kann sie gleich der Regel durch Einrede, geltend gemacht werden. Diese wird von vorsichtigen Gläubigern — die Lehre von der Verjährung ausdrücklich hervorgehoben — der Verlauf einer gewissen Zeitfrist zeitig und etwa in derselben Vertragsurkunde abgegeben, noch derjenige des Dem Abschluß des Vertrages ständig etwa vorausgegangenen, die Geschäfts. Letzterer Fall tritt namentlich lichen Stundung ein.

Der Ungiltigkeit

Digitized by Google

betreffenden Inhalt unzulässig ist, vorausgesetzt, daß das Rechtsgeschäft als einheitliches erscheint. Im Fall der Stundung einer Forderung durch neuerlichen Wuchervertrag ist sonach zwar der ganze Stundungsvertrag rechtsunwirksam, dagegen bleibt der Anspruch auf das Kapital bestehen, soweit das letztere wirklich an den Schuldner bezahlt wurde. Ob und in welcher Höhe Zinsen zu leisten sind, richtet sich nach dem früheren Rechtsverhältnis; mangels einer darin aufgenommenen Zinsberedung würde das maßgebende bürgerliche Recht den Procentsatz anzugeben haben. Keinesfalls darf man annehmen, daß die hiernach bestimmten Zinsen sich auf den wucherlichen Stundungsvertrag, der in diesem Fall teilweise giltig bliebe, gründe; denn dieser ist unbedingt seinem gesammten Inhalt nach ungiltig[4]).

Nicht von der Ungiltigkeit betroffen werden auf Wuchergeschäften basierende Wechsel, weil diese ein einseitiges Summenversprechen, ohne Angabe des Schuldgrundes, enthalten und die Wechselverbindlichkeit nicht aus dem Rechtsgeschäft, welches die Wechselerklärung veranlaßte, sondern aus dem in Wechselform abgegebenen abstrakten Zahlungsversprechen entspringt. Solche formgerecht ausgestellte Wechsel begründen mithin eine giltige und klagbare Wechselforderung, welcher allerdings, aber nur unter den Voraussetzungen des Art. 82 Wechs.-Ord., die Einrede des Wuchers entgegengesetzt werden kann. Diese vom Reichsgericht[5]) geäußerte Ansicht haben die Motive, der Vertreter des Reichsjustizamtes in zweiter Lesung, sowie der Kommissär des Bundesrats anerkannt; im Schlußsatze des Art. 3 Abs. IV hat dieselbe Ausdruck gefunden.

Aus der absoluten Ungiltigkeit der in Art. 3 Abs. I bezeichneten Verträge ergibt sich, daß die hierauf gestützten Einreden vom Bürgen und Rechtsnachfolger des Bewucherten, sowie auch gegen die Rechtsnachfolger des Wucherers geltend gemacht werden können.

II. Besprechung des Abs. 2 und 3.

Durch Absatz 2 wird das Rückforderungsrecht des Verletzten geregelt; sämmtliche, also nicht nur die übermäßigen Vermögensvorteile, insbesondere die Zinsen, sind zurückzugewähren, und zwar nebst Zinsen aus denselben vom Tage der Hingabe an; die letzteren können in Höhe der durch das bürgerliche Recht bestimmten

[4]) Siehe a. Urt. d. R.-G. i. Civils. v. 27. V. 1884, E. XI, 192.

[5]) Urt. desselben i. Civils. v. 28. III. 1883, E. VIII, 97.

Digitized by Google

Verzugszinsen verlangt werden. Gleichgiltig ist, ob der Schuldner oder für ihn ein Dritter, z. B. Angehöriger, Bürge, die Vorteile gewährt hat. Der Anspruch auf Rückgewährung (condictio) steht demjenigen zu, welcher geleistet hat.

Erstattung von Früchten, sowie Entschädigung für Verschlechterungen richten sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, falls die geleisteten Vorteile nicht in Geld bestanden; dabei sind die für Verpflichtungen aus Deliktsobligationen geltenden Bestimmungen maßgebend. Das Gleiche gilt dann, wenn eine certa res zu Grunde gegangen ist, wenn Gläubiger die erhaltenen Vorteile konsumiert oder veräußert hat. Auch dem Cessionar einer wucherischen Forderung gegenüber kann die Nichtigkeit des Vertrags geltend gemacht werden, mag derselbe bona oder mala fide sein, soweit dieser Einrede nicht gesetzliche Ausnahmsbestimmungen entgegenstehen[6]); die Motive (S. 17) sprechen sich in gleichem Sinne aus. An der angeführten Stelle ist zugleich anerkannt, daß dem dritten Erwerber die abgetretene Forderung im nämlichen Maße wie seinem Vormann zusteht.

Selbstverständlich ist es, daß der Schuldner das von ihm Geleistete bei Rückgewährung der Kapitalsschuld auf die letztere in Aufrechnung bringen kann[7]).

Diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig machten, haften für die Zurückgewährung an den Bewucherten solidarisch, ein Grundsatz, welcher allgemein in sämmtlichen Rechtssystemen enthalten ist[8]). Ob unter die des Wuchers Schuldigen auch die Anstifter und Gehilfen zu begreifen sind, ist streitig; von Schwarze wurde die Frage verneint, weil die Verpflichtung in der Participation an den vom Schuldner geleisteten Vermögensvorteilen ihren Grund und Endpunkt finde, Anstifter und Gehilfen aber hieran nicht teil zu nehmen brauchen. Zum Schadenersatz der aus dem Delikt entspringenden Verpflichtung könnten sie als correi delicti herangezogen werden; aber hier handle es sich nicht um solchen, sondern um Rückgabe von Vorteilen an den, welcher sie geleistet hatte.

Soweit solidarische Haftung eintritt, bemißt sich diese hinsichtlich Dauer und Umfang nach dem bürgerlichen Recht.

---

[6]) Z. B. Art. 82 W.-O.; siehe auch Erläuterung des Abs. 1.

[7]) Schwarze, a. a. O., S. 89.

[8]) Dig. 2, 10 l. 1, § 4; dig. 4, 2 l. 14, § 15, l. 15; dig. 4, 3 l. 17 pr. u. a.; preuß. L.-R. Teil 1, Tit. 6, § 29; cod pen. Art. 55.

Digitized by Google

Der nach § 302 c St.-G.-B. Schuldige haftet ebenfalls solidarisch, jedoch nur in der Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen, also nicht auch für die seinen Vormännern zu gute gekommenen Vorteile. Würde ein Nachmann des nach § 302 c Schuldigen späterhin vom Schuldner neue wucherliche Vorteile versprechen oder gewähren lassen, so hätte der bezeichnete Schuldige hierfür nicht zu haften; denn in Bezug auf diese Vorteile ist er nicht des Wuchers schuldig.

Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Daß auch dem gutgläubigen Erwerber wucherischer Forderungen die Einrede der Nichtigkeit entgegengehalten werden kann, ist oben bereits erwähnt; allerdings steht ihm Regreß zu gegen seinen Vormann, worüber im Einzelnen die civilrechtlichen Grundsätze entscheiden.

Besondere Regelung erfuhr durch den vom Reichstag eingeschalteten Absatz 3 die Verjährung des in Absatz 2 behandelten Rückforderungsrechtes; in 5 Jahren, vom Tag der erfolgten Leistung ab gerechnet, geht dieses Recht durch Verjährung verloren. Bei wiederholten Leistungen beginnt dieselbe für jede Leistung besonders, da zwar das Wuchergeschäft auch civilrechtlich ein einheitliches Ganzes bildet, jedoch das Gesetz den Anfang der Verjährung ausdrücklich an den Tag der erfolgten Leistung bindet. Nicht in der bezeichneten Frist verjährt die Einrede der Nichtigkeit; auch die Aufrechnung unterliegt dieser zeitlichen Beschränkung nicht, vorausgesetzt, daß spezielle Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht Gegenteiliges bestimmen. Daß sich die kurze Verjährungsfrist nicht auch auf das durch Absatz 4 normierte Rückforderungsrecht des Gläubigers erstreckt, ist durch die Stellung des Absatzes 3 genügend gekennzeichnet; hierfür gelten daher die allgemeinen Grundsätze. (Opp.)

III. Besprechung des Absatzes 4.

Hierin wird auch dem Gläubiger ein Recht auf Rückerstattung gewährt; allerdings erstreckt sich dieses nur auf das von ihm gezahlte Kapital, Zinsen bleiben ihm als unredlichem Teil vorenthalten; die Ungerechtigkeit letzterer, als dem Civilrecht angehörigen Bestimmung hat im allgemeinen Teil Erörterung gefunden.

Digitized by Google

Nicht gemeint sind übrigens Verzugszinsen, falls der Schuldner den Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals nicht erfüllt, vom Zeitpunkt der Säumnis an.

Daß der Rechtsgrund für die Forderung des Gläubigers nicht in der kontraktlichen Verpflichtung des Schuldners, sondern in der auf Grund eines ungiltigen Vertrages geschehenen Leistung des Gläubigers liege, hat mit Recht Opp. ausgeführt. Daher ist die Klage zur Geltendmachung jener Forderung nicht die actio ex mutuo 2c., sondern eine condictio sine causa, und bedurfte es einer ausdrücklichen Bestimmung, damit die für Erfüllung der kontraktlichen Verpflichtungen des Schuldners etwa bestellte Sicherheit — Hypothek, Pfand, Bürgschaft — für obigen Anspruch gelte[9]).

Im Übrigen gilt hier bürgerliches Recht, insbesondere werden dessen für den Gläubiger günstigere Vorschriften, wonach diesem die Ungiltigkeit des Vertrags nicht entgegengesetzt werden kann, nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht berührt. Die Motive (S. 17) haben hierbei vorzüglich die Sätze des Handelsrechts über Verpflichtungsscheine, Anweisungen u. s. w., sowie das Wechsel- und Immobiliarschuldrecht im Auge gehabt.

§ 18. Erläuterung des Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1893.

Art. 4.

Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzuteilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) wenn das Schuldverhältnis auf nur einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen

[9]) Siehe a. Kübel im württemberg. Gerichtsblatt Bd. XXVII, N. 5, S. 164 ff.

Digitized by Google

Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behändigt ist;

2) auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;

3) auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Über den Grund und Zweck, über die vermutliche Wirkung dieses Artikels, sowie seine Entstehungsgeschichte ist an früherer Stelle ausführlich gehandelt[1]). Auch daß trotz entgegenstehender, zur Bestrafung das Erfordernis des Antrags verlangender Ansicht das Officialprincip für den vorliegenden Artikel angenommen wurde, ist bereits hervorgehoben. Im Einzelnen sei folgendes bemerkt:

I. Zu Absatz 1.

Verpflichtet wird durch die neugeschaffene Gesetzesbestimmung, wer aus dem Betrieb von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht; nur solche Personen haben eine schriftliche Rechnung mitzuteilen. Hier ist nun die erste Frage, was sind Geld und Kreditgeschäfte? Nach den Motiven[1a]) fallen hierunter nicht nur Darlehen, Stundungen und dem gleichen wirtschaftlichen Zweck dienende Geschäfte, sondern auch Geschäfte anderer Art, insbesondere Warenkäufe und -Verkäufe, sofern nur der Gläubiger bei dem gewerbsmäßigen Betriebe solcher Geschäfte Kredit zu gewähren pflegt. Sowohl in der Kommission als im Reichstag hat man jedoch diese Begriffsaufstellung für zu weitgehend gehalten. In Bezug auf die Geldgeschäfte fanden Erörterungen weiter nicht statt; es werden damit Darlehen, Stundung, sowie andere, dem gleichen wirtschaftlichen Zweck dienende Rechtsgeschäfte gemeint sein. Dagegen wurde hinsichtlich der Kreditgeschäfte festgestellt[2]), daß zu einem solchen das bloße Kreditieren in einem kaufmännischen Geschäft nicht genügt, denn das Kreditgeschäft muß einem gewerbsmäßigen Kreditgeschäftsbetrieb angehören. Daher reicht das Kreditgewähren von nur nebensächlicher Bedeutung nicht aus; vielmehr muß es den regelmäßigen Charakter des ganzen Geschäfts

[1]) S. 20 ff. dieser Schrift.

[1a]) S. 4.

[2]) Reden des Staatssekretärs des Justizamts v. Hanauer im Reichstag, Sten. Ber. S. 1868, 1874.

Digitized by Google

ausmachen (z. B. bei Abzahlungsgeschäften), wozu immer eine besondere Vergütung für das Kreditieren erforderlich ist. Wenn daher Warengeschäfte in Frage stehen, die nur nebenbei Kredit ohne besondere Vergütung gewähren, aber ebenso gut oder noch viel lieber gegen bar verkaufen, so fallen diese nicht unter vorstehende Bestimmung; hier wird das Geschäft nicht als dauernde Einkommensquelle beabsichtigt, es ist kein dem gewerbsmäßigen Betrieb von Kreditgeschäften angehöriges.

Die Verpflichtung ist zu erfüllen gegenüber jedem, welcher aus einem mit dem Gläubiger abgeschlossenen Geschäft der bezeichneten Art des Letzteren Schuldner wurde. Sie erstreckt sich auf alle im verflossenen Geschäftsjahr abgeschlossene, noch schwebende Geschäfte; die Frist ist eine dreimonatliche, vom Ende dieses Jahres ab gerechnete. Daher sind in die abzuschließende Rechnung erst nach dem Geschäfts-Jahresschluß, aber vor der Erteilung des Rechnungsauszugs, also innerhalb der 3 Monate zu Stande gekommene Geschäfte nicht aufzunehmen. Der Auszug ist übrigens auch dann zu erteilen, wenn sich im verflossenen Jahr an dem Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner nichts geändert hat; dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes. Im ersten über die Geschäfte des Jahres 1893 zu erteilenden Auszug werden, da das Gesetz rückwirkende Kraft nicht besitzt, nur die seit seinem Inkrafttreten entstandenen Schuldverhältnisse vorzutragen sein.

Der schriftliche Rechnungsauszug — ein mündlicher reicht nicht aus — muß Aufschluß über das Entstehen der Schuld, sowie über ihre derzeitige Höhe geben, um dem Gesetze zu genügen. Es ist also der Saldo oder der ganze Schuldbetrag anzugeben, ferner ist klarzustellen, wie derselbe sich gebildet hat, aus welchen einzelnen Posten er sich zusammensetzt; schließlich müssen auch Kapital und Zinsenforderung gesondert aufgeführt werden.

Sollte das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner innerhalb der dreimonatlichen Frist, aber noch vor Erteilung des schriftlichen Auszugs, sei es durch Zahlung, sei es durch Schuldumwandlung ꝛc., Erledigung gefunden haben, so dürfte der Vorschrift des Art. 4 nur dann genügt sein, wenn dabei dem Schuldner ein dessen Bestimmungen entsprechender Auszug vom Gläubiger behändigt wurde.

Digitized by Google

II. Zu Absatz 2.

Derselbe enthält die Strafdrohung; diese richtet sich gegen den Gläubiger, der sich der in Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtung vorsätzlich entzieht. Dazu kommt noch die ins Civilrecht eingreifende Bestimmung, daß der hiernach Schuldige den Zinsenanspruch für das verflossene Jahr hinsichtlich der in den Rechnungsauszug aufzunehmenden, aber nicht aufgenommenen Geschäfte verliert.

Das Wort „vorsätzlich", welches erst durch die Kommission eingefügt wurde, ist in den Verhandlungen des Reichstags von verschiedenen Seiten bekämpft worden. Besonders Abgeordneter v. Bar[3]) hielt es für unzulässig, bei einem reinen Unterlassungsdelikt, wie das vorliegende, sich dieses Wortes zu bedienen; man könne nach seiner Meinung den Vorsatz von der bloßen Nachlässigkeit in der Praxis nicht unterscheiden. Aus diesem Grunde beantragte Bar an stelle des „vorsätzlich" zu sagen:

> „in der Absicht, den Schuldner über den Betrag seiner Schuldverpflichtungen im Unklaren zu erhalten und ihn dadurch zur Eingehung leichtsinniger oder von ihm schwer zu erfüllender weiterer Geschäfte zu veranlassen".

Staatssekretär v. Hanauer[4]) trat dieser Auffassung entgegen; er führte aus, daß das Wort „vorsätzlich" eigentlich, da es sich um ein Vergehen, keine Übertretung handle, überflüssig sei. Denn ein Vergehen werde als fahrlässiges nach den allgemeinen Strafrechtsprincipien nur bestraft, wenn darüber ausdrückliche Vorschrift besteht, gelte vielmehr ohne letztere nur als vorsätzliches Delikt. Der Art. 4 richte sich nicht bloß gegen den Wucherer, wie in dem v. Bar'schen Antrag angenommen werde, sondern gegen jeden, der in der vom Gesetz bezeichneten Weise Gläubiger sei.

Man muß dieser Anschauung beipflichten, da nach der Entstehungsgeschichte des Art. 4 zwar durch seine Vorschrift dem Wucher vorgebeugt werden soll, aber die Präventivmaßregeln nicht nur von dem Wucherpläne verfolgenden, sondern von jedem Gläubiger der bezeichneten Klassen einzuhalten ist. Es genügt daher zur Erfüllung des Begriffs „vorsätzlich" jede wissentliche, nicht rein fahrlässige Unterlassung der Auszugerteilung.

---

[3]) Sten. Ber. S. 1861.
[4]) Sten. Ber. S. 1869.

Digitized by Google

Die Strafen sind entweder Geldstrafen bis zu 500 Mark oder Haft, welch letztere, da eine Grenze hier nicht angegeben ist, dem allgemeinen Strafrechtsgrundsatz gemäß höchstens bis zu 6 Wochen verhängt werden kann. Als Nebenstrafe kommt noch der Zinsverlust hinsichtlich der in dem Auszug aufzunehmenden Geschäfte für das verflossene Jahr hinzu; ist daher zwar ein Rechnungsauszug erteilt, aber nur teilweise, so werden nur die fehlenden Geschäfte von dieser Bestimmung betroffen. Daß auf den Verlust des Zinsenanspruchs vom Civilrichter zu erkennen ist, wurde in anderem Zusammenhang bereits ausgeführt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß ein Verzicht des Schuldners die Verpflichtung des Gläubigers strafrechtlich nicht aufhebt; denn die dem Strafrecht angehörige Bestimmung ist eine öffentlich rechtliche, und solche können bekanntlich durch Privatvereinbarung nicht geändert werden.

III. Zu Absatz 3.

Dieser Absatz läßt eine Reihe von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rechnungsauszugerteilung zu; die Gründe dafür, sowie die Geschichte derselben sind bereits im § 1 dieser Schrift, a. E., niedergelegt. Zweck war, den soliden Geschäftsbetrieb, namentlich der Großkaufleute, vor schwerer Schädigung zu behüten.

Die erste Ausnahme kam auf Anregung der Breslauer Handelskammer, die zweite auf Antrag der Kommission, die dritte auf Antrag des Abgeordneten von Buol-Berenberg ins Gesetz.

Bei der 1. Ausnahme zog man insbesondere den Fall in Betracht, daß der Gläubiger seinem Schuldner aus einmaligem Darlehen die vorgeschriebene alljährliche Mitteilung nicht regelmäßig macht; man wollte solche Personen vor dem Zinsverlust und der Bestrafung bewahren, weil hier wucherliche Manipulationen nicht anzunehmen sind.

Unter öffentlichen Banken der 2. Ausnahme sind Banken verstanden, welche entweder im öffentlichen Interesse oder unter Beteiligung öffentlicher Persönlichkeiten arbeiten, z. B. von Gemeindeverbänden, öffentlichen Korporationen u. s. w., insbesondere die Reichsbank, die preußische Seehandlung, die bayerische kgl. Bank u. a.; Notenbanken charakterisieren sich durch die ihnen erteilte Befugnis zur Ausgabe von Noten. Öffentliche Leihanstalten können gemeindliche oder staatliche sein. Ob eine Korporation eine öffentliche ist,

Digitized by Google

muß im einzelnen Fall entschieden werden; Beispiele sind Communalverbände, Kirchenverbände, höhere Selbstverwaltungskörper u. a.

Schließlich sind noch eximiert solche Schuldverhältnisse, welche dem Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma ins Handelsregister eingetragen ist, angehören, da hier die beiden Teilen eigene geschäftliche Erfahrung und Kenntnis kaufmännischer Verhältnisse diesen die Möglichkeit bietet, den Umfang ihrer Verpflichtungen zu übersehen. Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf die sogenannten Vollkaufleute, nicht auch auf Minderkaufleute; denn die letzteren besitzen zwar möglicher Weise eine Firma, aber nicht das Recht der Firmeneintragung ins Handelsregister [5]).

---

[5]) H.-G.-B. Art. 10.

Digitized by Google

Abkürzungen.

E. . . . . = Entscheidungen des Reichsgerichts.
Gew.-Ord. . . . . = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Komm.-Ber. . . . . = Kommissionsbericht.
Liszt. . . . . = v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafrechts.
Mot. . . . . = Motive.
Olsh. . . . . = Olshausen, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Opp. . . . . = Oppenhof, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
O.-Tr. . . . . = preußisches Obertribunal.
R. . . . . = Rechtsprechung des Reichsgerichts.
R.-T. . . . . = Reichstag.
R.-O.-H.-G. . . . . = Reichsoberhandelsgericht.
Schwarze . . . . . = v. Schwarze, Reichsgesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880. Erlangen 1881.
St.-G.-B. . . . . = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Urt. d. R.-G. i. Civils. = Urteil des Reichsgerichts in Civilsachen.
Urt. d R.-G. i. Str. . = Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen.
W.-O. . . . . = Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Abzahlungsgeschäfte 67 68 81
Anfechtung des Wuchergeschäfts . . 75
Anstifter 77
Anträg 37 40 58
Anzeigepflicht . . . . . 72 ff.
Apotheker 68
Arbeiterwucher 34
Arbeitsvertrag 17 67
Arzt 68
Ausbeutung 39 42 44
Ausländer 38

Banken 8 20 80 83
Beamtenwucher 34 35
Beihilfe 52 57 77
Benutzung 37 39
Bereicherungsabsicht 38
Bürgschaft 37 52 77 79
Buße 32

Cession 40 41 51 52 77
Civilrechtliche Bestimmungen . 27 ff. 74 ff
Civilrichter 32
Commissionsgeschäft 67

Darlehen . . . . . 6 17 ff. 49 50 51
Darleihinstitute 80
Differenzgeschäft 67
Drohung 46

Ehrenrechte, bürgerliche . . . 41 42 66
Ehrenwort 41 59 61
Ehrenwortwucher 34
Eid 41 59
Elsaß-Lothringen 14
Eröffnungsbeschluß 65
Erpressung 46

Fahrlässigkeit 71
Firma 80 84
Frauenwucher 34 35

Gehilfe 52 57 77
Geistige Getränke 7 18 34 71
Geldgeschäfte . . . . . 7 79 ff.
Geltungsbereich . . . . . 13 ff.
Genehmigung 39
Gericht 25 27 30
Geschäftsjahr . . . . . 20 80 ff.
Geschichte des Wuchers . . . . . 2 ff.
Getreidewucher 67
Gewährenlassen 23 53 59
Gewerbsmäßigkeit 4 6 19 20 26 63 65 ff. 80
Gewohnheitsmäßigkeit 4 6 19 20 26 63 64 65 ff.
Giltigkeit der Novelle . . . . . 11 ff.
Güterhandel . . . . . 7 67 72 ff.
Güterzertrümmerung . . . 20 67 N. 2

Handelsregister 8 80 84
Hopfenwucher 67
Hypothek 79
Hypothekenbanken 8 80
Hypothekenwucher 67

Idealkonkurrenz . . . 37 48 57 60 70

Kaufleute 8 43 80 84
Kavalierwucher 34
Korporation 42 80 83
Kreditgeschäft . . . . . 7 79 ff.
Kreditwucher 17 20 23 33

Landwucher 33 34
Leichtsinn 26 37 39 42 44 47

Digitized by Google

Leihanstalt 80 83
Leistung 27 42 55 68
Lotterie 67

Mietvertrag . . . . . 20 N. 6 67
Minderjährige . . . . . 37 ff.
Minderkaufleute 8 84
Minorennenwucher 34
Mißverhältnis 26 42 55
Mitthäter 52

Nichtigkeit des Wuchervertrags . . 74 ff.
Notare 68
Notenbanken 8 20 80 83
Nötigung 46
Notlage . . . . . 42 44 45 ff.
Notstand 46
Novelle . . . . . 5 ff. 9 ff.

Öffentliche Banken 8 20 80 83
Offiziere 35

Pfand 79
Pfandleihanstalt, Pfandleiher 17 42 43 55 68 ff.
Provision 50 52
Publikation . . . . . 11 ff.

Realkonkurrenz 57
Rechnungsauszug . . 7 20 ff. 31 79 ff.
Rechtsanwälte 68
Richter 25 27 30
Rückforderungsrecht 76 78
Rückkaufshändler . . . . . 68 ff.
Rückwirkung . . . . . 14 ff. 17 ob.
Russische Gesetzgebung . . . . 4 N. 12

Sachwucher . . . . . 18 ff. 33 67
Sanktion 12 13
Simulierung 4 51
Solidarhaftung 77 78
Statistik der Wucherfälle 5
Strafbestimmung . . . 58 61 66 68 83
Strafrichter 32
Stundung . . . . . 6 17 ff. 42 49 50

Tausch 67
Teilnahme 52 57 77

Überschreitung des Zinsfußes . . . 30
Üblicher Zinsfuß . . 26 43 54 55 68 70
Unerfahrenheit . . . 26 37 39 42 44 48
Ungiltigkeit der Wucherverträge . 74 ff.

Verein für Sozialpolitik . 6 19 33 34 71
Verjährung 58 61 66 78
Vermögensbeschädigung 39 44
Vermögensvorteil 18 ff. 23 31 42 52 55 ff.
Verpfändung der Ehre 4
Verschleierung 4 51 59
Versprechenlassen 23 41 53
Versteigerung 7 18 34 67 71
Verzicht 83
Viehhandel . . . . . 8 67 72 ff.
Viehverstellung . . 8 14 18 34 67 72 ff.
Viehwucher 34 67
Vollendung 40 56
Vorsätzlichkeit 82

Warenwucher 67
Wechsel . . . . . 4 34 ff. 37 38 60 76
Wechselfähigkeitsbeschränkung . . 34 ff.
Wucherarten . . . . . 33 ff.
Wucherbegriff . . . . . 22 ff. 65
Wuchergeschäft . . . . . 27 ff. 30 77 ff.
Wucherstatistik 5

Zahlungsversprechen 37 39 40
Zeitliche Geltung . . . . . 14 ff.
Zinsanspruch 21 31
Zinsfuß . . 3 23 26 30 50 53 54 68 69
Zinsmaximum . . . . . 2 ff. 23
Zinsverbot 2 23 28
Zweiseitiges Geschäft . . 17 ff. 42 50 54

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google